

12/2009



Rathaus der Gemeinde Schnelldorf (Landkreis Ansbach)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	389
Seehofer: „Herzlichen Glückwunsch zum 50. Geburtstag“ – Festrede –	391
Mend: 50. Geburtstag von Präsident Dr. Uwe Brandl – Laudatio –	393
Dr. Landsberg: Uwe Brandl – ein Kämpfer für die Kommunen – Ansprache –	395
Impressionen der Geburtstagsfeier Dr. Brandl	398
Dr. Grziwotz: Die gerechte Stadt – die Ordnung des Zusammenlebens	400
Steffen: Der Ablauf der Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren	407
Dr. Busse: 20-jähriges GAB-Jubiläum	412
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter – Muster –	414
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT</i> Instandhaltung von Kanalisationen	420
<i>SOZIALES</i> Bürgerschaftliches Engagement im ländlichen Raum	421
Kommunale Rentenberatung	421
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im ersten Halbjahr 2010 ...	422
<i>EUROPA</i> Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite	426
<i>EDV</i> Barrierefreier Internetauftritt	428
<i>SPORT</i> Kongress „Starker Sport – starke Kommunen“	428
39. Bayerische Behörden-Skimeisterschaft 2010 in Nesselwang	428
<i>STRASSEN + VERKEHR</i> Qualifizierung der Verkehrsüberwacher	428
<i>UMWELTSCHUTZ</i> Analyse des Umweltprofils	429
<i>LAND- + FORSTWIRTSCHAFT</i> Klima-Holzwürfel	429
<i>VERSCHIEDENES</i> Grabstättengestaltung	430
Neues zu Feuerwerken	430
Lehrgang zur Feuerbeschau	431
<i>KAUF + VERKAUF</i> Kommunalfahrzeuge, Fäkalschlammstation, Mehrzweckfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug, Notstromaggregat	431
<i>LITERATURHINWEISE</i>	432

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

■■■■■ Bayerischer Gemeindetag

Dr. Brandl: Politik mit offenem Visier

Am 27. Oktober 2009 ist Präsident Dr. Uwe Brandl 50 Jahre alt geworden. Ihm zu Ehren gab der Verband am 5. November 2009 im Restaurant Seehaus im Englischen Garten zu München eine Geburtstagsfeier. Auf den **Seiten 398 und 399** bekommen Sie als Leserin und Leser einen kleinen Eindruck von der Feier.

Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer ließ es nicht nehmen, persönlich dem Jubilar zu gratulieren. Er tat dies auf seine eigene humoristische Art. „Hart, aber herzlich“, „Sie sind ein kluger und kreativer Kopf.“ „Sie sind ein scharfsinniger und konsequenter Charakter.“ „Und Sie sind ein Vollblutpolitiker wie er im Buche steht“ waren nur einige der Attribute, die er dem Präsidenten zuerkannt hat. Einig im gemeinsamen Ziel „Starke Kommunen für ein starkes Bayern!“ überreichte er Dr. Brandl den Löwen der Bayerischen Staatsregierung zum Dank und als Auszeichnung für sein unermüdliches Eintreten für die kommunalen Belange.

Auf den **Seiten 391 und 392** können Sie die eindrucksvolle Festrede des Ministerpräsidenten nachlesen.

■■■■■ Bayerischer Gemeindetag

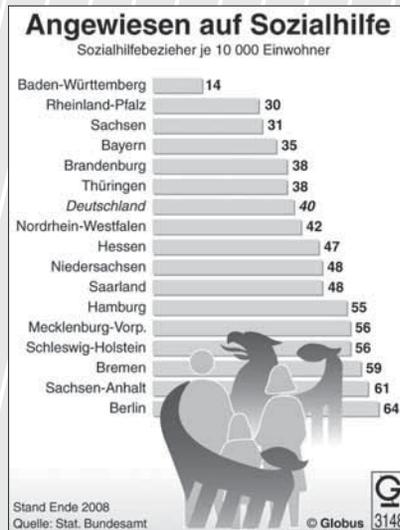
„Qualitativ ganz großer Jahrgang“

Zu jeder guten Geburtstagsfeier gehört eine Laudatio. Also eine Lobrede zu Ehren einer Person. Diese Person war am 5. November 2009 im Seehaus zu München Präsident Dr. Uwe Brandl, der seinen 50. Geburtstag feierte. Laudator war Josef Mend, Erster Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags. Als Bürgermeister von Iphofen lag es natürlich nahe, dass er den Präsidenten mit einem besonders guten Wein-Jahrgang verglich. Nämlich den von 1959. „Qualitativ ganz großer Jahrgang“ bezeugen die Fachleute. So war es nur konsequent, dieses Prädikat Präsident Dr. Brandl ebenfalls zuzuerkennen. Auf den **Seiten 393 und 394** haben wir die launige Rede für Sie abgedruckt.

■■■■■ Bayerischer Gemeindetag

Ein Kämpfer für die Kommunen

In die Schar der Gratulanten reihte sich auch das Geschäftsführende Präsidial-



Zum Jahresende 2008 erhielten in Deutschland rund 325 000 Menschen Sozialhilfe – vier Prozent mehr als im Vorjahr. Bundesweit kamen 40 Hilfebezieher auf je 10000 Einwohner. In Berlin war der Anteil der Empfänger am höchsten (64 Empfänger je 10000 Einwohner) und in Baden-Württemberg am niedrigsten (14 Empfänger je 10000 Einwohner). Von den Empfängern lebten 72 Prozent in Einrichtungen wie Wohn- oder Pflegeheimen. Die Kommunen und die überörtlichen Sozialhilfeträger gaben für die Sozialhilfe netto 888 Millionen Euro aus.

mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Dr. Gerd Landsberg, ein.

Er bezeichnete den Präsidenten als Kämpfer. Nicht bloß als Streiter, und schon gar nicht als einen, der „im netten Miteinander“ Probleme lösen will. Denn, so Dr. Landsberg, es brauche Kämpfer für die kommunale Sache. Andernfalls werde man nicht gehört oder wahrgenommen. An Hand konkreter Beispiele der Vergangenheit zeigte er auf, wie ein erfolgreicher Kampf aussehen muss: Bürgermeister-Demo in Berching 2003, aufrüttelnde Reden bei Großveranstaltungen wie der KOMMUNALE oder zähes Ringen mit dem Staat über die Einführung des Konnexitätsprinzips.

Dr. Landsberg ermunterte den Präsidenten, seiner Art treu zu bleiben und auch weiterhin für die kommunalen Anliegen zu kämpfen. Auf den **Seiten 395 und 396** finden Sie seine Ausführungen hierzu.

■■■■■ Öffentliches Bauwesen

Die gerechte Stadt

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz hat anlässlich des Deutschen Werkbundtags 2009 am 20. Juni 2009 ein bemerkenswertes Impulsreferat gehalten. Sie finden es auf den **Seiten 400 bis 406** in dieser

Ausgabe abgedruckt. Ausgehend von der Gründung Roms stellt er eine Fülle unbequemer Fragen. Beispielsweise danach, ob unser System und damit auch die moderne Stadt längst einen Grad an Sättigung erreicht haben, dass das „immer schneller, immer mehr“ nicht mehr funktionieren könne. Oder ob wir mit unserer Sozialstruktur, Wirtschaft, Arbeit, Bildung und nicht zuletzt Wohnqualität an Grenzen gestoßen sind.

Nach einer schonungslosen Beschreibung des Ist-Zustands unserer Gesellschaft und unseres Zusammenlebens kommt er abschließend zur konkreten Frage „Wieviel Beliebigkeit, Relativität und Freiheit trägt der Mensch, und wie viel Stabilität, Kontinuität und Kooperation, das heißt, welche Grenzen und was für ein Recht benötigt er und damit auch die Polis?“

Eine Antwort darauf fällt naturgemäß schwer. Der Leser möge sich selbst hinterfragen.

■■■■■ Vergabewesen

Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren

Nach der VOB/A und VOL/A ist es in bestimmten Ausnahmefällen zulässig, öffentliche Aufträge nicht im stark formalisierten und aufwendigen offenen oder nicht offenen Verfahren, sondern im Verhandlungsverfahren bzw. im Wege der freihändigen Vergabe zu vergeben. Im Geltungsbereich der VOF werden Aufträge über freiberufliche Leistungen sogar ausschließlich im Verhandlungsverfahren vergeben. Diese Verfahrensart bietet dem öffentlichen Auftraggeber, also beispielsweise Gemeinden, den Vorteil, dass er an weniger detaillierte Verfahrensvorschriften gebunden ist als im offenen oder nicht offenen Verfahren.

Rechtsanwalt Ulrich Steffen aus München beschreibt auf den **Seiten 407 bis 411** den Ablauf der Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren. Wer mit öffentlicher Auftragsvergabe zu tun hat, sollte diesen Beitrag lesen.

■■■■■ Abfallbeseitigung

20 Jahre GAB

Auf den **Seiten 412 und 413** haben wir Ihnen das Grußwort des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, anlässlich der Feier zum 20jährigen Jubiläum des Bestehens der Gesellschaft für Altlastensanierung Bayern (GAB) abgedruckt.

IIIIII Straßenrecht

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Eine obergerichtliche Rechtsprechung und eine Gesetzesänderung erfordern ein neues Muster einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung. Auf den **Seiten 414 bis 417** finden Sie das Muster einer „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“.

Ergänzt wird das neue Muster um Erläuterungen und Hinweise der in der Geschäftsstelle hierfür zuständigen Fachreferentin Cornelia Hesse. Sie finden diese Anmerkungen auf den **Seiten 417 und 418**. Um Beachtung wird gebeten.

IIIIII Soziales

Kommunale Rentenberatung

Auf **Seite 421** finden Sie einen Beitrag von Frau Elisabeth Häusler zur kommunalen Rentenberatung. Bekanntlich helfen Bayerns Gemeinden der Deutschen Rentenversicherung bei der Rentenberatung. Bedauerlicherweise gibt es hierfür keine Kostenerstattung. Frau Häusler weist deshalb zu Recht auf Überlegungen mancher Gemeinden hin, die Beratungstätigkeit einzuschränken.

IIIIII Fortbildung

Neue Seminare der Kommunalwerkstatt

Ab **Seite 422** haben wir wieder neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt abgedruckt. Es lohnt sich, schnell zu sein, weil die Seminare bekanntlich rasch ausgebucht sind.

IIIIII In eigener Sache

Dank und Ausblick

Mit dieser Ausgabe endet bereits ein weiterer Jahrgang der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetags. Herausgeber und Redaktion sagen an dieser Stelle herzlichen Dank für die treue Begleitung über das gesamte Jahr. Zahlreiche Zuschriften mit Anregungen, Fotos und Wünschen haben uns auch diesmal wieder erreicht. Vergelt's Gott!

Wir werden uns bemühen, die in uns gesetzten Erwartungen auch im kommenden Jahr zu erfüllen.

Sparfüchse

Spareinlagen pro Kopf in Euro*

Mecklenburg-Vorp.	4559
Brandenburg	4946
Thüringen	5007
Sachsen-Anhalt	5038
Berlin	5094
Schleswig-Holst.	5375
Sachsen	5617
Niedersachsen	5932
Rheinland-Pfalz	6228
Hessen	6801
Nordrhein-Westf.	6801
Hamburg	7183
Baden-Württ.	7978
Saarland	8131
Bayern	8320
Bremen	8615



Anteil des verfügbaren Einkommens, den private Haushalte sparen (= Sparquote), in Prozent



Quelle: Deutsche Bundesbank, Postbank

*Ende des 2. Quartals 2009

© Globus 3154

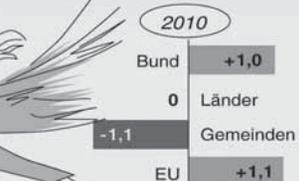
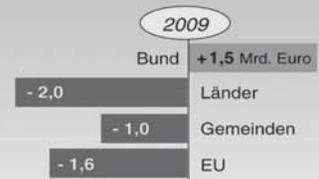
Die Deutschen sparen in der Krise: Während die Wirtschaftsleistung im ersten Halbjahr 2009 um 5,4 Prozent einbrach, legten die privaten Haushalte genau so viel Geld auf die hohe Kante wie im Vorjahr. Die Sparquote, die den Anteil des Ersparten am verfügbaren Einkommen angibt, lag unverändert bei 11,2 Prozent und damit so hoch wie zuvor seit 1994 nicht mehr. Im Durchschnitt legte jeder Einwohner erneut 180 Euro monatlich zur Seite. Für die privaten Haushalte zusammen ergibt sich damit in der ersten Jahreshälfte eine Summe von 89 Milliarden Euro. Vermehrt nachgefragt wurden vor allem direkte Bankanlagen, in die 121 Milliarden Euro flossen, und Versicherungen mit einem Plus von 41 Milliarden Euro. Hingegen waren nach den kräftigen Kursrutschen an den Börsen Wertpapieranlagen wie Aktien und Rentenpapiere weniger gefragt als zuvor. Ihr Bestand verringerte sich deutlich um 53 Milliarden Euro. – Zur Jahresmitte 2009 verfügen die Bremer Bürger mit durchschnittlich 8615 Euro deutschlandweit über die höchsten Sparguthaben, gefolgt von den Einwohnern Bayerns mit 8320 Euro und den Saarländern mit 8131 Euro pro Kopf. Nur rund halb so groß sind die Spareinlagen in den ostdeutschen Ländern: Wegen des West-Ost-Gefälles bei den Einkommen und der vergleichsweise hohen Arbeitslosigkeit können die Sparer dort nicht so viel zur Seite legen.

Steuereinnahmen:

Wirtschaftskrise schlägt durch

Steuereinnahmen in Milliarden Euro

geschätzte Mehr- bzw. Mindereinnahmen*



© Globus 3170

*gegenüber der Schätzung vom Mai 2009
Quelle: BMF, AK, Steuerschätzungen

Bund, Länder und Gemeinden müssen 2009 mit 6,6 Prozent weniger Steuereinnahmen auskommen. Das ergab die jüngste Berechnung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“. Die Steuereinnahmen fallen unter anderem wegen Änderungen im Steuerrecht um drei Milliarden Euro geringer aus als noch im Mai 2009 erwartet. Im laufenden Jahr kann der Gesamtstaat demnach nur mit Einnahmen von 524,1 Milliarden Euro rechnen. Auch 2010 nimmt der Staat der Schätzung zufolge weniger Steuern ein. Gegenüber 2009 rechnen die Experten mit einem weiteren Rückgang um 2,4 Prozent. Damit werden die Spielräume für Steuerentlastungen immer enger. 2008 kamen noch 561,2 Milliarden Euro in die Kassen von Bund, Ländern und Gemeinden. Verhältnismäßig am stärksten betroffen von den Einbrüchen sind die Gemeinden. Sie nehmen mit 69,3 Milliarden Euro im laufenden Jahr zehn Prozent weniger ein als noch 2008.

„Herzlichen Glückwunsch zum 50. Geburtstag“

– Festrede –*

Horst Seehofer
Bayerischer Ministerpräsident

Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrter Herr Präsident, lieber Uwe Brandl,

im Namen des Freistaats Bayern, im Namen der Staatsregierung und im Namen der gesamten bayerischen Bevölkerung sage ich:

Herzlichen Glückwunsch zum 50. Geburtstag!

Es gibt „falsche 50er“, die auf jung machen, die sich kleiden wie ihre Kinder, die aber im Geiste lang schon träge sind.

Uwe Brandl ist das Gegenbeispiel:

Er verbindet Dynamik mit Persönlichkeit, Innovationskraft mit tiefen Werten. Er verbindet politische Überzeugung mit Durchsetzungswillen. Und eines macht ihn unverwechselbar:

Er ist bei jeder Begegnung und jeder Verhandlung ehrlich bis zur Schonungslosigkeit.



Horst Seehofer

Kurzum echt bayerisch: hart, aber herzlich.

Sie können unserem Herrgott dankbar sein!

Er hat es in jeglicher Hinsicht gut mit Ihnen gemeint.

Und auch mit uns, weil Bayern mit Ihnen eine herausragende Persönlichkeit an der Spitze der bayerischen Gemeinden hat!

Uwe Brandl ist Vorbild für die kluge Lebensweisheit: Älter werden wir später!

Und wenn ich Sie hier so sehe als junger 50er, dann kann ich nur sagen:

1959 ist ein guter Jahrgang. Auch Asterix und Obelix sind letzte Woche 50 geworden!

Und deshalb schenke ich Ihnen die bekannten ersten Sätze:

„Ganz Bayern ist von der Staatsregierung besetzt. Ganz Bayern? Nein! Die vom unbeugsamen Uwe Brandl geführten Gemeinden hören nicht auf, Widerstand zu leisten.“

Aber im Ernst: Auch persönlich haben wir beide etwas von Asterix und Obelix – nämlich gleichzeitig Intelligenz und Durchschlagskraft.

Wenn wir das vereinen, dann sind wir auf allen Schlachtfeldern von Berlin und Brüssel erfolgreich für unsere bayerischen Gemeinden und Kommunen. Und nichts verbindet uns Bayern so sehr wie ein gemeinsamer Feind: Die spinnen die Römer!

Nicht erst seit unserem gemeinsamen Bildungsgipfel und den Verhandlungen zum Konjunkturpaket weiß ich Sie zu schätzen:

Sie sind ein kluger und kreativer Kopf.

Sie sind ein scharfsinniger und konsequenter Charakter.

Und Sie sind ein Vollblutpolitiker wie er im Buche steht.

Sie schenken sich nichts – und ebenso wenig Ihren Verhandlungspartnern.

Sie erfüllen den Maßstab politischer Persönlichkeit, den Konrad Adenauer einmal so formuliert hat:

„Machen Sie sich erst einmal unbeliebt, dann werden Sie auch ernstgenommen!“

Politik mit offenem Visier – das ist Ihr Motto.

Kompetenz, Kampfgeist und Hartnäckigkeit – das schätzen die Menschen an Ihnen und das schätze ich an Ihnen.

Lieber Uwe Brandl,

Sie hören auf die Menschen und handeln für die Menschen. Damit ernten Sie den größten Lohn des Politikers: Respekt, Anerkennung und Vertrauen.

Politik für die Menschen und mit den Menschen. Das ist Ihr Markenzeichen!

Sie haben sich schon als junger Spund für das Allgemeinwohl engagiert. Seit Ihrer Zeit in der Schülerunion und Jungen Union gehören Sie fest zur CSU-Familie.

Seit 16 Jahren regieren Sie als Bürgermeister Ihr geliebtes Abensberg.

Sie sind Kind dieser Stadt. Und Sie sind als Regent immer auch Vertrauensmann Ihrer Bürgerinnen und Bürger.

* Festrede des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer bei der Geburtstagsfeier am 5. November 2009 im Restaurant Seehaus in München

Sie haben in den letzten 16 Jahren das Gesicht von Abensberg nachhaltig geprägt.

Sie stehen für die moderne Symbiose von Wirtschaftspolitik, Umweltschutz, Kulturpolitik und Tourismus. Dieser vernetzte Ansatz ist die Zukunft.

Unsere bayerischen Gemeinden sind lebenswerte Heimat und Zukunftsstandort. Darauf können wir stolz sein. Und das ist auch Ihr Verdienst. Dafür sage ich herzlichen Dank!

Seit 2001 gestalten Sie die Geschicke unserer Heimat Bayern in herausragender Verantwortung:

Als Präsident des Bayerischen Gemeindetages und als Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Manche handeln auf solchen Posten nach dem Motto:

„Ich hab hier bloß ein Amt, keine Meinung.“
(Friedrich Schiller, Wallensteins Tod I, 5)

Nicht aber unser Uwe Brandl. Sein Mandat ist für ihn Berufung – und manchmal das Signal zum „Sturm auf die Bastille“ in Berlin, Brüssel und am Münchner Hofgarten.

Sie nehmen kein Blatt vor den Mund. Ihr Einsatz macht Sie zum Volkstribun der Städte und Kommunen. Zum Verfechter von Kommunalen Selbstverwaltung und Subsidiarität.

Dabei wissen Sie selbst nur allzu gut: Als Gemeindetagspräsident braucht man auch Kompromissbereitschaft. Denn der Spagat zwischen der Lobbyarbeit für die Gemeinden und der Verantwortung für das Gemeinwohl ist nicht leicht.

Das Staatsganze sind wir alle: Bürger, Gemeinden, Städte, Kreise, Bezirke, der Freistaat.

Sie kennen den schwierigen Balanceakt zum Ausgleich der Interessen. Die Interessen von Gemeinden, Ländern, Bund und auch EU sind nicht immer kompatibel.

Umso wichtiger ist es, dass wir unserem Amtseid gerecht werden und stets das Ganze im Blick behalten.

Als Ministerpräsident ist es mir ein Herzensanliegen, zum Ausgleich verschiedener Interessen und zur Versachlichung von politischen Kontroversen beizutragen.

Deshalb will ich gerade in punkto Digitalfunk eine an Fakten orientierte Diskussion.

Ich versichere Ihnen: Wir werden hier zu einer vernünftigen Einigung mit den Kommunen kommen.

Im letzten Jahr hat der Familienmensch Uwe Brandl „Papa-Geschichten“ veröffentlicht. Darin haben sich die Tiere und Pflanzen des Ozeans nach langwierigen Verhandlungen auf die Meeresfarbe Blau geeinigt. Und so werden wir auch beim Digitalfunk einen gemeinsamen Nenner finden.

Wir haben ein gemeinsames Ziel:

Starke Kommunen für ein starkes Bayern!

Das ist mein Credo: Die Kraft zur Zukunft kann nicht der Staat von oben nach unten verordnen.

Die Kraft zur Zukunft wächst aus der Kreativität und den Werten der Bürger, aus den dezentralen, möglichst autonomen und selbstverantwortlichen Einheiten in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das ist die Philosophie und die große christlich-soziale Tradition von Subsidiarität. Und das war immer meine Philosophie.

Die Kommunen sind Herzkammern des starken und sozialen Bayern. Unsere Städte und Gemeinden sind die Quelle für ein kreatives, modernes und soziales Land, für Eigenverantwortung, Miteinander und demokratische Beteiligung.

Dafür steht Uwe Brandl: Runter von den Zuschauertribünen, rauf aufs Spielfeld der Zukunftsgestaltung. Dieser Bürgersinn wird in den Gemeinden gelebt.

Hier werden Tag für Tag unser christliches Menschenbild und unsere christliche Sozialethik gelebt.

Hier schlägt das Herz eines aktivierenden Staates, einer Solidarischen Leistungsgesellschaft.

Meine Staatsregierung ist Partner und Freund der Kommunen!

In keinem Land geht es den Kommunen so gut wie in Bayern – rechtlich und finanziell (Konnexitätsprinzip, Kommunalen Finanzausgleich von über 6 Mrd. Euro).

In keinem Land werden die Kommunen bei ihren Aufgaben so unterstützt wie in Bayern (Hartz IV, Mittagessen an Ganztagschulen).

Kein Land kämpft im Bund und in Europa so erfolgreich für seine Kommunen wie Bayern (Föderalismusreform, Begleitgesetze zum Lissabon-Vertrag).

Von der Umsetzung der Föderalismusreform über den Bildungsgipfel bis hin zum Konjunkturpaket und den Koalitionsverhandlungen haben wir gezeigt:

Gemeinsam sind wir stark und erfolgreich für unsere Kommunen!

Lieber Uwe Brandl,

Ihre Familie kann stolz auf Sie sein.

Wer so humorvolle „Papa-Geschichten“ (erschienen 2008) schreibt, der bezieht seine Kreativität und Kraft zweifellos aus seiner Familie.

Ihre Tochter und Ihre Frau müssen auf so manche Stunden mit dem Vater und Ehemann verzichten.

Mein herzlicher Dank gilt deshalb vor allem auch Ihrer Familie.

Sie können stolz sein auf Ihren Lebensweg.

Und ich bin dankbar, dass Bayern mit politischen Persönlichkeiten von Ihrem Format gesegnet ist.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen:

Alles Gute für Sie, Ihre Familie, für Abensberg und die bayerischen Gemeinden!

Weiterhin viel Elan und Erfolg bei der Gestaltung unserer Heimat!

Gesundheit und Gottes Segen!



Der Ministerpräsident überreicht Präsident Dr. Uwe Brandl den Löwen der Bayerischen Staatsregierung

50. Geburtstag von Präsident Dr. Uwe Brandl

– Laudatio –*

Josef Mend,
1. Vizepräsident
des Bayerischen Gemeindetags

lich trifft diese Vermutung auch zu. 1959 in seiner Heimatstadt Abensberg geboren, nach der erfolgreichen Beschulung in und um Abensberg herum, führte ihn schließlich sein Studium der Rechte nach Regensburg.

Als Stipendiat der Hanns-Seidel-Stiftung legte er 1989 dort sein Staatsexamen ab und promovierte über das Thema „Aktuelle Probleme des gerichtlichen

Mahnverfahrens“. Vielleicht wurden bei dieser Promotion schon die Wurzeln für sein späteres verbandspolitisches Thema im Gemeindetag gelegt, das da heißt: „Aktuelle Probleme des kommunalen Mahnverfahrens gegenüber der bayerischen Staatsregierung“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Uwe Brandl hat sich bereits vor seiner Zeit als Erster Bürgermeister der Stadt Abensberg, ein Amt das er seit 1993 bekleidet, sehr frühzeitig in den Vereinen seiner Heimatstadt persönlich engagiert. Diese tiefe Verwurzelung, insbesondere in den Sport- und Sozialvereinen, haben maßgebend zu seiner Popularität vor Ort beigetragen. Innerhalb unseres kommunalen Spitzenverbandes verlief sein Aufstieg rasant. Von 1996 – 2008 stand er dem Kreisverband Kelheim vor. 1998 wurde er zum Vizepräsidenten des Gemeindetags gewählt und steht seit 2002 als Präsident an der Spitze. Im gleichen Jahr wählten ihn die deutschen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Vizepräsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebunds.

Seine Wahlen zum Präsidenten unseres Verbandes sind stets einstimmig für ihn ausgefallen. Für jemanden, der nicht mit dem Strom schwimmt und manchmal auch Dinge tut, die andere nicht tun, bemerkenswerte Ergebnisse. Das bedeutet nämlich, dass hier jemand Kraft seiner Autorität, aufgrund seines ungemein großen kommunalpolitischen Wissens, aufgrund seiner Schlagfertigkeit und letztendlich auch aufgrund seiner erfolgreichen Verhandlungsführung unbestritten die Nr. 1 im Bayerischen Gemeindetag ist. Davon profitiert unser Verband in außerordentlichem Maße. Obwohl zwischenzeitlich über 99% aller kreisangehö-

* Laudatio bei der Geburtstagsfeier am 5. November 2009 im Restaurant Seehaus in München

Verehrte Festversammlung,

erlauben Sie mir als weinfroher Franke mit einem Vergleich zu beginnen: „Die Entwicklung von Menschen und das Reifen eines großen Weines lassen sich oft vergleichen.“

Nach dem Reifen der Frucht in den Weinbergen wird mit der Lese und dem Keltern der Trauben ein großer Jahrgang geboren. Wie in der Pubertät macht der junge Most eine stürmische Phase durch. Ein langes Lagern auf der Feinhefe führt zur Reife. Durch das Abfüllen auf die Flasche wird wie im Examen die Reifeprüfung abgeschlossen. Die Flaschenreife ist der Lebensleistung gleichzusetzen. Mit zunehmendem Alter entwickeln sich ein kräftiger Körper, die Finesse und die Eleganz eines Weines. Da tun sich doch Parallelen zu unserem Jubilar auf.

In Fachkreisen wird der Jahrgang 1959 wie folgt beschrieben: Besonders guter Wein – qualitativ ganz großer Jahrgang. Es war deshalb nur eine logische Folge des Jahrgangs 1959, dass mit Dr. Uwe Brandl ein Großer seines Jahrganges reift.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bald haben wir ein Jahr voller Jubiläen hinter uns gebracht. Ganz München, ganz Bayern, ja ganz Deutschland war im 60-Jahre-Fieber.

Begonnen hat alles am 23. Mai mit der 60-Jahr-Feier anlässlich der Verabschiedung unseres Grundgesetzes. Damit konnten dann auch die Feierlichkeiten anlässlich des 60. Geburtstages der Bundesrepublik Deutschland beginnen. In Bayern feierte unser Ministerpräsident seinen 60. Geburtstag, bevor sich unser Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Dr. Jürgen Busse, ebenfalls in den Reigen der großen Geburtstage einreichte. Unser Präsident wäre nicht Uwe Brandl, wenn er zum Ende dieses besonderen Jahres nicht ein wenig aus der Reihe tanzen würde. Er ziert das Jubeljahr mit seinem 50. Geburtstag. Und damit fällt schon ein erster Charakterzug an ihm auf, den wir alle kennen und schätzen gelernt haben: Hier handelt es sich nicht um einen angepassten Politiker, der sich im Strom mit Allen in die gleiche Richtung bewegt.

Nein, hier handelt es sich um eine Persönlichkeit, die gerne mit großer Überzeugungskraft und noch größerer Freude auch mal gegen den Strom schwimmt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einem 50. Geburtstag ist ein Laudator in einer etwas schwierigen Situation. So soll er einerseits auf ein Lebenswerk zurückschauen, das gerade erst begonnen hat. Andererseits soll er eine in die Zukunft gerichtete Prognose über ein unvollendetes Lebenswerk erstellen, von dem allerdings niemand weiß, welchen Weg es einschlagen wird. So halten wir uns an die Fakten der Vergangenheit und wagen Spekulationen für die Zukunft.

Wer gerne gegen den Strom schwimmt, und dies nicht unbedingt mit auf dem diplomatischen Parkett üblichen Gepflogenheiten, bei dem muss es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Niederbayern handeln. Und tatsäch-



Josef Mend

rigen Städte, Märkte und Gemeinden Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags sind, also die Palette der Kommunen von 800 bis 50.000 Einwohner reicht, ist es unter der Leitung von Dr. Uwe Brandl gelungen, mit dem Bayerischen Gemeindetag eine Interessensvertretung zu formen, die groß wie klein, arm und reich sowie Nord und Süd, West und Ost gleichermaßen unter ein Dach bringt. Das ist eine Mammutaufgabe, die der Bayerische Gemeindetag und damit alle seine Mitglieder hier leisten. Aber nur mit einer Stimme sind wir stark und erfolgreich gegenüber dem Freistaat Bayern, gegenüber der Staatsregierung, gegenüber dem Landtag und hin und wieder auch in den innerkommunalen Verhandlungen, die wir mit dem Städtetag, dem Landkreistag und dem Verband der bayerischen Bezirke auszu-tragen haben.

Dabei sollten alle Mitstreiter auf der anderen Seite schon im Vorfeld wissen, auf wen sie bei Uwe Brandl treffen. Denn da ist der begeisterte Judoka, der sich blitzschnell und schlagartig im wahrsten Sinne des Wortes zu wehren weiß. Da sitzt ein Vorstandsmitglied des traditionsreichen Motorsportclubs Abensberg, der als Speedwayexperte auf glättestem Parkett stets noch die Kurve kratzt, auch wenn andere schon längst herausgeflogen sind. Und hier ist auch ein Mountainbiker, der selbst auf abschüssiger Bahn sein Ziel am Ende des Hanges findet. Und sollte mal bei einer dieser Gefechte tatsächlich etwas ins Auge gehen, würde es Uwe Brandl auch nicht sehr beeindrucken, denn als Gründer der schnellen Einsatztruppe des Bayerischen Roten Kreuzes in seiner Heimatstadt Abensberg weiß er sich sehr wohl auch in dieser Situation jederzeit zu helfen. Aber unterschätzen, lieber Uwe, das tut Dich in Bayern wohl schon seit längerer Zeit niemand mehr.

Sehr geehrte Ehrengäste,

unserem Präsidenten liegt inhaltlich insbesondere die Reform der Gemeindefinanzen am Herzen.

Wir wissen, dass wir Deinem persönlichen Engagement, lieber Uwe, den Erhalt der Gewerbesteuer verdanken. Wir setzen sehr stark auf Dich, dass Du Dich mit diesem Engagement künftig auch bei der neuen Bundesregierung, insbesondere bei deren etwas gelb eingefärbtem Flügel, durchsetzen wirst. Wir stehen jedenfalls geschlossen hinter Dir. Das Konnexitätsprinzip hat sich längst als ein Unwort in der bayerischen Staatsregierung verfestigt, weil es letztendlich sehr anschaulich darlegt, dass derjenige die Zeche zu zahlen hat, der sie schließlich auch bestellt hat. Das ist ein sehr großer persönlicher Erfolg von Herrn Dr. Brandl gewesen, der hier, aufbauend auf die von Heribert Thalmair gelegten Spuren, den Durchbruch schaffte. Heute gilt diese Formu-

lierung des Konnexitätsprinzips in der bayerischen Verfassung als Modell für die Bundesrepublik Deutschland. Es wird auch weiterhin immer eine Hauptaufgabe bleiben, lieber Uwe, mit Deiner gesamten Mannschaft gegenüber dem Freistaat Bayern auf die verfassungsrechtliche Verankerung dieses Prinzips aufmerksam zu machen. Du weißt, die Tricksereien in der bayerischen Staatsregierung, um dieses Prinzip auszuhöhlen, kennen nach oben hin keine Grenzen.

In der Vielfalt aller kommunal politisch wichtigen Themen stehen bei Dir, lieber Uwe, insbesondere Fragen der Bildungspolitik und der Familienpolitik im Vordergrund Deines Engagements. Du hast selbst sehr früh in Abensberg gemerkt, wie wichtig es ist, mit einem qualitativ guten und ortsnahen Bildungsangebot junge Menschen in der Stadt zu halten und diese auf ihren Ausbildungsplatz und auf ihr späteres Berufsleben vorzubereiten. Sehr bald hast Du gemerkt, wie wichtig es ist, jungen Familien gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzubieten. Du bist ein Verfechter flexibler Lösungen vor Ort, weil gerade aufgrund der geringen Kinder- und Schülerzahl nicht immer alles im ländlichen Raum passen muss, was möglicherweise in einer großen Stadt passt. Anfang dieses Jahres hast Du auf dem Bildungsgipfel gekämpft. Du wirst nicht müde, auf die Defizite des Freistaats in bestimmten Punkten hinzuweisen, und letztlich gelingt es Dir dann doch immer wieder, dass zum Schluss Freistaat und kommunale Spitzenverbände sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zusammen raufen. In der Landesentwicklung bist Du ein flammender Kämpfer für den ländlichen Raum und trittst immer wieder mit voller Leidenschaft den aufkommenden Begehren der großen Städte entgegen. Manchmal wird Dir sogar nachgesagt, dass es zwischen Dir und dem Regensburger Oberbürgermeister, der gleichfalls Vorsitzender eines kommunalen Spitzenverbandes ist, zu leichten atmosphärischen Stö-

rungen kommen würde. Das können wir wahrlich nicht bestätigen, schon allein aufgrund der Tatsache, dass Du in Abensberg geboren und in Regensburg studiert hast. Dein großer Abensberger Mitbürger, Johann Georg Turmair, weltbekannt als Johannes Aventinus, wurde 1477 in Abensberg geboren und verstarb 1534 in Regensburg. Bei so vielen innigen und persönlichen Verbindungen zwischen diesen bei den Städten, ist doch eher ein Brückenschlag als ein tiefer Graben zu erwarten.

Meine sehr geehrten Festgäste,
lieber Uwe,

wir freuen uns alle, was Du in Deinen 50 Jahren auf dieser Welt alles erreicht hast. Du bist beruflich erfolgreich, hast eine glückliche Familie und Dir ist bisher alles gelungen, was Du angefasst hast. Dies sind gute Voraussetzungen für Deinen weiteren beruflichen wie auch privaten Lebensweg. So gilt es auf dem bisher Geleisteten aufzubauen sowie mit Zuversicht und Mut die Zukunft zu gestalten. Du hast ein Umfeld sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben, das zu Dir hält, Dich unterstützt und Dich auf Deinem künftigen Weg loyal und mit aller Kraft begleiten wird.

Im Namen des Bayerischen Gemeindetags, im Namen unseres Präsidiums, des Landesausschusses, der Geschäftsstelle und aller Mitglieder wünsche ich Dir zum Start in ein neues Lebensjahrzehnt von Herzen alles Gute, vor allem Kraft und Gesundheit sowie großen verbandspolitischen Erfolg.

Eine Empfehlung von dem österreichischer Schriftsteller Franz Kafka geben wir Dir auf deinen weiteren Lebensweg noch mit:

„Jeder, der sich die Fähigkeit erhält,
Schönes zu erkennen,
wird nie alt werden.“

Dein neues Saxofon soll Dich stets an das Schöne erinnern.

Gottes Segen auf Deinem weiteren Lebensweg.



Josef Mend bei der Laudatio zu Ehren von Präsident Dr. Uwe Brandl

Uwe Brandl – ein Kämpfer für die Kommunen

– Ansprache –*

**Dr. Gerd Landsberg,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und
Gemeindebunds**

Lieber Uwe Brandl,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident
Seehofer,
lieber Jürgen Busse,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
haben Sie zunächst herzlichen Dank,
dass ich heute zu diesem festlichen An-
lass bei Ihnen sprechen darf.

Dir, lieber Uwe, möchte ich zu-
nächst ganz herzlich zum 50. Geburts-
tag gratulieren. Ich tue das im eigenen Na-
men, aber auch im Namen des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes und seiner Mit-
gliedsverbände. Der Bayerische Gemeindetag,
den Du als Präsident führst, der Nordrhein-
Westfälische Verband, der hier durch den Kol-
legen Dr. Schneider und der Baden-Württem-
bergische Verband, der durch Präsident Roger
Kehle hier vertreten ist, sind sozusagen das
Rückgrat in unserem Bundesverband. Jeder,
der einmal auch nur einen kleinen Bandschei-
benvorfall hatte, weiß, wie wichtig das Rück-
grat für die Arbeit und das Lebensgefühl ist.

Lieber Uwe, ich wünsche Dir Gottes Segen,
Gesundheit, weiterhin ein glückliches Familien-
leben und Erfolg bei der Arbeit!

Ich habe diese Reihenfolge ganz bewusst
gewählt. Erfolgreich arbeiten kann nur derjeni-
ge, der in der Familie den nötigen Halt hat.
Deshalb möchte ich gleich zu Beginn meiner



Dr. Gerd Landsberg

Ausführungen, Ihnen, liebe Frau Brandl, ganz
herzlich danken. Ich weiß aus eigener
Erfahrung, dass es für die Familie nicht einfach
ist, wenn der Vater und Ehemann in vielfältigen
Terminen in Bayern oder in Berlin eingebunden
ist. Seien Sie versichert, wir wissen sehr wohl,
was auch Sie für uns leisten.

Meine Damen und Herren, man kann den
Präsidenten des Bayerischen Gemeindetages
natürlich nicht ehren ohne auf unser zentrales
Anliegen einzugehen: Die kommunale Selbst-
verwaltung.

Lieber Uwe, Du bist kein Streiter für die
kommunale Selbstverwaltung. Du bist ein
Kämpfer. Der ein oder andere wird jetzt viel-
leicht überlegen, brauchen wir heute über-
haupt Kämpfer, oder können wir nicht alle
Probleme im netten Miteinander lösen?

Ich sage Ihnen ganz deutlich: Wir brauchen
Kämpfer wie Uwe Brandl, und wir brauchen
noch mehr davon! Wir kämpfen für ein hohes
Gut, nämlich das Vertrauen der Bürgerinnen
und Bürger. Die jüngste FORSA-Umfrage zeigt
deutlich, dass wir damit durchaus erfolgreich
sind. Über die Hälfte der Menschen vertrauen
ihrem Bürgermeister bzw. Ihrer Stadtverwal-
tung. Bundes- und Landesregierung liegen
weit abgeschlagen. Die politischen Parteien so-
gar bei nur knapp 18%.

Natürlich, meine Damen und Herren, gibt
es beim Kampf manchmal auch Verletzte. Wenn
z.B. der Gemeindetag auf der Kommunalmesse
in Nürnberg seine Stimme deutlich erhebt und
die Süddeutsche Zeitung vom „Sturm der Bür-
germeister“ spricht, so wird das nicht jedem
gefallen. Trotzdem bin ich überzeugt, dass dies
die Voraussetzung für Erfolg ist.

Du, lieber Uwe, hast vielfach gezeigt, dass
Du auf diesem Weg nicht nur kämpfst, sondern
auch Siege und Erfolge erzielst.

Ich erinnere mich noch sehr gut
daran, als Du im Jahre 2002 auf der
Landesversammlung in Freising erst-
malig zum Präsidenten des Bayerischen
Gemeindetages gewählt wurdest. In
einer kühnen Rede hast Du die Schlag-
kraft des Verbandes beschworen, und
Dir zum Ziel gesetzt, sie weiter zu stär-
ken. Ich erinnere mich noch sehr genau
an eine Ausführung Deiner Rede, wo
Du als einen wichtigen Schritt skizziert

hast, dass vielleicht in ein oder zwei Jahren in
der Bild-Zeitung stehen würde, Bayern führt
das Konnexitätsprinzip ein. Mancher mag da-
mals gelächelt haben und das dem Über-
schwung eines jungen dynamischen Präsi-
denten zugeschrieben haben.

Aber, Du warst erfolgreich! Das Konne-
xitätsprinzip ist heute in der bayerischen
Verfassung verankert und wurde ein Modell-
projekt für die übrigen Länder in der Bundes-
republik. Am 21. Mai 2004 konntest Du auch
den entsprechenden Konsultationsmechanis-
mus mit dem damaligen Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber unterzeichnen.

Ich will ein weiteres Beispiel nennen,
meine Damen und Herren. Als unter der rot-
grünen Bundesregierung die Situation für die
Städte und Gemeinden immer dramatischer
wurde, haben wir im Deutschen Städte- und
Gemeindebund mit den Präsidenten überlegt,
eine Aktion „Rettet die Kommunen“ ins Leben
zu rufen. Natürlich gab es auch erhebliche
Bedenken. Darf ein kommunaler Spitzenver-
band auf die Straße gehen, sind wir etwa eine
Gewerkschaft, werden wir möglicherweise die
hohe Politik damit gegen uns aufbringen?

Du hast das Potential dieser Aktion sofort
erkannt und auch hier hat Dir die Geschichte
Recht gegeben. Ich erinnere mich noch sehr
gut, als in Berching über 5000 Kommunale
zusammenkamen und wie wiederum die Süd-
deutsche später schrieb „... der Staats- und
der Bundesregierung einheizten.“ Auch andere
Bundesländer haben diese Aktion mitgetragen,
aber nirgends wurde sie so deutlich transpor-
tiert wie in Bayern. Viele politische Erfolge, die

* Ansprache anlässlich des Geburtstagsempfangs von Präsi-
dent Dr. Uwe Brandl am 5. November 2009 in München

wir später erzielen konnten, beruhen sicher auch auf dieser Aktion.

Ich will ein drittes Beispiel nennen, lieber Uwe. Die Große Koalition hat vor wenigen Tagen den Koalitionsvertrag abgeschlossen. Nicht alles, was darin steht, gefällt uns. Wir sehen z.B. zurzeit keine Spielräume für nennenswerte steuerliche Entlastungen und verweisen auf die katastrophale Finanzlage der Städte und Gemeinden. Trotzdem zeigt der Gesamtduktus des Koalitionsvertrages, dass erkannt wurde, welche besondere Bedeutung die Kommunen bei den zentralen Politikfeldern, wie Arbeitsmarkt, Familienpolitik, Integration und Bildung haben. Ganz deutlich ist zu erkennen, dass die hohe Politik erkannt hat, dass erfolgreiche Politik niemals gegen und immer nur mit den Städten und Gemeinden umgesetzt werden kann.

Ein Abschnitt, lieber Uwe, lässt die bayerische, und damit Deine Handschrift besonders erkennen. Erstmals überhaupt in einem Koalitionsvertrag gibt es einen eigenen Abschnitt über die ländlichen Räume. Dort heißt es: Wir stehen für starke, lebenswerte ländliche Räume sowie eine gleichwertige Entwicklung von ländlichen Regionen und städtischen Ballungszentren. Wir werden dem verstärkten demographischen Wandel vermehrt Aufmerksamkeit widmen. Wir wollen die Vielfalt der ländlichen Räume erhalten, sowie deren Stärken und Wirtschaftskraft fördern. Wir werden dafür insbesondere die Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Agrarstruktur sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung der ländlichen Re-

gionen ausbauen und verstärkt gemeinsam zielorientiert einsetzen!

Daneben wird auch nochmals die Bedeutung der ärztlichen Versorgung, die dezentrale Energieversorgung im ländlichen Raum und die Breitbanderschließung genannt. Da ist eine Saat aufgegangen, lieber Uwe, die Du und der Bayerische Gemeindetag gemeinsam mit dem DStGB gesät haben. Wir werden diesen Acker weiter bestellen und dafür sorgen, dass diese Zielbestimmungen mit Inhalt – und dazu gehört auch eine entsprechende Finanzausstattung – unterfüttert werden.

Ich will, lieber Uwe, einen weiteren, aus meiner Sicht besonders wichtigen Punkt aus Deiner Arbeit und der Arbeit des Bayerischen Gemeindetages nennen. Es ist Deine Medienarbeit. Du hast das einmal in einer Rede auf einen einfachen Punkt gebracht: „Nur die Tür die quietscht, wird auch geölt.“ Wir leben in einer Mediengesellschaft. Und nur derjenige, der gehört und gelesen wird, der wird auch erhört. Deine glänzenden, aber auch deutlichen Ansagen leisten hier eine unverzichtbare Hilfe, damit wir unsere Ziele durchsetzen. Natürlich – und auch das weiß ich aus eigener Erfahrung – macht man sich damit nicht nur Freunde. Damit muss man umgehen, und damit muss man leben. Auch das gelingt Dir auf ganz vorzüglich Weise. In der Sache hart, im Umgang aber fair und vertrauensvoll, hast Du für hohes Ansehen der bayerischen Städte und Gemeinden gesorgt. Dies trägst Du über den Deutschen Städte- und Gemeindebund in gleicher Weise auf die Bundesebene, und dafür sind wir Dir sehr dankbar.

Meine Damen und Herren, die Wirtschafts- und Finanzkrise ist noch lange nicht überwunden. Deutschland und damit auch die Städte und Gemeinden stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Wir haben eine galoppierende Staatsverschuldung, die Arbeitslosigkeit wird steigen und der demographische Wandel erzwingt einen Umbau des Sozialstaates, um ihn zukunftsfest zu machen. Gleichzeitig beobachten wir eine Rückbesinnung der Menschen auf ihre Stadt und ihre Gemeinde. Von den Globalplayern enttäuscht, die in kurzer Zeit Milliarden verzoxt haben, besinnen sich die Menschen auf die örtliche Struktur und erwarten dort die Lösung ihrer Probleme. Insofern ist die Krise auch eine große Chance für eine Renaissance der Kommunen. Deshalb bin ich froh, lieber Uwe, dass Du heute erst 50 Jahre alt wirst. Wir müssen gemeinsam diese Chance nutzen und das Leben für unsere Bürgerinnen und Bürger besser und zukunftsfest zu gestalten. Wir freuen uns, dass wir in diesen Auseinandersetzungen auf Dich und Deinen Bayerischen Gemeindetag zählen können.

Meine Damen und Herren, normalerweise endet eine solche Rede ja mit einem Zitat eines großen Philosophen oder mit einem historischen Vergleich. Ich möchte es mir etwas einfacher machen und einen Ratschlag meines verstorbenen Vaters zitieren. Er sagte immer zu mir: „Junge, wenn Du etwas zu sagen hast, stehe auf, dass Dich alle sehen, sprich laut, dass Dich alle hören, und setze Dich schnell, damit Dich alle in guter Erinnerung behalten.“

In diesem Sinne, vielen Dank und nochmals herzlichen Glückwunsch, Dir lieber Uwe.

**MOMENT BITTE,
SIE HABEN SICH MIT
SCHULBÜCHERN
EINGECREMT.**

PFLEGEPRODUKTE KAUFEN ODER KINDERN IN AFRIKA ZUKUNFT SCHENKEN.

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!**

Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)

Oder Coupon heute noch zur Post geben oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



Ja, ich werde jetzt Pate!

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de





Gewinnen Sie den Bayerischen ÖPNV-Preis 2010!

Bayerns Öffentlicher Personennahverkehr gewinnt seit Jahren zunehmend an Attraktivität, abzulesen an den kontinuierlich steigenden Fahrgastzahlen. Die Basis dafür sind serviceorientierte Angebote wie *BAYERN-TAKT*, *BAYERN-TICKET* und *BAYERN-FAHRPLAN* sowie neue Fahrzeuge, kundenorientierte Servicekonzepte, ein modernes Erscheinungsbild und ansprechende Werbung. Insbesondere der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) spielt in diesem Zusammenhang eine gewichtige Rolle. Den SPNV nachhaltig zukunftsfähig zu entwickeln, erfordert aufgrund zahlreicher Problemstellungen große Anstrengungen und neue Ideen. Vielleicht haben Sie ein Projekt initiiert, das mögliche Lösungen aufzeigt. Wenn ja, dann bewerben Sie sich um den BAYERISCHEN ÖPNV-PREIS 2010! Die Bewerbungs- und Empfehlungsfrist endet am 5. Februar 2010. Teilnahmeunterlagen finden Sie im Internet unter www.bayern-takt.de/Nahverkehrspreis.

Der **6. BAYERISCHE NAHVERKEHRSKONGRESS** mit der Verleihung des ÖPNV-PREISES durch Bayerns Verkehrsminister Martin Zeil findet am 24. März 2010 statt. Renommierete Experten werden sich in Vorträgen, Diskussionen und Workshops unter dem Motto „Eisenbahnverkehr in Deutschland – wo kneift's? Probleme und Lösungsansätze“ mit aktuellen Themen aus allen Bereichen des ÖPNV befassen. Zu dem Kongress wird gesondert eingeladen.

6. Bayerischer Nahverkehrskongress 2010

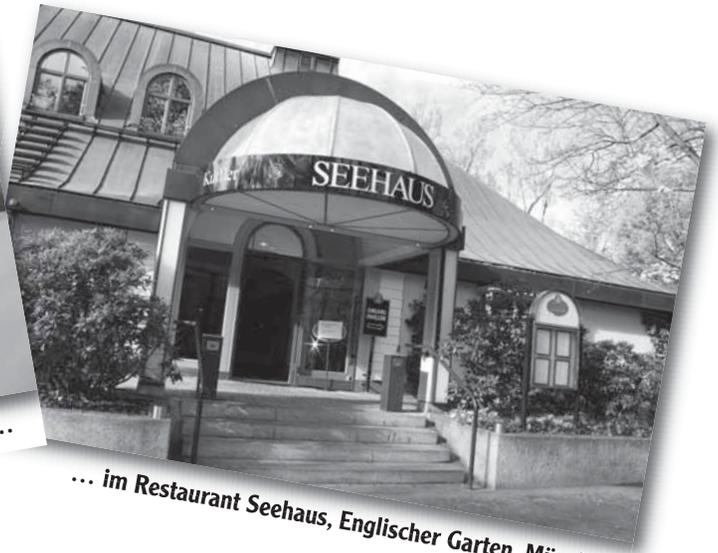
24. März 2010 in München



Impressionen von der Feier zum 50. Geburtstag Dr. Uwe Brandl



Menükarte zur Feier des 50. Geburtstags von Dr. Uwe Brandl ...



... im Restaurant Seehaus, Englischer Garten, München



Präsident Dr. Brandl im Gespräch mit Ministerpräsident Horst Seehofer ...



... auch Umweltminister Markus Söder hat Präsident Dr. Uwe Brandl viel zu erzählen



Viele Gäste folgten der Einladung zur Geburtstagsfeier



Dr. Brandl – der Kämpfer für die Kommunen!

... des Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags am 5.11.2009



Auch Innenminister Joachim Herrmann und Ehrenpräsident Heribert Thallmair waren dabei



Dr. Brandl bei seiner Dankesrede



Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse ...



... und weitere Präsidiumsmitglieder: v.l.n.r.: Franz Winter, Hildegard Wanner, Josef Mend



Gute Stimmung und angeregte Gespräche



Der Präsident inmitten seiner „Getreuen“

Die gerechte Stadt – die Ordnung des Zusammenlebens*

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz,
Regen

I. Der Januskopf der Moderne

Die Stadt Rom wurde bei ihrer Gründung von Romulus mit einer Furche, die er mit einem Pflug gezogen hatte, umgeben. Sie bezeichnete die neue Grenze¹. Als eine seiner nächsten Handlungen stellte er Rechtsnormen auf². Auf diese Weise grenzte er urbs und ager, Innen und Außen voneinander ab. Die Entstehung der Stadt ist das Ergebnis einer Grenzziehung³. Sie hat zwei Komponenten: Die (zunächst sakrale, später gebaute) Stadtmauer und das Recht. Aus der Zeit der Stadtgründung stammt auch der Gott Janus, eine der ältesten römischen Gottheiten. Er wird mit zwei Gesichtern dargestellt. Er kann gleichzeitig nach vorne und nach hinten blicken. Er ist als Türgottheit der Gott des Eingangs und des Ausgangs, des Anfangs und des Endes⁴. Er hebt die Trennung von Außen und Innen, von Vergangenheit und Zukunft auf. Das Doppelgesicht ist deshalb auch das Wesen des Wandels. Nach dem Berliner Mauerfall waren viele Menschen überzeugt, dass das „Ende der Geschichte“⁵ gekommen wäre und die Weltgesellschaft⁶ in das Zeitalter der „Nach-Postmoderne“⁷ überleiten würde. Damit war im Kern aber nur ausgesagt, dass das Zeitalter der Staatlichkeit, insbesondere der Nationalstaaten hinter uns liegt⁸. Wo wir uns wirklich gegenwärtig befinden, ist nicht so leicht auszumachen⁹. An die Stelle der Idee dieses Staates könnte die Idee der Bür-



Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz

gergesellschaft getreten sein¹⁰. Eine (immer noch) vorhandene Skepsis gegenüber dem öffentlichen Bereich geht einher mit Privatisierungsstrategien und dem im Hinblick auf die jüngsten Erfahrungen erstaunlicherweise weiterhin anzutreffenden Glauben an die nahezu unbegrenzten Fähigkeiten von Märkten, menschliches Verhalten und menschliche Aktivitäten zu koordinieren¹¹. Selbst Kritiker des ökonomischen Mainstreams gehen davon aus, dass die Entwicklung der politischen Institutionen mit der wirtschaftlichen Dynamik nicht Schritt gehalten habe. Der Staat sei deshalb nicht in der Lage gewesen, den rechtlichen Ordnungsrahmen zu schaffen, der sicherstellt, dass die Aktivitäten privater Akteure zu gesellschaftlich wünschenswerten Ergebnissen führen¹². Der Staat habe menschliche Bedürfnisse nicht geordnet, sondern verordnet, er habe Institutionen des Zusammenlebens wie z.B. den Wohnungsbau nicht geregelt, sondern reglementiert. Das Vertrauen in Bezug auf die Zukunftsfähigkeit gilt deshalb der Gesellschaft. Aber auch die neuen „Kleider“ der Bürgergesellschaft¹³, der Privatisierung und neuerdings der Corporate Citizenship¹⁴ scheinen lediglich vergessen zu lassen, dass der Kaiser weiterhin nackt ist¹⁵.

Die eigentliche Frage nach der Zukunft und ihren Bedingungen wird nämlich kaum noch gestellt¹⁶. Hat vielleicht unser System und damit auch die moderne Stadt¹⁷ längst einen Grad an Sättigung erreicht, dass das „Immer schneller, immer mehr“ nicht mehr funktionieren kann? Ist vielleicht vieles in eine Sackgasse geraten? Was wird mit unserer Sozialstruktur, Wirtschaft, Arbeit, Bildung und nicht zuletzt Wohnqualität? Solche Fragen müssten zunächst gestellt werden. Der Versuch ihrer Beantwortung könnte bei der Suche nach der gerechten Stadt der Zukunft hilfreich sein¹⁸.

II. Determinanten des Umbaus der Ordnung – das Ende der Illusion

1. Der Fortschritt und andere Unannehmlichkeiten – der ökonomische Wandel

Bauen und Wohnen betreffen die Räume, in denen die Menschen leben. Sie spiegeln aber gleichzeitig gesellschaftliche Entwicklungen wider¹⁹. Das gilt auch für das Städtebaurecht. Beispiel sind die Stadtumbaumaßnahmen, die in den §§ 171a ff. BauGB geregelt wurden. Sie sollen in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bewirken. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen dabei insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen, namentlich für Wohnzwecke, besteht oder zu erwarten ist (§ 171a Abs. 2 BauGB). Die Praxis, insbesondere in den neuen Bundesländern und den früheren Zonenrandgebieten, spricht weniger euphemistisch vom „Rückbau“²⁰. Auch wenn es sich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht um ein bloßes „Abrissprogramm“²¹ handeln soll, geht es im Wesentlichen doch um Probleme, die sich aus dem ökonomischen Wandel ergeben, dem Städte und Gemeinden im letzten Vierteljahrhundert verstärkt unterworfen sind²². Es handelt sich um den Abbau von Arbeitsplätzen, den Verlust kommunaler Handlungsspielräume aufgrund der dramatischen Finanzsituation und das Abnehmen der Bevölkerung. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Prozess des Wachstums durch denjenigen des Schrumpfens ersetzt wurde²³.

Die damit verbundenen Probleme beruhen nicht nur auf dem Umstand, dass den Deutschen die Arbeit ausgeht²⁴, was nicht zuletzt auch mit der „Geiz-ist-geil-Mentalität“ sowohl der Unternehmen als auch der Verbraucher zusammenhängt, und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen, sondern vor allem auch auf der damit einhergehenden Sinnkrise. Die Menschen haben in den Industrieländern ihre Existenz dadurch definiert, dass sie handeln²⁵.

* Impulsreferat anlässlich des Deutschen Werkbundtags 2009, gehalten am 20. Juni 2009

Der Verlust des Arbeitsplatzes beschränkt sich somit nicht auf das Wegziehen des wirtschaftlichen „Bodens“ unter den Füßen. Er ist auch ein Verlust an Lebenssinn²⁶. Aber auch für diejenigen, die noch Arbeit haben, wird diese gegenwärtig teilweise zum Problem. Dies drückt am Besten das Sprichwort „Zeit ist Geld“ aus. Die Arbeitswelt hat inzwischen auch die Zeit zu einem ökonomischen Faktor gemacht. Dies zeigt zunächst die zeitliche Entgrenzung, die keine Tagesrhythmen mehr kennt, nur noch eine Non-stop-Aktivität rund um die Uhr und auch am Wochenende. Die moderne Welt ist aber auch insgesamt beschleunigt²⁷. Sie ist ihren Grundlagen davon gefahren. Damit wird die Zukunft herkunftsneutral²⁸. Das Unbehagen an der Globalisierung ist deshalb vor allem ein Unbehagen an der modernen Fortschritts- und Innovationskultur, die die Zukunft nicht mehr auf der Vergangenheit aufbaut und ihren sinnbildlichen Ausdruck in der Wegwerfgesellschaft hat.

Der Philosoph Odo Marquard²⁹ hat darauf hingewiesen, dass, je schneller der Wandel der Arbeits- und Lebensweisen wird, umso wichtiger die Trägheit der Routinen, Formen und Normen als menschliches Gegengewicht wird. Nahezu unverzichtbares Relikt für die Kompensation des Vertrauensdefizits ist bei kleinen Kindern der Teddybär. In einer wandlungsbeschleunigten und fremd werdenden modernen Welt brauchen auch die Erwachsenen ihre Teddybären. Deshalb ist das Zeitalter der Entsorgungsdeponien zugleich das Zeitalter der Verehrungsdeponien, nämlich der Bibliotheken, der Museen, der Naturschutzgebiete, der Kulturschutzmaßnahmen, der Denkmalpflege und der Altbausanierungen. Ist vielleicht der teilweise übertriebene Natur- und Artenschutz³⁰ nur eine (Über-)Reaktion oder ein Versuch des Zurechtfindens in der – wie es Dahrendorf³¹ genannt hat – „Phase der Unsicherheit“. Der Stadtbau müsste jedenfalls dieses Kontinuitätsfordernis berücksichtigen, ähnlich wie der Umbau eines Hauses³². Das neue Dach wird nicht nur auf die alten Fundamente aufgesetzt, es muss sich auch in das Gesamtbild einpassen.

2. Nachhaltigkeit contra Vergreisung

Der demographische Wandel in Deutschland führt dazu, dass in drei Jahrzehnten ein Drittel aller Deutschen älter als 60 Jahre sein wird³³. Der Anteil der ökonomisch inaktiven Bevölkerung wird deshalb in den schrumpfenden Kommunen relativ hoch sein. Betroffen sind vor allem der Osten und die Ränder Deutschlands. Die Abwanderungen aus den Schrumpfungsregionen vollziehen überdurchschnittlich die jungen Familien, die den Arbeitsplätzen nachziehen. Ob ein Ausgleich durch den Zuzug von Menschen erfolgen wird, die

den Lebensbedingungen der teuren und engen Großstadt entkommen wollen, ist fraglich. Die Überalterung³⁴ der Gesellschaft führt nicht nur zu einer Überforderung der Sozialsysteme, sondern auch des unterhaltsrechtlichen Generationenvertrages. Das doppelte Sandwich-Syndrom³⁵, nämlich die gleichzeitige Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und Eltern sowie zusätzlich gegenüber fremden Kinderlosen lässt die Gefahr einer Entsolidarisierung der Gesellschaft zunehmen. Das Bild der auf Kosten der nächsten Generationen lustvoll konsumierenden Alten³⁶ ist zwar durch die schwarzen Löcher der Banken und Unternehmen abgelöst worden, die allerdings wieder die künftigen Generationen belasten werden. Und für die gerade als „Wirtschaftskraft“ entdeckten älteren Menschen³⁷ geht es in Wirklichkeit vor allem darum, dass die Normalität des Lebens schwindet. Konkret handelt es sich um die Furcht vor Gebrechlichkeit, Krankheit, Demenz und Einsamkeit. Wohin mit Oma und Opa, wenn sie nicht mehr für sich selbst sorgen können? Ein Tabuthema³⁸: Die Älteren sprechen das Problem ungern an, weil sie Angst vor der Antwort „Altersheim“ haben. Oder weil sie darauf vertrauen, niemand zur Last fallen zu müssen. Oder vielleicht sogar, weil sie befürchten, sich dafür rechtfertigen zu müssen, dass sie noch leben. Die Jungen umgehen die (nicht gestellte) Frage aus Angst, Hilfe leisten oder für die Eltern zahlen zu müssen. Das in § 1 Abs. 5 BauGB enthaltene Leitbild der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung³⁹, das dasjenige der geordneten städtebaulichen Entwicklung abgelöst und insbesondere die ökologische Fachdiskussion geprägt hat, betrifft auch die Gerechtigkeit zwischen den Generationen⁴⁰. Es geht über die Zusammenführung von ökologischer, ökonomischer und sozialer Stadtplanung hinaus. Die Vernetzung der Nachhaltigkeit mit dem Abwägungsprinzip hat nämlich auch eine inhaltliche Dimension: den Anspruch von Stadtplanung auf „Zukunftsfähigkeit“⁴¹. Oder konkret gefragt: Bedeutet der zwölfte Lebensmittelmittelmarkt in einer 10.000-Einwohner-Gemeinde oder einem ebenso großen Stadtteil Zukunft, wenn ihn ältere Leute ohne Auto ohnehin nicht erreichen können und er für die Jungen in nicht allzu ferner Zeit ein Rückbauproblem darstellt⁴².

3. Auf dem Weg in die (Soziale) Stadt – on the Sunny Side of the Street

Zur Behebung sozialer Missstände für die in einem Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen dienen die in § 171e BauGB geregelten Maßnahmen der Sozialen Stadt. Sie sollen Ortsteile und Stadtquartiere stabilisieren und aufwerten. Soziale Brennpunkte sollen beseitigt werden⁴³. Bei dem von den Betroffenen praktizierten „Wechsel auf die andere Seite der Straße“ handelt es sich regelmäßig um eine

Landflucht. Die „Abstimmung mit den Füßen“, ökonomisch als „Mobilität“ bezeichnet, führt zu einer Ausblutung insbesondere des ländlichen Raums und zum Zerfall der ländlichen Gesellschaft⁴⁴. Die Folge sind eine nahezu gespenstische Situation an leerstehenden, verfallenden Häusern, das Verschwinden des Einzelhandels und die Ausbreitung eines Klimas des Niedergangs und der Perspektivlosigkeit. Damit einher geht der Wertverfall der Immobilien, der wieder dazu führt, dass notwendige Investitionen unterbleiben, Häuser verfallen und so der Eindruck der Trostlosigkeit auch das Ortsbild prägt⁴⁵. Der Wohnungsleerstand kann auch nicht allein durch einen Abriss bewältigt werden, da die Infrastruktur und die kommunalen Einrichtungen weiterhin erhalten bleiben müssen. Manche Kommunen Ostdeutschlands können insofern „Modellcharakter“ für ganz Deutschland haben⁴⁶. Die Bewohner westlicher Regionen können besichtigen, was auf sie noch zukommt. Ganze Landstriche werden veröden. Es entstehen blühende Landschaften, in denen es sich nicht mehr zu leben und zu arbeiten lohnt⁴⁷. Aber auch die in den 60er Jahren noch diskutierte Unwirtlichkeit der Städte⁴⁸ scheint nunmehr Realität zu werden. In der Stadt der Zukunft wird eine wachsende Zahl von Armen um eine abnehmende Menge Jobs kämpfen. Die am Land herrschende Armut wird durch den Umzug in die Stadt nicht beseitigt, sondern nur „verstädtert“. Obdachlosigkeit, Kriminalisierung und Umweltzerstörung sind die Folgen. Dementsprechend verbinden die meisten Menschen mit dem Begriff Stadt nur negative Dinge, nämlich Kriminalität, Gewalt, Umweltbelastung, Vereinsamung, grauen Himmel, Betonbauten und wenig Grün. Städtebau, wenn man hiervon in Zeiten des „Schrumpfens“ überhaupt noch sprechen kann, hat es künftig vor allem auch mit der „Planungsleitlinie Armut“ zu tun, und zwar einer zunehmenden Armut ohne Hoffnung auf ein Wirtschaftswunder⁴⁹, während § 1 Abs. 6 BauGB (anachronistisch) noch von der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung spricht.

4. Der Umzug in die Möglichkeitsgesellschaft der neuen virtuellen Welt?

Die Faszination, die früher von Städten ausging und die sich am deutlichsten in der Rechtsregel⁵⁰ „Stadtluft macht frei“ ausdrückte, übt heute vor allem auf die Jugend die schöne neue virtuelle Welt aus. Dies hängt auch damit zusammen, dass Menschenbilder in ihrer gesellschaftlichen Dimension gegenwärtig vor allem auch von den Medien geprägt werden, wobei diese in vielen Bereichen von der Realität abweichen⁵¹. Als Folge davon nimmt die Kommunikation der Menschen ab⁵². Paare sprechen nur noch zehn bis fünfzehn Minuten am Tag miteinander⁵³. Die Spannweite des Vokabulars, das im Fernsehen gesprochen wird,

schrumpft⁵⁴. Da es einen Großteil des individuellen Zeitbudgets der Kinder verschlingt, nehmen auch deren Ausdrucksfähigkeiten ab⁵⁵. Virtualität ersetzt weitgehend die Realität⁵⁶. Das Verhältnis der Menschen zueinander ist das von Bildschirmen geworden⁵⁷. Das Sehen wird durch das Fernsehen ersetzt, die verbale Kommunikation, das unmittelbare Gespräch durch das Handy. Es kommt zum Verlust der Nähe, zum Mangel an menschlicher Aufmerksamkeit⁵⁸, zur gesellschaftlichen Verwaisung⁵⁹ und zur Enträumlichung sozialer Beziehungen⁶⁰. Menschlich ist man nur noch zu denen, die weit weg sind. Man liebt deshalb die Menschen fernster Länder und die Übermenschen, zu denen ein Bewunderungsabstand besteht⁶¹. Oder mit anderen Worten: Das Gebot der Nächstenliebe ist leichter zu erfüllen, wenn es nicht gerade der Nachbar sein muss⁶². Die Grenzen sind nicht verschwunden, sie haben sich verschoben. Sie verlaufen nicht mehr zwischen Innen und Außen, sondern in der Stadt. Jeder kennt die Stadtviertel, in denen fast nur noch Hartz-IV-Empfänger, Angehörige bestimmter ethnischer Minderheiten und andere kaum integrierter Gruppen leben⁶³. Gegenbeispiel sind die modernen Bahnhöfe und Einkaufshöfe, für die spezielle SSS-Konzepte (Sicherheit, Sauberkeit, Service) entwickelt und die auf diese Weise von Stätten der Begegnung zum Privateigentum der Menschen wurden, die im Besitz einer „gültigen Eintrittskarte“ sind⁶⁴.

III. Bis in den Himmel hinauf bauen – vom normalen Durchschnittsbewohner zum verständigen Durchschnittsmenschen

Der moderne Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung möglicherweise unbewusst „de-regulierend“ reagiert: Nach § 61 Abs. 1 Nr. 6a MBO 2002 sind Mauern und Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 2 m genehmigungsfrei zulässig⁶⁵. Es grenzt sich nicht mehr die Stadt durch Mauern ab, sondern ihre Bürger untereinander in einem Akt der sozusagen privaten Grenzziehung. Dies weist zurück auf das noch aus dem 19. Jahrhundert stammende bürgerliche Nachbarrecht. Dieses ist von dem Anliegen geprägt, eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke im Rahmen des Zusammenlebens weitestgehend zu ermöglichen⁶⁶: „Jeder kam regulärer in dem Seinigen thun und machen, was er will, folglich auch bis in die Höll hinunter graben oder bis an den Himmel hinauf bauen“⁶⁷. Eine Einschränkung ergibt sich nach der bekannten Formulierung von Bluntschli im Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuch von 1856, wonach einer dem anderen nicht Sonne und Licht verbauen dürfe⁶⁸. Dem nachbarschaftlichen Konfliktausgleich kommt besondere Bedeutung zu, da Grundstücke räumlich unveränderlich sind, so dass ihre konkreten Nutzungsmöglichkeiten und damit auch ihr wirtschaftlicher Wert durch ihre räumliche Lage

bestimmt werden. Die diesbezügliche Normierung der §§ 906 ff. BGB entspricht den Bedingungen der liberalen Industriegesellschaft, in der es nur minimale Ansätze einer Steuerung der Raumnutzungsentwicklung durch öffentliche Planung gab⁶⁹. Das bürgerliche Recht betrifft nur kleinere Bereiche, im Normalfall aneinander grenzende Grundstücke. Es vermag deshalb nicht, großräumige Entwicklungen zu steuern⁷⁰.

Im Nachbarstreit sind im Rahmen der Duldungspflichten (§ 906 Abs. 1 BGB) auch Allgemeininteressen mitzubersichtigen. Während es früher das Empfinden eines normalen Durchschnittsbewohners des von Immissionen betroffenen Grundstücks ankam, hat sich der Maßstab geändert. Entscheidend ist nunmehr das Empfinden eines „verständigen“ Durchschnittsmenschen⁷¹. In die Beurteilung sind somit wertende Gesichtspunkte einzubeziehen. Der verständige Durchschnittsmensch berücksichtigt auch Allgemeininteressen und gesetzliche Wertungen. Das allgemeine Toleranzgebot ist von ihm zu beachten. Dies hat Bedeutung vor allem für Kinderlärm⁷², Behinderteneinrichtungen⁷³ sowie Einwirkungen von Tieren und Pflanzen. In einem Fall⁷⁴ ging es um den Lärm von männlichen Fröschen aus einem 144 qm großen Teich, den die Beklagte in einem reinen Wohngebiet mit behördlicher Genehmigung angelegt hatte. Der Nachbar fühlte sich durch das lautstarke Quaken während mehrerer Monate im Jahr gestört und beantragte die Trockenlegung des Teichs und Schadensersatz dafür, dass er und seine Ehefrau vorübergehend ein Appartement in der Stadt beziehen mussten. Eine Lärmmessung ergab, dass der festgesetzte Schalldruck 28fach und die empfundene Lautstärke 7,5fach höher als die Richtwerte waren. Nachdem das Naturschutzrecht verbietet, die Fortpflanzungs-, Brut-, Wohn- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch männliche Frösche gehören, zu beschädigen oder zu zerstören⁷⁵, war die Einwirkung nicht rechtswidrig. Ob ein Grundstückseigentümer Naturschutz engagiert auf Kosten des Nachbarn betreiben darf, hat der BGH⁷⁶ später offen gelassen. Dass Kinderlärm auch in einem reinen Wohngebiet und unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der alternden Gesellschaft „ertragen“ werden muss⁷⁷, wird überwiegend auf Verständnis zumindest derjenigen stoßen, die nicht neben einem Bolzplatz wohnen. Ähnlich verhält es sich mit Behinderteneinrichtungen. Minderheiten, seien es Kinder in der alternden Gesellschaft oder Behinderte in der Anti-aging-Gesellschaft, werden toleriert, wenn sie einen nicht selbst betreffen. Was aber ist, wenn sich eine an den Rollstuhl gefesselte Person im Wege der Nachbarklage gegen ein geplantes Behindertenwohnheim auf dem Nachbargrundstück wen-

det? Können Richter mittels des Rekurses auf ethische Begriffe wie dem der Toleranz noch berechenbar und nachprüfbar (Nachbar-)Recht sprechen⁷⁸? Oder ist es so wie im Fußball, dass der Appell an die Fairness der Mannschaft kaum deren sportliche Leistungen steigern wird⁷⁹?

IV. Gerechtigkeit als Fundament – der Neubau der gerechten Stadt

1. Gesetzesperfektionismus, Political Correctness und das falsche Verständnis der Gutmenschen

In unserem Land ist die Neigung ausgeprägt, Dinge zweihundertprozentig zu erledigen. Fordert das europäische Recht beispielsweise im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen eine naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen, wird dieses Erfordernis zunächst für sämtliche Bebauungspläne übernommen und erst später wieder korrigiert⁸⁰. Hinzu kommt der Wesenszug einer besonderen Negationsbereitschaft. Sie sucht auch in positiven Entwicklungen nur das Übel und findet es auch hundertprozentig. Dies führt zu einer Leidensgarantie, die selbst bei noch so guter Lebensqualität die Jammerrate fast beliebig steigern kann⁸¹. In Anlehnung an Freuds gewissenstheoretischen Begriff des „nachträglichen Gehorsams“⁸² kann man von einem (verspäteten) nachträglichen deutschen Ungehorsam sprechen⁸³. Man klagt hierzulande über die staatliche Überreglementierung, den Überwachungsstaat und den Perfektionismus des Wohlfahrtsstaates. Gleichzeitig wird bei jeder unternehmerischen Fehlentscheidung nach staatlicher Hilfe geschrien, das Versagen der staatlichen Aufsicht kritisiert und das Tätigwerden des Gesetzgebers gefordert. Die Forderungen der Unternehmen, aber auch der Arbeitnehmer führen dazu, dass der Staat nahezu in „Geiselt“ genommen wird, bis er (re-)agiert⁸⁴. Politiker kommen diesem Wunsch nur allzu gerne nach, signalisiert Gesetzesaktionismus doch Handlungsfähigkeit. So wie der Markt Lebensstile über Marken schafft⁸⁵, inszeniert der Gesetzgeber in der Krise seine angebliche Macht über die Verhältnisse. Die zahlenmäßig zunehmenden Gesetze werden jedoch ohnmächtig; das Recht beherrscht nicht mehr den politischen Prozess, sondern ordnet sich ihm unter. Moderne deutsche Gesetze haben vielfach, wie insbesondere die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes zeigen⁸⁶, Symbolcharakter⁸⁷. Das Unbehagen der Bürger an der Gesetzesflut und dem Korsett der Normen ist auch Ausdruck des Unverständnisses über Vorschriften, die nur noch die Handschrift von Interessengruppen widerspiegeln. Die pauschale Kritik an der Überreglementierung übersieht dagegen, dass Gesetze dem Schutz der Schwachen dienen. Starke bedürfen ihrer nicht.

Sind die Gesetze auch nicht mehr annähernd Ausdruck der Gerechtigkeit⁸⁸, kommt es zu einer Erosion des Rechtsempfindens. Dies lässt sich exemplarisch an der vor allem in Städten verbreiteten (Un-)Kultur des Wegschauens belegen. Dass demgegenüber die Kritik an der Überreglementierung nicht generell die Normierung von Lebensbereichen meint, zeigt im Übrigen auch die Affinität zu außerrechtlichen Regelungssystemen. So war es kein Zufall, dass die Erfindung der Political Correctness Anfang der 90er Jahre in den USA⁸⁹, die verhindern wollte, dass Personen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung oder sexuellen Neigung diskriminiert werden, in Deutschland bereitwillig absorbiert wurde. Ergebnis war der vor allem im städtischen Milieu anzutreffende „Gutmensch“, der sich hinsichtlich jeglicher Handlungen in Verständnis ergeht⁹⁰. Er hat Verständnis für die Fehler anderer, insbesondere auch für Straftäter⁹¹. Er ist unduldsam gegenüber denjenigen Amtsträgern, die in Konfliktsituationen vermeintlich nicht (politisch) korrekt handeln⁹². Gewalttätigkeit gegen Schwächere, gegen Kinder und Ältere wird mit der Mutlosigkeit und dem Fehlen einer Perspektive gerechtfertigt, als ob ein arbeitsloser Jugendlicher in der Großstadt keine andere Chance hätte, als nachts oder im Untergrund seine Aggressionen auf diese Weise abzureagieren. Die Gerechtigkeit fordert dort, wo jemand Unrecht getan wird, einen Ausgleich, eine Wiedergutmachung⁹³. In der modernen Verständnisgesellschaft räumt der Täter bzw. Schädiger jedoch nicht seine Schuld ein, sondern er fordert Verständnis für sich und seine Handlung. Extrembeispiel ist Dieter Zlof, der Entführer von Richard Oetker, der sich nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis in mehreren Talkshows als von der Justiz verfolgtes Opfer darstellte. Und dem die Öffentlichkeit dieses Podium der Selbstbehauptung und die hierzu erforderliche Aufmerksamkeit bot. Ist Recht ein Stück der Person selbst⁹⁴, wird die Wirkungsweise dessen deutlich, was man euphemistisch als pluralistische Ignoranz bezeichnet, und was die Opfer, denen keiner zu Hilfe kommt, auch als „Feigheit“ auffassen können⁹⁵.

2. Gut und Böse – der Gerechtigkeitsdiskurs

Die Mitleidensfähigkeit⁹⁶ und die Fähigkeit zu Reue und Scham über Fehler sind eng mit der Fähigkeit verbunden, Gut und Böse zu unterscheiden⁹⁷. Aber woher weiß der Mensch, was gut und vor allem was böse ist⁹⁸? Der Verlust der Eindeutigkeit führt dazu, dass das klare Schwarz und Weiß immer weniger wird⁹⁹. Die Fähigkeit, eine Konzeption des Guten auszubilden und in rationaler Weise zu verfol-

gen¹⁰⁰, wird jedoch geradezu als Voraussetzung für gerechtes Handeln angesehen. Verschwimmen die Grenzen von Gut und Böse aber immer mehr, lässt sich dann noch feststellen, was gerecht ist? Oder radikaler gefragt: Ist Gerechtigkeit, und zwar intergenerationelle Gerechtigkeit¹⁰¹, Umweltgerechtigkeit¹⁰², Geschlechtergerechtigkeit¹⁰³, Bildungsgerechtigkeit¹⁰⁴ und soziale Gerechtigkeit¹⁰⁵, in den (Wohn-)Räumen der Zukunft überhaupt möglich? Bildet sich die Gerechtigkeit erst im Diskurs¹⁰⁶, muss der Umstand, dass der Teufel die Fäden hält, die uns bewegen¹⁰⁷, oder – mit anderen Worten – der Sinnverlust¹⁰⁸ zur Uneinigkeit auch über das, was gerecht ist, führen. Was bleibt, ist das Sprechen über das Verfahren der Entdeckung von Gerechtigkeit¹⁰⁹. Die Gerechtigkeit selbst bedarf, wie insbesondere die Generationen- und die Umweltgerechtigkeit zeigen, auch der zeitlichen Nachhaltigkeit. Ein Problem des Gerechtigkeitsdiskurses lässt sich mit dem Befund der „asymmetrischen Aufmerksamkeit“ beschreiben. Sowohl Politiker¹¹⁰ als auch Manager¹¹¹, die über ihre Wiederwahl bzw. den nächsten Jahresabschluss hinausdenken, haben Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren Konkurrenten die kurzfristige Vorteile versprechen. Aber auch im Alltag scheinen die Regeln darüber, was recht und billig ist, in der Bevölkerung nicht mehr zu funktionieren¹¹².

Gerechtigkeit wird häufig mit der Frage verbunden, was dem Einzelnen im Sinne der Gerechtigkeit an Gütern zukommen soll. Auch hierüber lässt sich in einer komplexen Gesellschaft immer weniger eine Einigung erzielen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es auch eine Pluralität der Gerechtigkeit gäbe¹¹³. Der Forderung nach Gerechtigkeit liegt vor allem der Anspruch zugrunde, als Person mit einer eigenen Würde respektiert zu werden¹¹⁴. Rainer Forst sieht deshalb als Opfer von Ungerechtigkeit nicht deshalb primär die Person an, der bestimmte Güter fehlen, sondern diejenige, die bei der Herstellung und Verteilung von Gütern nicht „zählt“¹¹⁵. Gemeint ist der Anspruch des Einzelnen, bei Entscheidungen nicht übergangen und ohne tragfähige Begründung nicht benachteiligt, also nicht ausgegrenzt zu werden. Recht darf die Grenzen nicht verschieben. Oder einfacher formuliert: Es geht dem Betroffenen um Fairness, um die Chance der Anerkennung¹¹⁶: Gerechtigkeit verstanden als Recht auf Rechtfertigung erliegt auch nicht der Gefahr, zur kleinlichen Genauigkeit zu werden, die das Recht solange verfolgt, bis es zum Unrecht wird¹¹⁷.

Dies betrifft vor allem Verfahren. Sie konstituieren sich – ähnlich wie die Polis – durch Ausdifferenzierung, durch Festigung von Grenzen¹¹⁸. Von der Entscheidungsfindung in modernen Verfahren hängt die Legitimität der Entscheidung ab. Dies gilt nicht nur in Konkurrenzsituationen, sondern auch in ergebnisori-

entierten Entscheidungsprozessen wie z.B. der Stadtplanung. Sobald es, wie in Planungsprozessen üblich, mehrere „vertretbare“ Lösungen gibt, kann nur die im Entscheidungsprozess erreichte Rationalität und Kontrollierbarkeit das gefundene Ergebnis rechtfertigen. Oder mit anderen Worten: Je weniger ein Konsens darüber besteht, was richtig ist¹¹⁹, umso mehr Bedeutung gewinnt der Entscheidungsprozess. Dies hat zwei Konsequenzen: Zum einen darf das Verfahren nicht zur Disposition der verfahrensleitenden Person (Richter, Verwaltungsbeamter, Notar), aber auch nicht der Beteiligten stehen¹²⁰. Zum anderen kann das Ergebnis (Urteil, Verwaltungsentscheidung, Vertrag) auch nicht von einer „höheren“ Instanz inhaltlich überprüft werden, da ihr, wenn das Verfahren rational ausgestaltet war, keine bessere Erkenntnis zur Verfügung steht¹²¹. Die Rechte der Betroffenen wurden im Verfahren gewürdigt¹²². Damit ist das gefundene Ergebnis, auch wenn es mehrere Möglichkeiten gab, zu akzeptieren, es ist „gerecht“.

3. Glückseligkeit als urbaner Massenindividualismus?

Nach der klassischen Auffassung ist die Polis eine Gemeinschaft zum Gut-Leben. Das Handeln des Einzelnen beruht auf seinem Eigennutz¹²³. Der Besitzindividualismus proklamierte konsequenterweise das potentiell unbegrenzte Erwerbsinteresse des Einzelnen, das keiner inhaltlichen Orientierung unterliegt, zum Strukturprinzip¹²⁴. Die Verfolgung des eigenen Glücks, der Trieb zur Glückseligkeit, ist im ethischen Verständnis der Neuzeit aber nicht mit materiellem Egoismus gleichzusetzen¹²⁵. Freiheit lässt sich im Kantschen Sinn nur als auf die Bedingungen ihrer allgemeinen gesetzlichen Übereinstimmung mit der Freiheit aller Anderen eingeschränkte Freiheit denken¹²⁶. Kants Begriff der Handlungsfreiheit ist mit dem Begriff der Pflicht verbunden: Wer keine Pflicht mehr anerkennt, hat damit im Bereich des Handelns jegliche Orientierung verloren¹²⁷. Zwischen Glücksethik und Pflichtenethik besteht danach kein grundsätzlicher Widerspruch¹²⁸. Erst infolge der Verschiebung sozialer Werthaltungen weg von der Akzeptanz- und Pflichtkultur kam es zu einer Kultur der Selbstverwirklichung („Ego-Gesellschaft“), in der jeder lediglich seinen Vorteil ohne Rücksicht auf die anderen zu erreichen sucht¹²⁹. Das Bild des „Egoisten mit Vollkasko-Mentalität“¹³⁰ beschreibt pointiert diese Individualisierungs- und Entsolidarisierungstendenz.

Die Problematik zeigt sich am Beispiel der Nutzung einer Allmende d.h. des *ager publicus*. Dürfen Bauern auf einer öffentlichen Weide ihre Kühe grasen lassen, wird jeder Bauer bestrebt sein, so viele Kühe wie möglich die Weide nutzen zu lassen. Ebenso denken die

anderen Landwirte. Obwohl jeder von ihnen weiß, dass durch die übermäßige Nutzung die Weide keinem von ihnen mehr zur Verfügung stehen wird. Je größer die Gruppe der Berechtigten ist, wie in den modernen Städten, desto weniger werden die Einzelnen das gemeinsame Interesse im Blick haben. Am Ende werden alle geschädigt, ohne dass sich jemand dafür verantwortlich fühlen würde¹³¹. Das Bewusstsein, das Grundlage der Stadt der Zukunft ist, besagt, dass es allen langfristig nutzt, wenn jeder auf kurzfristige eigene Vorteile verzichtet. Das gebietet nicht nur die Solidarität mit den schlechter gestellten Mitgliedern der Gesellschaft, sondern auch die Einsicht in die Möglichkeit, selbst einmal zu den Bedürftigen zu gehören und auf die Unterstützung der anderen angewiesen zu sein. Die Chance auf Fairness ist am größten wenn die künftigen Verlierer nicht bereits feststehen¹³². Dies gilt insbesondere, wenn in wirtschaftlich schwierigen Situationen ein Zwang zum Weniger besteht¹³³. Auch Gerechtigkeit für den Einzelnen muss deshalb auf das Gemeinwohl bezogen sein¹³⁴. Es geht somit um Gerechtigkeit im Zusammenleben. Die Grundlage einer lebenswerten Stadt liegt nicht vorrangig in einem zeitgemäßen Städtebau und einer umweltfreundlichen Planung, sondern vielmehr darin, dem allgemeinen Wohlstand den Vorrang gegenüber dem persönlichen Reichtum einzuräumen¹³⁵.

Was bedeutet ausgehend von dieser Prämisse humaner Wohnungsbau für den Einzelnen? Die Autopsie des Wohnens¹³⁶ zeigt jedenfalls im Ernstfall¹³⁷, dass es für das Leben in erster Linie nicht auf den Gegensatz von Hütten und Palästen ankommt. Es geht vielmehr darum, Wohnen und Leben wieder zu verbinden, und zwar nicht nur im sozialen Wohnungsbau, sondern im frei finanzierten Wohnungsbau gleichermaßen. Wir sind es längst gewohnt, uns in allen Lebensbereichen der Marktkriterien zu bedienen. Dies betrifft die materiellen Bedürfnisse wie Ernährung, Kleidung und Wohnen, ferner den Dienstleistungsbereich wie Freizeit, Betreuung bei Krankheit und Alter und Kultur sowie schließlich auch die persönlichen Beziehungen, die auf Austauschverhältnisse reduziert werden¹³⁸. Dies belegen bereits die verwendeten Begriffe wie z.B. Humankapital, Generation der Erben und Entmieteten. Moderne Stadtplanung wird von dem visionären Entwürfen von Architekten dominiert. Sie setzen gegen das Stadtmarketing die Visionen der Öko-Stadt, der Gartenstadt und der Stadt der Wohntürme. Das Beispiel der gescheiterten Werkbundsiedlung Wiesenfeld¹³⁹ belegt, wie wenig sie mit dem eigentlichen Leben zu tun haben. Die Planung für die Stadt der Zukunft hat deshalb in erster Linie die Aufgabe, jenseits visionärer Gestaltungen Wohnen und Leben wieder zusammenzubringen. Wie das Beispiel

der Hitzekatastrophe in Chicago von 1995 zeigt, handelt es sich dabei nicht nur um eine Frage der Lebensfähigkeiten, sondern der Überlebensfähigkeiten in der modernen Stadt¹⁴⁰.

V. Statt einer Antwort

Wie so oft in der Philosophie steht am Ende der Reflexion ein Fragezeichen. Das hat der offene philosophische Diskurs mit der Stadtplanung gemeinsam. Es geht bei dem Thema „Wohnen im Wandel“ oder – nach dem Werbespruch „Wohnt ihr noch oder lebt ihr schon?“ – vielleicht besser „Leben im Wandel“ oder noch konkreter „Zusammenleben im Wandel“ um die Frage „Wieviel Beliebigkeit, Relativität und Freiheit erträgt der Mensch, und wieviel Stabilität, Kontinuität und Kooperation, d.h. welche Grenzen und was für ein Recht benötigt er und damit auch die Polis?“. Der Versuch einer Antwort soll mit einem chinesischen Märchen unternommen werden¹⁴¹. Dieses beschreibt die Hölle als eine Gesellschaft, die um einen riesigen Berg Reis sitzt. Jeder hat einen langen Stab. Mit dem Stab kann er zwar den Reis nehmen, aber nicht zum eigenen Mund führen, weil der Raum begrenzt ist. Die Menschen jammern über die Grenzen. Sie kommen aber nicht auf die Idee, sich gegenseitig den Reis zu geben. So erleiden sie unendlichen und ewigen Hunger – und dies trotz der Fülle, die in ihrer Mitte liegt. Vielleicht geht es bei der Suche nach Determinanten für das Wohnen der Zukunft nicht so sehr um Standorte, Grundrisse, Wohnungsbauvorschriften bzw. das Jammern über sie, sondern um die langen Stäbe.

Was das für die Ordnung der Stadt, d.h. die Stadtplanung bedeutet, kann man mit Archimedes beantworten: Als die Stadt Syrakus lichterloh brannte und die Einwohner mit Wassereimern herbeieilten, um das Feuer zu löschen, saß er zu Haus und dachte nach. Aufgefordert, doch auch zum Eimer zu greifen und mitzuhelfen, soll Archimedes gesagt haben: Wenn die Stadt brennt, nützen keine Wassereimer, dann brauchen wir vielmehr eine neue Theorie der Hydraulik.

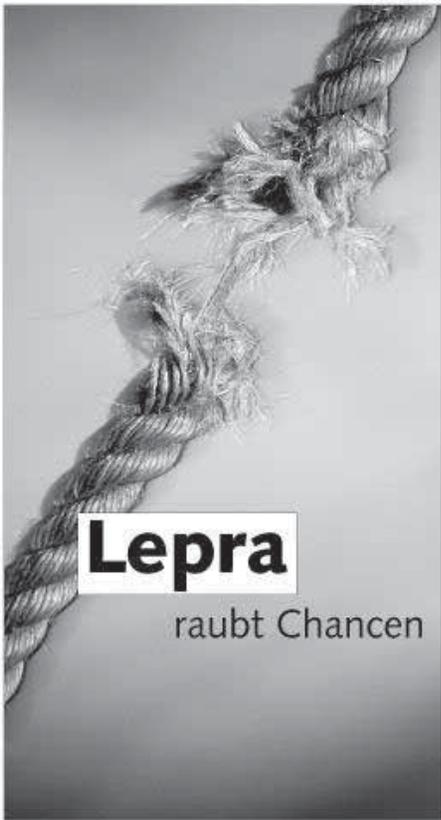
Fußnoten:

1. Vgl. Liv. I, 7, 2.
2. Liv. I, 8, 1.
3. S. dazu bereits Heidegger, in: ders., Vorträge und Aufsätze, 10. Aufl. 2004, S. 139 ff.; ähnlich Waldenfels, Sinnes-schwellen, 1999, S. 204; Schroer, APuZ 25/2009, S. 21 f. u. Fischer, APuZ 25/2009, S. 6/7. Zum gegenläufigen Trend der grenzenlosen Stadt s. Burdelt/Sudjic, The Endless City, 2008, passim. Zum Verhältnis zwischen Dorf und Markt im Mittelalter s. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1981, S. 37 ff.
4. S. nur Macr. Sat. 1,7, 19-22; Ov. fast. 1. 101 – 114 u. 6,101 – 168; Plin. nat. 34, 44 sowie dazu Graf, in: Der neue Pauly, Bd. 5, 1998 s. v. Janus (Sp. 858 ff.). Zum Januskopf des Staates s. Voigt, Der Januskopf des Staates, 2009, S. 17 ff.

5. Fukuyama, Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?, 1992, insbes. S. 75 ff. Vgl. dazu auch von Fabek, Jenseits der Geschichte, 2007, passim u. kurz Gray, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 77 v. 2.4.2009, S. 13. S. auch Fukuyama, Das Ende des Menschen, 2. Aufl. 2002, S. 9. ff. Krit. zu den verfrühten Nachrufen auf den Staat Voigt, Den Staat denken, 2. Aufl. 2009, S. 41 ff. u. Thiele, Verfassung, Volksgeist und Religion, 2008, S. 12.
6. Luhmann, in: ARSP, 1971, 7 u. Beck, Weltrisikogesellschaft, 2007, S. 13 ff.
7. Vgl. Beck, APuZ 38/1998, 3.
8. Zur Zerfaserung der Staatlichkeit s. Genschel/Zangl, APuZ 20-21/2007, 10 ff.
9. Zutreffend Meier, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein „zōon politikón“?, 2006, S. 25/44.
10. S. nur Beck, Die Erfindung des Politischen, 1993, S. 196 ff. u. Schröder, in: Fiebig (Hrsg.), Abschied vom Egokult, 2001, S. 31 ff.
11. Vgl. nur Barber, Consumed!, 2007, S. 119 u. Beise, in: ders./Schäfer (Hrsg.), Kapitalismus in der Krise, 2009, S. 52 ff. Krit. insbes. Klein, Die Schock-Strategie, 2009, S. 391 ff.; Deckstein, Klasse!, 2009, S. 109 ff.; Sinn, Kasino-Kapitalismus, 2009, S. 83 ff. u. Wagenknecht, Wahnsinn mit Methode, 2. Aufl. 2008, S. 103 ff.; Walter, Marktwirtschaft, Ethik und Moral, 2009, S. 7 ff. u. Wör, Die Quittung, 2009, S. 49 ff.
12. S. nur Goldschmidt/Zweynert, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 106 v. 9./10.5.2009, S. 26.
13. Zu Wandlungen des Stadtbürgertums kurz Kocka, APuZ 9-10/2008, 3/5 ff.
14. Ausführlich Beckmann, Corporate Social Responsibility and Corporate Citizenship, 2007, S. 25 ff. u. kurz Braun, vhw FWS 2009, 59 ff. S. auch Lang, vhw FWS 2009, 65 ff.; Stubbe, vhw FWS 2009, 84 ff.; Hummel, vhw FWS 2009, 121 ff. u. Voigt, Den Staat denken, 2. Aufl. 2009, S. 74 f. Gegen diese Tendenz neuerdings Bofinger, Ist der Markt noch zu retten? Warum wir jetzt einen starken Staat brauchen, 2009, insbes. S. 145 ff. Zur Geschichte der Zivilgesellschaft s. nur Schäfer, Geschichte des Bürgertums, 2009, S. 147 ff. u. 241 ff. Zum Stand der Forschung Polteraue, APuZ 31/2008, 32 ff.
15. Vgl. Müller, Des Kaisers neue Kleider, 1995, S. 67 ff.
16. Zutreffend Meier, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 38 v. 16.2.2009, S. 10. Vgl. bereits Vogel, Haben die Städte eine Zukunft?, Referat im Rahmen des Bayer. Städtetags am 13.7.2000 in Würzburg, S. 2 ff. (unveröffentlicht).
17. Zur Verfassung der antiken Polis s. Aristot., NE X, 10, 1181 b.
18. Vgl. auch Aristot., NE I, 1, 1094 b.
19. Vgl. auch Illies, APuZ 25/2009, 3.
20. S. nur Goldschmidt, BauR 2006, 318 ff. u. Häußermann, APuZ 3/2005, 3.
21. ARGEBAU, Leitfaden zur Ausgestaltung des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“, Ziff. 2.2. (abgedruckt bei Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Jan. 2009, Vorb. §§ 171a – 171d, Anh. [nach Rn. 30]).
22. Zur Finanzkraft der Städte kurz Matzig, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 148 v. 1.7.2009, S. 11.
23. So bereits Vogel, Haben die Städte eine Zukunft?, Referat im Rahmen des Bayer. Städtetags am 13.7.2000 in Würzburg, S. 3 (unveröffentlicht).
24. S. dazu Gorz, Zur Strategie der Arbeiterbewegung im Neokapitalismus, 7. Aufl. 1972, S. 157 ff. u. Beck, Freiheit oder Kapitalismus. Ulrich Beck im Gespräch mit Johannes Willms, 2000, S. 207 ff.
25. Ausführlich Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben, 4. Aufl. 1985, insbes. S. 164 ff.; s. auch Darge/Schmidhuber, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein Mängelwesen?, 2009, S. 34/42.
26. Frese, APuZ 40-41/2008, 22 ff. u. Mohr/Richter, APuZ 40-41/2008, 25 ff. Zur Armut als Verletzung der Würde der menschlichen Arbeit nunmehr Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 2009, Ziff. 63.

27. Koselleck, Begriffsgeschichten, 2006, S. 251; ders., in: Meier/Rüsen (Hrsg.), Historische Methode, 1988, S. 13 ff.; ders., Vergangene Zukunft, 2. Aufl. 1984, S. 59 ff. und ders., Kritik und Krise, 7. Aufl. 1992, S. 153 ff.
28. S. zum „Terror der Zeit“ auch Kaltenbrunner, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 61 v. 14./15.3.2009, S. V2/1.
29. Marquard, Skepsis und Zustimmung, 1994, S. 45/53; ders., Philosophie des Städtessens, 2000, S. 66/73 ff. u. ders., Individuum und Gewaltenteilung, 2004, S. 9/11.
30. Vgl. Stüer, NVwZ 2007, 1147 f. u. Vallendar, UPR 2008, 1 ff.
31. Zit. nach Schloemann, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 138 v. 19.6.2009, S. 11.
32. Ähnlich Stubbe, vhw FWS 2009, 84/85.
33. Zu den Zahlen vgl. Bundesmin. für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der BRD, 2005, S. 181 ff.; Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2050, 2006, S. 16 ff., u. kurz Busse, BayGTzeitung 2005, 115/117.. Zu den Problemen der demographischen Entwicklung s. Birg, APuZ 20/2003, 6 ff.; ders., Die ausgefallene Generation, 2005, S. 110 ff.; Druyen, APuZ 49-50/2005, 17 ff.; Kruse/Schmitt, APuZ, 49-50/2005, 9 ff.; Miegel, Die deformierte Gesellschaft, 2002, S. 13 ff.; Opaschowski, Der Generationenpakt, 2004, S. 15 ff.; Sarcinelli/Stopper, APuZ 21-22/2006, 3 ff. u. Schirmacher, Das Methusalem-Komplott, 2004, S. 54 ff.
34. Oder aus anderer Sicht: Unterjüngung (so Dangschat, APuZ 25/2009, 27/28). Zum „Sterbefallüberschuss“ s. Keseling, in: Das Parlament Nr. 31 v. 27.7.2009, S. 1.
35. Vgl. dazu Diederichsen, FF 2001 (SoH), 7 ff. u. ders., in: Schwab/Hahne (Hrsg.) Familienrecht im Brennpunkt, 2004, S. 115/130 ff.; s. auch Kirchhof, KuR 1998, 37 ff.; Schaeffer-Hegel, APuZ 22-23/2002, 3 ff.
36. S. nur von Hippel, Kampfplätze der Gerechtigkeit, 2009, S. 243 ff.
37. Vgl. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFI/aeltersmenschen, did=67808.html> (Stand: 10.8.2009).
38. Vgl. DER SPIEGEL Nr. 19 v. 9.5.2005 „Wohin mit Oma“ und Osterkorn, www.stern.de/magazin/heft/Editorial-Wohin-Oma-Opa/525429.html (Stand: 10.8.2009).
39. S. auch Krautberger/Stemmler, in: FS f. Hoppe, 2000, S. 317.
40. Wehrspann/Wehrspann, APuZ 27/2003, 3 ff.
41. Krautberger, UPR 2001, 130/132.
42. Hierzu Grziwotz, KommLur 2009, 175 ff. Allg. zum Rückbau Goldschmidt, BauR 2006, 318 ff.
43. Krautberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautberger, BauGB, Stand: Jan. 2009, § 171e Rn. 32 f. Vgl. auch Goldschmidt, DVBl. 2005, 81 ff.
44. Vgl. Keim, APuZ 37/2006, 3 ff. u. Beetz, APuZ 21-22/2006, 25 ff. Allg. zur Urbanisierung Nolte, Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, 2009, S. 215 f.
45. S. nur Busse, BayGTzeitung 2005, 115/118.
46. S. dazu Goos/Kneip, in: DER SPIEGEL Nr. 39 v. 20.9.2004, S. 62/63 u. Hauss/Land/Willisch, APuZ 37/2006, 31 ff.
47. Vgl. das Diktum von Kohl in der Fernsehsprache anlässlich des Inkrafttretens der Nahrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 (<http://www.helmut-kohl.de/index.php?msg=555> Stand: 10.8.2009)
48. Mitscherlich, Die Unwirtlichkeit unserer Städte, 1965, S. 23 ff. S. dazu neuerdings Rodenstein, vhw FWS 2009, 146 ff.
49. Vgl. die Beispiele bei Held, vhw FWS 2009, 135 ff.
50. Mitteis, in: FS f. Stengel, 1952, S. 342 ff.; Schwarz, Stadtluft macht frei, 2008, S. 9 ff. u. Schulz, Die Freiheit des Bürgers, 2008, S. 41 ff. S. zur mittelalterlichen Stadt auch Dilcher, in: HRG IV, 1990, Sp. 1863 ff., s. v. Stadtrecht u. Fuhrmann, Die Stadt im Mittelalter, 2006, S. 42 ff. u. Schmieder, Die mittelalterliche Stadt, 2. Aufl. 2009, S. 98 ff.
51. S. nur Fröhlich, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein „zöon politikón“, 2006, S. 175 ff.
52. S. aber Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997, S. 190 ff. zur Bedeutung von Kommunikation für die Gesellschaft.
53. Ernst, Psychotrends. Das Ich im 20. Jahrhundert, 1996, S. 37 f.
54. Bly, Die kindliche Gesellschaft, 1998, S. 186 f.
55. Vgl. Postman, Die zweite Aufklärung, 1999, S. 147 ff.
56. Ryan, Style 29, 1995, 173.
57. Baudrillard, in: Barck, u. a. (Hrsg.), Aisthesis, 5. Aufl. 1993, S. 263 u. Mittelstraß, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein „animal rationale“, 2004, S. 20/22.
58. Deshalb werden die Botschaften der Werbung immer schriller; vgl. nur Schneider, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein „animal rationale“, 2009, S. 237/245 u. Franck, Ökonomie der Aufmerksamkeit, 1998, S. 177.
59. Schirmacher, Minimum, 2. Aufl. 2006, S. 161.
60. Vogel, Haben die Städte eine Zukunft?, Referat im Rahmen des Bayer. Städtetags am 13.7.2000 in Würzburg, S. 6 (unveröffentlicht).
61. Marquard, Skepsis und Zustimmung, 1995, S. 110/114 f.
62. Zur episodischen Solidarität s. Holzer, in: Soziale Welt 2008, S. 141 ff.
63. S. nur Wehrheim, in: Forum Wissenschaft, 1999, S. 2/6 ff. Vgl. Bude, Die Ausgeschlossenen, 2008, S. 128 ff.
64. Vgl. Dangschat, APuZ 25/2009, 27/32 sowie die als DB Lounge bezeichneten Wartebereiche für Reisende der ersten Klasse (http://www.bahn.de/p/view/mdb/pv/pdf/preise_angebote/MDB53322-dblounge_nutzungsbestimmungen.pdf Stand: Oktober 2009).
65. Vgl. hierzu nur Jäde, MBO 2002, 2003, S. 189 u. 200.
66. S. nur Wolf, NJW 1987, 2647.
67. von Kreittmayr, zit. nach Eberle, Was früher in Bayern alles Recht war, 1976, S. 153. S. auch von Kreittmayr, Compendium Codicis Bavarici (1768), 1990, S. 59.
68. Zit. nach Carlen, Recht zwischen Humor und Spott, 1993, S. 29; teilw. abw. RG, Urt. v. 8.4.1911 – V 328/10, RGZ 76, 130 ff.
69. Mittenzwei, MDR 1977, 99/100 f. u. kurz Gaentzsch, NVwZ 1986, 601/602. Zum grundsätzlichen Ausschließungsrecht gegen Einwirkungen auch NK-BGB/Ring, 2. Aufl. 2008, § 903 Rn. 1.
70. Trzaskalik, DVBl. 1981, 71/72. Zu weitgehend Gaentzsch, NVwZ 1986, 601/604 f., der davon ausgeht, dass dem bürgerlichrechtlichen Grundeigentum das Ausschließungsrecht an einem Flächenausschnitt der Erdoberfläche samt dem Raum darüber und darunter (Säuleneigentum) unter Vernachlässigung der dritten Dimension, nämlich der Ausstrahlungen in den Nachbarraum, zugrunde liegt. Zur Harmonisierung von öffentlichem und privatem Nachbarrecht s. auch Hagen, ZfIR 1999, 413 ff.; van den Hövel, JA 1993, 336 ff.; Seibel, BauR 2005, 1409 ff.; Stühler, BauR 2004, 614 ff. u. Vieweg/Röthel, DVBl. 1996, 1171 ff.
71. BGHZ 120, 239 = MDR 1993, 488 = NJW 1993, 925; s. dazu auch Hagen, ZfBR 1995, 61/63; Roth, NJW 2001, 1338; Vieweg/Röthel, NJW 1999, 969 ff. sowie Grziwotz, in: Mitschang (Hrsg.), 2009 (erscheint demnächst); vgl. auch VGH München, BayVBl. 1999, 305 = NJW 1999, 2914 zu einer größeren Population von Fröschen der rufintensiven Arten (sog. Rufkolonie). Zum nächtlichen Quaken von Fröschen s. auch Bamberger/Roth/Fritzsche, BGB, 2. Aufl. 2008, § 906 Rn. 52.
72. BVerwG, NJW 1992, 1779; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 211; OLG Münster, BauR 2004, 1740 = NVwZ-RR 2005, 100 u. LG München I, NJW 2005, 2463; vgl. Stoltenberg, NZM 2004, 289 ff. u. Dieterich/Kahle, DVBl. 2007, 18 ff.
73. OLG Köln, NJW 1998, 763 = NZM 1998, 122; LG Münster, BeckRS 2009, 07227; OLG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1147 u. Lachwitz, NJW 1998, 881 ff.
74. BGHZ 120, 239 = MDR 1993, 488 = NJW 1993, 925.
75. Nunmehr § 42 BNatSchG.
76. BGH, NJW 2004, 3701/3703; vgl. auch OLG Köln, ZMR 2004, 266 u. OLG Düsseldorf, NJW 1989, 1807 zur Baumschutzsatzung.
77. Vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 211 (Wen's stört, der muß eben umziehen); dagegen Jaernig, BGB, 12. Aufl. 2007, § 906 Rn. 3 („Das fördert schon bei Kindern Rücksichtslosigkeit und Ellenbogenmentalität.“).
78. Vgl. auch die Fabio, in: FS f. Herzog, 2009, S. 35/40 f.
79. Vgl. Forst, Kontexte der Gerechtigkeit, 1994, S. 344 ff. u. Scheit, in: Nida-Rümelin/Vossenkuhl (Hrsg.), Ethische und politische Freiheit, 1998, S. 405/415. Zur Unterscheidung von Tugendpflichten und Rechtspflichten bei Kant s. nur Seelmann, in: Brugger/Neumann/Kirste (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, 2008, S. 418/420 ff.
80. Zur Einschränkung gem. § 13a BauGB s. Gesetz v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
81. Marquard, Skepsis und Zustimmung, 1994, S. 30/38 u. 99/107 ff. spricht von einer Negationsbereitschaft und einem „Prinzessin-auf-der-Erbe-Syndrom“. Vgl. bereits Terenz, Phormio 771. Zur leidenden Menschheit auch Finckelkraut, Verbot der Menschlichkeit, 2. Aufl. 1999, S. 144.
82. Freud, Totem und Tabu, 1912/13 (ND 1989), S. 147 ff.).
83. Marquard, Individuum und Gewaltenteilung, 2004, S. 23/35 („das vor 1945 unterbliebene Nein sollte durch ein Nein zum nunmehr Vorhandenen ... nachgeholt werden.“).
84. Folge ist, dass der Staat nicht gestärkt, sondern geschwächt und der Finanz-, die Fiskalkrise folgen wird.
85. Vgl. nur Bourdieu, Zur Soziologie des symbolischen Formen, 1974, S. 48 ff.; krit. Klein, No Logo, 2002, S. 145 ff.
86. Vgl. z. B. zur geplanten verfassungsrechtlichen Schuldenbremse Stoltenberg, in: Das Parlament Nr. 23/24 v. 2./8.6.2009, S. 3.
87. S. dazu Grziwotz, in: Grziwotz/Döbertin, Spaziergang durch die Antike, 2002, S. 110 ff.
88. Vgl. Shakespeare, Der Kaufmann von Venedig, in: Werke, Bd. 3, 1983, S. 193/248, wo der Jude Shylock nicht Gerechtigkeit, sondern das Gesetz für sich fordert. Zu Gerechtigkeit und Recht s. auch Rütters, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, 3. Aufl. 2009, S. 68 ff.
89. S. dazu Lay/Posé, Die neue Redlichkeit, 2006, S. 50.
90. Krit. auch Diekmann, Der große Selbstbetrug, 2. Aufl. 2009, S. 12 ff. u. Leyendecker, Die große Gier, 2007, S. 11 ff.
91. Zum Anlage-Umweltstreit im Strafrecht s. nur Haller, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein „animal rationale“, 2004, S. 239/243 ff.
92. S. einerseits Maunz/Dürig/Herdegen, GG, Stand: Oktober 2008, Art. 1 Rn. 45 u. andererseits Bielefeldt, APuZ 36/2006, 3 ff.
93. S. nur Höffe, in: Kutschki, Kardinaltugenden 1993, S. 20/26.
94. So von Ihering, Der Kampf ums Recht, 18. Aufl. 1913 (ND 1992), S. 37.
95. Elie Wiesel in: Süddeutsche Zeitung Nr. 192 v. 21./22.8.1999, S. 1, der die Todesmaschinerie im KZ erlebt hat, hat auf die Frage an die Opfer, was diese am meisten betroffen gemacht hätte, die Grausamkeit der Henker oder die Apathie der Zuschauer geantwortet: „Für den Gefangenen in der Zelle wie für den Vater, der vor seinen niedergeschossenen Kindern steht, gibt es nichts Schlimmeres, als das Gefühl, von seinem früheren Nachbar oder Freunden verlassen worden zu sein. Vom Folterer erwarten sie nichts, doch hoffen sie wenigstens auf eine menschliche Geste von denen, die sie als Ihrgleichen betrachten.“ Vgl. auch Brecht, Der gute Mensch von Sezuan, 13. Aufl. 1970, S. 61: „Euerm Bruder wird Gewalt angetan und ihr kneift die Augen zu“. Der Getroffene schreit laut auf und ihr schweiget? Der Gewalttätige geht herum und wählt sein Opfer und ihr sagt: Uns verschont er, denn wir zeigen kein Missfallen. Was ist das für eine Stadt, was seid ihr für Menschen, wenn in einer Stadt ein Unrecht geschieht, muss Aufruhr sein und wo kein Aufruhr ist, da ist es besser, dass die Stadt untergeht durch ein Feuer, bevor es Nacht wird!“ Zur „Einschläferung der Freiheit“ s. auch von Hentig, in: FS f. von Hentig, 2. Aufl. 2005, S. 13/18 u. Zoche, Die sieben Todsünden unserer Zeit, 2008, S. 59 ff.

96. Vgl. König, Haus auf festem Grund, 1994, S. 227 ff.
97. S. nur 1. Mose (Genesis) 3, 5.
98. Zum theologischen Mysterium iniquitatis und malum physicum s. nur Jaschke, in: Marsal/Speck (Hrsg.), Gut/Böse – ein Januskopf?, 2008, S. 43 ff. u. Werner, in: Marsal/Speck (Hrsg.), Gut/Böse – ein Januskopf?, 2008, S. 63 ff. Vgl. 1. Mose (Genesis 3, 5): Ihr werdet sein wie Gott, erkennend gut und böse; s. auch Goethe, Faust I, Vers. 2047. Vgl. zum Sündenfall auch Vorgirmler, Geschichte des Paradieses und des Himmels, 2008, S. 50 ff.
99. Vgl. bereits Platon, Politeia 432 b im Zusammenhang mit den Kardinaltugenden der Polis, nämlich Klugheit, Tapferkeit, Besonnenheit und Gerechtigkeit.
100. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, S. 433 ff. Vgl. dazu auch Ulrich, Integrative Wirtschaftsethik, 4. Aufl. 2008, S. 267 u. Reder, Globalisierung und Philosophie, 2009, S. 29 ff. Zum Wesen der Freiheit s. auch Schmidinger, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch ein freies Wesen?, 2005, S. 7 ff.
101. Rawls, Politischer Liberalismus, 2003, S. 81 ff. u. 385 f.; ders., Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, S. 320 f.; Steiner, NZS 2004, 505 ff. u. Tremmel, APuZ 18/2005, 18 ff.
102. S. nur Höffe, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein Mängelwesen?, 2009, S. 159/166; Barlow/Clarke, Blaues Gold, 2003, S. 10 ff. u. Leist, APuZ 24/2007, 3 ff.
103. S. dazu Herrhausen, Denken, Ordnen, Gestalten, 1990, S. 164 ff.; Kambartel, Dt. Zeitsch. f. Philosophie, 1993, S. 239 ff. u. Krebs, Arbeit und Liebe, 2002, S. 27 ff. sowie krit. hierzu Romanus, Soziale Gerechtigkeit, Verantwortung und Würde, 2008, S. 306 ff.
104. S. nur Kraus, APuZ 49/2008, 8 ff.
105. S. dazu Marx, Das Kapital, 2008, S. 125 ff. Zum Fehlen eines Menschenbilds in der Ökonomie s. auch Hickel, APuZ 20/2009, 13 ff. u. Schneider, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein Mängelwesen?, 2009, S. 237/245 ff.
106. So der Ansatz in Habermas, Faktizität und Geltung, 1992, S. 151 ff. Vgl. dazu auch Reder, Globalisierung und Philosophie, 2009, S. 84 ff.
107. Baudelaire, Die Blumen des Bösen/Les Fleurs du Mal, 11. Aufl. 2007, S. 8 f.
108. Zum anything goes s. nur Winkel, APuZ 52-53/1996, 13/24.
109. Vgl. Römpp, Der Geist des Westens, 2009, S. 189 ff. u. Arzt, in: FS f. Triffeterer, 1996, S. 527 ff., der von einer Amerikanisierung der Gerechtigkeit spricht; krit. auch Rohmeyer, Kulturrevolution in Deutschland, 2008, S. 101.
110. S. nur March/Olsen, in: American Political Science Review 77, 1983, 281 ff. u. Tremmel, APuZ 8/2005, 18/19. Vgl. auch Miegel, Die deformierte Gesellschaft 2002, S. 10. Zur Berufung auf angebliche Sachzwänge s. Sedmak, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein freies Wesen?, 2005, S. 259.
111. Wickert, Gauner muss man Gauner nennen, 7. Aufl. 2007, S. 244; zur Berufung auf Sachzwänge in der Wirtschaft s. nur Jähnichen, Wirtschaftsethik, 2008, S. 51.
112. S. dazu nur Wickert, Gauner muss man Gauner nennen, 7. Aufl. 2007, S. 54 f.
113. Ebenso Forst, Das Recht auf Rechtfertigung, 2007, S. 285.
114. Zur Streitfrage, ob Art. 1 GG ein individuelles Recht gewährt, s. Löw, DÖV 1958, 20 f. u. Alexy, in: Stephanians (Hrsg.), Individuelle Rechte, 2007, S. 227 ff.
115. Forst, Das Recht auf Rechtfertigung, 2007, S. 10 u. 279. Vgl. ders., Kontexte der Gerechtigkeit, 1996, S. 68 f. Umgekehrt bedeutet dann Verantwortungsübernahme den Verzicht auf das Nicht-zu-Rechtfertigende (ebenso Hauskeller, Versuch über die Grundlagen der Moral, 2001, S. 258 ff.).
116. Vgl. Obermayer, in: Süddeutsche Zeitung Magazin Nr. 25 v. 19.6.2009, S. 10/23: „Aber ich möchte anständig behandelt werden.“
117. S. dazu Forst, in: Kaul/Bittern (Hrsg.), Fiktionen der Gerechtigkeit, 2005, S. 31 ff. u. Schmidinger, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch ein Mängelwesen?, 2009, S. 7/21. Vgl. auch Fromm, Die Kunst des Liebens, 1980, S. 142 f. zur Fairness-Ethik.
118. Vgl. Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 2. Aufl. 1989, S. 59 ff. zum Gerichtsverfahren.
119. Vgl. auch Bockelmann, Macht und Recht, in: Bericht der Dt. Sektion der Intern. Juristenkommission über die Tagung am 20. und 21. November 1959 in Bad Godesberg, S. 41/57 ff.
120. Vgl. KG, NotBZ 2009, 68.
121. So auch Schmidt-Eichstaedt, Städtebaurecht, 4. Aufl. 2005, S. 78.
122. Vgl. BVerfGE 53, 30/65.
123. S. nur Hagener, Nutzen und Allgemeinheit, 2000, S. 127 ff. u. kurz Gächter/Thöni, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein „animal rationale“?, 2004, S. 256 ff.; krit. Sen, On Ethics and Economics, 1987, passim.
124. Krit. Böckenförde, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 94 v. 24.4.2009, S. 8.
125. S. nur Kleinheyer (Hrsg.), Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottfried Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791–92), 1959, S. 29 f. u. Svarez, Die Kronprinzenvorlesungen 1791/1792, 2. Teil, hrsg. v. Krause, 2000, S. 538 f. u. 545 ff. Zum Ausgleich des Glücksstrebens des Einzelnen mit dem der Gesamtheit s. auch Würtenberger, Die Legitimität staatlicher Herrschaft, 1973, S. 92 ff. Zur Glückseligkeit als philosophischen Begriff s. Gatzemeier, in: Mittelstraß (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, ND 1995, s. v. Glück (Glückseligkeit).
126. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Einl. X. Über den Gemeinspruch, S. 259 ff. u. Kritik der prakt. Vernunft, S. 4 u. 64 f. S. dazu nur Düsing, in: Kreimendahl (Hrsg.), Philosophie des 18. Jahrhunderts, 2000, S. 189/201 ff. Vgl. dagegen Cic., Paradoxa Stoicorum 5, 1, 34.
127. Kant, Die Metaphysik der Sitten, Einl. X. S. dazu nur Geismann, in: Der Staat 21, 1982, 161 ff.; Pieper, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), Der Mensch – ein freies Wesen?, 2005, S. 21/23 ff. u. Huber, Gerechtigkeit und Recht, 3. Aufl. 2006, S. 53 ff.
128. So berichtet J. S. Mill in seiner Autobiographie, dass er auf direkten Wegen zum Glück gescheitert sei und das Glück erst gefunden hätte, als er sich öffentlichen Aufgaben widmete (nach Schmidtinger, in: Rehlinger/Usteri (Hrsg.), Glück als Ziel der Rechtspolitik, 2002, S. 13). S. zum Verhältnis von Glück und Ethik auch Ziegler, ebenda, S. 19 ff.
129. Vgl. Illinger, in: Beise/Schäfer (Hrsg.), Kapitalismus in der Krise, 2009, S. 148/149 f.
130. S. dazu Klages, APuZ 29/2001, 7 u. Fukuyama, Der große Aufbruch, 2000, S. 122 f.; vgl. auch Lübke, in: Oesterdieckhoff/Jegelka (Hrsg.), Werte und Wertewandel in westlichen Gesellschaften, 2001, S. 177 ff. u. Fröhlich, in: Schmidinger/Sedmak, Der Mensch – ein „zöon politikon“?, 2006, S. 175/186.
131. Vgl. Hardin, Science 162, 1968, 1243 ff. u. kurz Strasser, Leben oder Überleben, 2001, S. 244 ff. S. dazu auch Wesche, in: Marsal/Speck (Hrsg.), Gut/Böse – ein Januskopf?, 2008, S. 117/123.
132. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, S. 160 f. nennt dies den Schleier des Nichtwissens.
133. S. nur Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Brot für die Welt, Evangelischer Entwicklungsdienst (Hrsg.), Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt, 2008, S. 91 ff. über die Gesellschaft des Mehr, Wachsens und Schrumpfens.
134. Taylor, in: ders., Negative Freiheit?, 1992, S. 145/160 u. Flügel-Martinsen, Grundfragen politischer Philosophie, 2008, S. 65.
135. Vgl. auch Hinsch/Stepanians, in: Voigt/Albert/Schmidtinger (Hrsg.), International Conflict Resolution, 2006, S. 345/347 ff. u. kurz Davis, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 296 v. 20./21.12.2008, S. 19. Zur Abgrenzung von der Befriedung von Sonderinteressen unter dem Deckmantel des Sozialen s. Herrhausen, Denken, Ordnen, Gestalten, 1990, S. 169.
136. Vgl. den Bericht von Klingenberg, Heat Wave, A Social Autopsy of Disaster in Chicago, 2002, S. 1 ff.
137. S. dazu Schmitt, Der Begriff des Politischen, 3. Aufl. 1991, S. 45 ff.
138. Vgl. Marx, Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), in: MEW EB I, S. 465/562 ff.
139. Dt. Werkbund Bayern e. V. (Hrsg.), Werkbundsiedlung Wiesenfeld, 2009 S. 46/51 ff.
140. Vgl. Klingenberg, Heat Wave, A Social Autopsy of Disaster in Chicago, 2002, S. 225 ff.
141. Nach Grün, Was kommt nach dem Tod?, 2008, S. 86.



Lepra
raubt Chancen


 Telefon: 09 31/79 48-0
 Internet: www.dahw.de

Ein medizinisches und soziales Hilfswerk

Ich möchte mehr über die Ziele und Arbeit des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks e.V. erfahren. Bitte senden Sie mir kostenloses Informationsmaterial zu.

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ich habe diesen Coupon aus folgender Zeitung/Zeitschrift: _____

Bitte ausfüllen, ausschneiden und absenden:
 Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e.V.
 Mariannhillstr. 1c, 97074 Würzburg



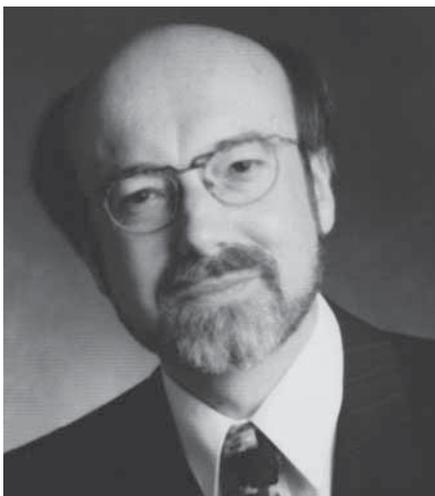
Der Ablauf der Auftragsvergabe im Verhandlungs- verfahren

Ulrich Steffen,
Rechtsanwalt, München

1. Einführung:

Nach der VOB/A und der VOL/A ist es in bestimmten Ausnahmefällen zulässig, öffentliche Aufträge nicht im stark formalisierten und aufwändigen Offenen oder Nichtoffenen Verfahren, sondern im Verhandlungsverfahren bzw. im Wege der Freihändigen Vergabe zu vergeben. Im Geltungsbereich der VOF werden Aufträge über freiberufliche Leistungen sogar ausschließlich im Verhandlungsverfahren vergeben.¹ Diese Verfahrensart bietet dem öffentlichen Auftraggeber – zum Beispiel einer Gemeinde – den Vorteil, dass er an weniger detaillierte Verfahrensvorschriften gebunden ist als im Offenen oder Nichtoffenen Verfahren. Darüber hinaus hat der öffentliche Auftraggeber einen größeren Handlungs- und Entscheidungsspielraum; beispielsweise ist es im Verhandlungsverfahren zulässig, nach Abgabe der Angebote mit den Bietern sowohl über die Änderung des Leistungsumfanges als auch über die Preise zu verhandeln.

Im Übrigen unterscheiden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie VOB/A, VOL/A und VOF zwischen dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung (vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) und dem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung. Die Anwendungsvoraussetzungen für Letzteres sind



Ulrich Steffen

jedoch in der Praxis nur selten erfüllt. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich daher – auch aus Gründen der Übersichtlichkeit – ausschließlich mit dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung.

Dieses Verfahren kommt nach der VOF zur Anwendung bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sofern die betreffenden Leistungen im Anhang I A zur VOF genannt sind (vgl. §§ 2, 5 Abs. 1 VOF). Nach § 5 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) ist allerdings die VOF nicht anzuwenden bei der Vergabe von Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Hiernach kann die Vergabe im Verhandlungsverfahren nach der VOF beispielsweise in folgenden Fällen zulässig sein:

- Beauftragung von Architekten mit der Planung (Leistungsphasen 1 bis 5) des Neubaus einer Grundschule;
- Beauftragung eines Architekten mit der Objektüberwachung (Leistungsphase 8) beim Umbau und der Sanierung eines Gymnasiums;
- Beauftragung mit der Projektsteuerung beim Neubau eines Rathauses;
- Vergabe umfangreicher und komplexer EDV-Dienstleistungen, wenn der Leistungsumfang im Laufe des Verfahrens einem Entwicklungsprozess unterworfen und nicht von Anfang an so vorstrukturiert ist, dass die Bieter das Leistungsprogramm ohne weiteres abarbeiten können.²

Im Bereich der VOB/A und der VOL/A ist das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung insbesondere dann zulässig, wenn in einem vorherigen, gegenständlich identischen Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine annehmbaren Angebote abgegeben worden sind oder wenn hinreichend genaue preisliche oder vertragliche Festlegungen wegen der Besonderheiten des Auftragsgegenstandes nicht möglich sind (vgl. im Einzelnen § 3a Nr. 5 VOB/A und § 3a Nr. 1 Abs. 5 VOL/A).³ Beispiele für Fallgestaltungen, bei denen das Verhandlungsverfahren nach der VOB/A oder der VOL/A in Betracht kommen kann:

- Beauftragung eines Bauunternehmens mit der Errichtung eines Bürgerhauses, wenn im zuvor durchgeführten Offenen Verfahren nachweislich ausschließlich Angebote abgegeben wurden, die nach Prüfung – unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungssätze sowie der in der Ausschreibung genannten Wirtschaftlichkeitskriterien – in einem unangemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis standen;
- Veräußerung von Geschäftsanteilen einer Stadtwerke GmbH mit Sicherung der Stärkung und des Ausbaus des Betriebes, wobei mit dem Anteilsverkauf eine Vielzahl von Fragen verbunden ist, zu denen der Auftraggeber gerade kein feststehendes Leistungsprofil vorgeben, sondern sich Konzepte vorschlagen lassen will;
- Auftrag über die Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage und die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen mit Hilfe dieser Anlage⁴.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, dass das Verhandlungsverfahren überwiegend bei Dienstleistungen – weniger bei Lieferleistungen oder Bauleistungen – eine Rolle spielt. Es ist allerdings zunehmend von Bedeutung, wenn etwa die Vergabe von Bauleistungen mit der Vergabe von Planungs-, Betriebs- oder Finanzierungsdienstleistungen zusammengefasst wird (zum Beispiel im Rahmen von Public-Private-Partnership-Modellen).⁵

Im Übrigen setzt die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Verhandlungsverfahren

voraus, dass der geschätzte Wert des jeweiligen Auftrags ohne Umsatzsteuer den einschlägigen EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Die EU-Schwellenwerte betragen nach der Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 derzeit (2009) für Bauaufträge EUR 5.150.000,- sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 206.000,- (bzw. EUR 412.000,-) im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung und im Verkehrsbereich).

Nach § 101 Abs. 5 GWB sind Verhandlungsverfahren Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Im Gegensatz zum jeweils detailliert geregelten Ablauf des Offenen Verfahrens, des Nichtoffenen Verfahrens und des Wettbewerblichen Dialogs enthalten das GWB, die VgV, die VOB/A und die VOL/A allerdings nur sehr wenige Bestimmungen, die sich mit der Durchführung des Verhandlungsverfahrens befassen.⁶ Daher besteht in der Praxis häufig erhebliche Unsicherheit bezüglich des konkreten Ablaufs des Verhandlungsverfahrens. Dieser soll daher nachfolgend beschrieben werden.

2. Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Vergabebekanntmachung:

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung setzt sich im Wesentlichen aus zwei Hauptbestandteilen zusammen: dem durch die Vergabebekanntmachung eingeleiteten öffentlichen Teilnahmewettbewerb und den anschließenden Verhandlungen mit ausgewählten Bietern, die zu einer Vergabeentscheidung führen sollen. Im Einzelnen ist das Verfahren in folgende Abschnitte gegliedert:

a) Vergabebekanntmachung:

Im ersten Schritt erklärt der Auftraggeber seine Absicht zur Auftragsvergabe durch eine Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Diese Vergabebekanntmachung, die nach einem vorgegebenen Muster zu erstellen ist, muss genaue Angaben zur Person des Auftraggebers sowie zu dem zu vergebenden Auftrag, den wesentlichen Auftragsbedingungen, den Eignungs-, Wertungs- und sonstigen Auswahlkriterien und dem Ablauf des Verfahrens enthalten. In der Bekanntmachung werden die interessierten Unternehmen zur Stellung eines Antrags auf Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert.

Darüber hinaus sollte der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung zweckmäßigerweise eine Höchstzahl von Bewerbern bestimmen, die er zur Angebotsabgabe auffordern

will (vgl. § 3 a Nr. 1 Abs. 2 VOL/A). Zwar schreiben die Verdingungsordnungen lediglich vor, dass eine bestimmte Mindestzahl geeigneter Bewerber (im Verhandlungsverfahren drei) zur Angebotsabgabe aufzufordern ist; die Begrenzung auf eine Höchstzahl dient jedoch der Verfahrenseffizienz, weil hierdurch der in der späteren Verhandlungsphase entstehende Aufwand reduziert werden kann. Allerdings steht hier der Effizienzgedanke in einem Spannungsverhältnis zum Wettbewerbsgrundsatz.⁷

Im Übrigen lassen die Verdingungsordnungen offen, ob die Bekanntmachung neben dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zwingend auch auf nationaler Ebene (in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften) zu veröffentlichen ist.⁸ Jedenfalls dürfen die inländischen Veröffentlichungen keine anderen als die im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten und dürfen nicht vor dem in der Veröffentlichung zu nennenden Tag der Absendung veröffentlicht werden (siehe § 17 a Nr. 1 Abs. 4 VOL/A).

b) Teilnahmeanträge:

Die am Auftrag interessierten Unternehmen können innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb stellen. Diesem Teilnahmeantrag sind die in der Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise beizufügen.

Nach § 16 a VOL/A hat der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der übermittelten Teilnahmeanträge auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen ist dies durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist aufrecht erhalten bleiben.

c) Auswahl der Bieter:

Zunächst prüft der Auftraggeber die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber anhand der eingereichten Nachweise. Anschließend bestimmt er – sofern er in der Vergabebekanntmachung insoweit eine Höchstzahl festgelegt hat – aus dem Kreis der geeigneten Bewerber diejenigen, die er zur Angebotsabgabe auffordern möchte. Dabei müssen im Falle einer hin-

reichenden Anzahl geeigneter Bewerber mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (vgl. § 8 a Nr. 4 VOB/A, § 10 Abs. 2 VOF). In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.⁹

Die Auswahl unter den geeigneten Bewerbern hat anhand objektiver Kriterien zu erfolgen, wobei der Auftraggeber an die in der Vergabebekanntmachung genannten Auswahlkriterien gebunden ist. Bei diesen Kriterien handelt es sich nicht um Zuschlagskriterien; vielmehr knüpfen sie personenbezogen an die Eignung an.¹⁰ Daher ist zum Beispiel der Preis als auftragsbezogenes Kriterium für die Teilnehmerauswahl nicht geeignet.¹¹ Die Auswahlkriterien müssen über die Eignungsnachweise und Mindestbedingungen hinausgehen, d.h. eigenständige Anforderungen aufstellen.¹² Bei der Auswahl sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung) zwingend zu beachten. So liegt beispielsweise in aller Regel ein gravierender Verstoß sowohl gegen den Wettbewerbsgrundsatz als auch gegen das Gleichbehandlungsgebot vor, wenn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ortsansässige oder regionale Bewerber bevorzugt werden. Allerdings ist eine Forderung nach örtlicher Präsenz der Bewerber dann gerechtfertigt, wenn diese für die Erbringung der konkreten Leistung tatsächlich erforderlich ist. In diesem Fall ist es möglich, die örtliche Präsenz in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.¹³

Da die Auswahl der Bieter anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien erfolgen muss, ist es grundsätzlich unzulässig, bei mehreren geeigneten Unternehmen die Teilnehmer an den Verhandlungen durch Losverfahren zu ermitteln.¹⁴

Unterlässt der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung die Angabe der Höchstzahl der zur Verhandlung aufzufordernden Bewerber, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Bewerber, welche die in der Bekanntmachung mitgeteilten Anforderungen erfüllen, zur Angebotsabgabe aufzufordern.¹⁵ Hierfür spricht insbesondere auch die Bestimmung des § 8 a Nr. 6 VOB/A.

d) Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Der Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber gleichzeitig in Textform zur Angebotsabgabe auf (vgl. § 16 Abs. 1 VOF, der allerdings von Aufforderung „zur Verhandlung“ spricht). Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss mindestens die Aufgabenbeschreibung (oder die Angabe, wie sie elektronisch abrufbar ist) sowie einen Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung enthalten.

Auch im Verhandlungsverfahren muss der Auftraggeber grundsätzlich die Leistung so eindeutig und erschöpfend beschreiben, dass die Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können. Nur soweit dies bei der Aufgabenbeschreibung nicht möglich ist, ist die Konkretisierung im Rahmen und im Laufe der Verhandlungen vorzunehmen. So wie dabei auf Auftraggeberseite eine Konkretisierung und Optimierung des Leistungsbildes möglich ist, haben auch die Bieter die Möglichkeit, ihre Angebote im Rahmen der Verhandlungen so auf die Anforderungen des Auftraggebers abzustimmen, dass Deckungsgleichheit erzielt wird.¹⁶

Nach § 16 Abs. 2 VOF hat der Auftraggeber in der Aufgabenbeschreibung oder der Vergabebekanntmachung oder der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung alle Auftragskriterien anzugeben, deren Anwendung vorgesehen ist. Er hat auch anzugeben, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden. Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der Auftraggeber die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an. Zu den bekannt zu gebenden Bewertungskriterien zählen auch die im Voraus aufgestellten Unterkriterien bzw. eine Bewertungsmatrix, die der Auftraggeber bei der Angebotswertung verwenden will und welche die Funktion hat, Haupt-Zuschlagskriterien auszufüllen bzw. zu konkretisieren oder die Merkmale für die Bewertung der Angebotsinhalte festzulegen.¹⁷

e) Information der nicht berücksichtigten Bewerber:

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 VOF teilt der Auftraggeber den nicht berücksichtigten Bewerbern, die dies schriftlich beantragen, unverzüglich – spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages – die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit. Vergleichbare Vorschriften enthalten die §§ 27a, 27 Nr. 2 VOB/A und § 27a VOL/A, die allerdings weitergehend von „Bewerbern oder Bieter“ sprechen.

Mitzuteilen sind die Gründe für die Entscheidung, einen Bewerber nicht zur Abgabe eines Angebots und zu Verhandlungen aufzufordern. Der Auftraggeber hat also beispielsweise darüber zu informieren, dass ein Ausschlussgrund nach § 11 VOF (rechtskräftige Verurteilung wegen einer bestimmten Straftat) vorlag, dass der Bewerber seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemäß § 12 VOF nicht nachweisen konnte oder dass er nicht über die fachliche Eignung gemäß § 13 VOF verfügt, die für die Erbringung der zu ver-

gebenden Leistungen erforderlich ist. Für die Begründung dürfen nur solche Kriterien herangezogen werden, die bereits in der Vergabebekanntmachung aufgeführt worden sind. Die Gründe sind so konkret darzustellen, dass der Bewerber überprüfen kann, ob die Entscheidung des Auftraggebers zutreffend gewesen ist. Dafür kann eine knappe, formularmäßige Mitteilung ausreichen. Gegen die Verwendung eines Formblatts bestehen keine Bedenken, sofern der Bewerber auch in diesem Fall die Gründe für seine Nichtberücksichtigung anhand der Mitteilung überprüfen kann. Ein pauschaler, ohne weitere Begründung erfolgender Verweis auf die mangelnde Eignung erfüllt aber nicht die Anforderungen des § 17 Abs. 4 Satz 1 VOF.¹⁸

§ 17 Abs. 4 Satz 1 VOF enthält keine Antragsfrist. Um den nicht berücksichtigten Bewerbern Mitteilungen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 VOF geben zu können, muss der Auftraggeber die Vergabeunterlagen auch nach der Vergabe aufbewahren. Diese Aufbewahrungspflicht besteht aber in zeitlicher Hinsicht nicht uneingeschränkt. Ein Antrag nach § 17 Abs. 4 Satz 1 VOF ist unzulässig, wenn kein schutzwürdiges Interesse des Bewerbers mehr an der Mitteilung besteht oder der Auftraggeber nicht mehr mit einem solchen Antrag rechnen musste. Zwar kann auch nach der Vergabe des Auftrags noch ein schutzwürdiges Interesse des Bewerbers an der Mitteilung bestehen; dieses schutzwürdige Interesse endet aber in der Regel drei Monate nach der Kenntnisnahme des Bewerbers von der Auftragsvergabe. Danach ist der Anspruch auf Mitteilung gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben verwirkt.¹⁹

f) Verhandlungen mit den Bietern:

Die sich an den öffentlichen Teilnahmewettbewerb anschließende Verhandlungsphase unterliegt zwar geringeren formalen Anforderungen als das Offene und Nichtoffene Verfahren, ist jedoch kein wettbewerbsfreier Raum. Auch im Verhandlungsverfahren ist der Auftraggeber an wesentliche Prinzipien des Vergaberechts – insbesondere an die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung) und der Transparenz – gebunden. Hieraus folgt beispielsweise, dass er allen Bietern die gleichen Informationen zukommen lassen und ihnen die Chance geben muss, innerhalb gleicher Fristen und zu gleichen Anforderungen Angebote abzugeben. Das Transparenzgebot verpflichtet den Auftraggeber, den Verfahrensablauf – soweit bekannt – mitzuteilen und davon nicht überraschend und willkürlich abzuweichen.²⁰

Bei der Entscheidung, mit welchen der ausgewählten Bieter sie zu welchen Zeitpunkten Verhandlungen beginnt und zum Abschluss bringt, hat die Vergabestelle unter Beachtung

der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz einen Ermessensspielraum.

Im Regelfall ist der Auftraggeber aber verpflichtet, mit sämtlichen Unternehmen, die Angebote eingereicht haben, parallel zu verhandeln. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, ausschließlich mit demjenigen Bieter Verhandlungen zu führen, mit dem aus der Sicht der Vergabestelle das günstigste Ergebnis zu erzielen ist. Der Auftraggeber kann jedoch vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Wenn der Auftraggeber dies vorsieht, hat er dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben. In der Schlussphase des Verfahrens müssen so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist (vgl. § 3 a Nr. 1 Abs. 3 VOL/A und § 3 a Nr. 7 Abs. 2 VOB/A).

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Wettbewerbsgrundsatz ist die im Laufe der Verhandlungsphase erfolgende Auswahl eines einzigen bevorzugten Bieters („Preferred Bidder“), mit dem zum Zweck der Vertragsanbahnung allein weiterverhandelt wird, problematisch. Die Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise wurde durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt, wird in der Literatur aber zum Teil anerkannt. Ausschließliche Verhandlungen mit einem bevorzugten Bieter von Beginn an sind jedoch keinesfalls zulässig.²¹

Nach einer anderen Literaturmeinung muss in der Regel auch noch in der Schlussphase des Verfahrens über mindestens zwei oder drei Angebote verhandelt werden, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten. Auch nach dieser Auffassung kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen das Absichten auf einen Bieter im Rahmen der Schlussphase zulässig sein – insbesondere dann, wenn nach sachgerechter Reduzierung der Zahl der Angebote anhand der in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien lediglich ein geeigneter Bewerber übrig bleibt. Dies kann beispielsweise bei der Beschaffung von Hochtechnologie der Fall sein, wenn eine technische Lösung den anderen weit überlegen ist oder durch ein Ausschließlichkeitsrecht geschützt wird.²²

Im Übrigen hat der Auftraggeber bezüglich der Verhandlungen einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Detaillierte Verfahrensvorschriften bestehen insoweit nicht. Im Gegensatz zum Offenen und Nichtoffenen Verfahren sind Verhandlungen über Preise gestattet. Da der Leistungsgegenstand in der Regel nicht bereits in der Ausschreibung in allen Einzelheiten festge-

schrieben ist, sind im Rahmen der Verhandlungen auch Änderungen der Angebotsinhalte zulässig. „Verhandeln“ heißt somit, dass Auftraggeber und potentieller Auftragnehmer Auftragsinhalt und Auftragsbedingungen so lange besprechen, bis klar ist, was der Auftraggeber tatsächlich und ganz konkret einkaufen will und zu welchen Konditionen – insbesondere zu welchem Preis – der Auftragnehmer dies leistet.

Die Identität des Beschaffungsvorhabens, so wie es die Vergabestelle zum Gegenstand der Ausschreibung gemacht hat, muss aber auch im Verhandlungsverfahren gewahrt bleiben, weil sonst die Ausschreibungsverpflichtung als Ausgangspunkt aller vergaberechtlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten leer liefe.²³ Die Verhandlungen dürfen daher nicht dazu führen, dass letztlich andere Leistungen beschafft werden als angekündigt.²⁴ So soll der Rahmen des vorgegebenen Gegenstands des Verhandlungsverfahrens beispielsweise überschritten sein, wenn bei der Vergabe der Lieferung und des Einbaus eines neuen Kassen- und Zugangssystems für ein Stadion eine Vereinbarung getroffen werden soll, dass zum Teil gebrauchte – wenn auch weitgehend neuwertige – Anlagenteile geliefert werden sollen.²⁵ In einem Fall, in dem die Errichtung und der Betrieb einer nichtthermischen Restabfallentsorgungsanlage ausgeschrieben waren und die Verdingungsunterlagen als in Frage kommende Anlagen/Verfahren solche der mechanisch-biologischen Stabilisierung (MBS), der mechanisch-biologischen Behandlung (MBA), der mechanisch-thermischen Behandlung (MTA) oder gleichwertige Verfahren vorsahen, hat das OLG Dresden entschieden, dass ein Angebot, das in einem ersten Bauabschnitt nur die Errichtung einer mechanischen Restabfallbehandlungsanlage vorsah und deren Vervollständigung zu einer vollständigen MBS-Anlage einer Option der Auftraggeberin vorbehielt, nicht mehr von der Ausschreibung gedeckt sei.²⁶

Angesichts des Wesens des Verhandlungsverfahrens kann „Wahrung der Identität“ aber naturgemäß keine Übereinstimmung von ausgeschriebenener und angebotener Leistung im Maßstab 1:1 bedeuten. Denn dadurch ginge der dem Verhandlungsverfahren gerade typischerweise innewohnende Spielraum verloren. Daher ist zwar keine Auswechslung des Leistungsgegenstandes, wohl aber eine bloße Modifikation desselben vom Verhandlungsverfahren gedeckt. Vergibt der Auftraggeber beispielsweise nur ein Auftragsvolumen von ca. 70% des ursprünglich angestrebten Auftragsumfangs, bleibt die Identität gewahrt.²⁷ Gleiches gilt, wenn Beratungsleistungen für ein komplexes ÖPP-Projekt betreffend die Sanierung und/oder den Neubau mehrerer Schulgebäude im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb vergeben werden und während des Verfahrens eine der

Schulen, auf die sich das Projekt bezieht, ausgetauscht wird.²⁸ Um eine zulässige Modifikation des Leistungsgegenstandes handelt es sich auch, wenn während eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau einer Eissport- und Ballspielhalle seitens der Vergabestelle in einigen Punkten (Hallenhöhe, Zuschauerkapazität, Gestaltung des VIP-Bereichs usw.) veränderte Nutzungsanforderungen an das zu planende Bauvorhaben entwickelt werden.²⁹ Der Auftraggeber ist in solchen Fällen aber verpflichtet, die Bieter gleichermaßen von der Veränderung des Leistungsgegenstandes zu unterrichten. Konkretisiert ein Auftraggeber den Auftragsgegenstand ganz bewusst nicht weiter, da es gerade Sinn des gewählten Verhandlungsverfahrens sein soll, zum Beispiel die Konzeption für ein Hallenbad den interessierten Unternehmen zu überlassen, ist dies im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ebenfalls zulässig.³⁰

Zur Sicherung eines geordneten Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung aller Bieter ist es zwingend notwendig, im Verhandlungsverfahren das letzte Angebot der verbliebenen Bieter zeitgleich – d.h. zu einem genau festgesetzten Termin – einzuholen.³¹

Die zum Abschluss der Verhandlungsphase vorliegenden Angebote müssen – im Gegensatz zu den im Rahmen der Verhandlungsphase ansonsten üblichen „indikativen“ (unverbindlichen) Angeboten – zuschlagsfähig, bindend und unabänderlich sein. Letzteres folgt ungeachtet der Nichtigkeit des Nachverhandlungsverbots der §§ 24 VOB/A und VOL/A im Verhandlungsverfahren aus den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung.³²

g) Interne Auswahlentscheidung; Vorabinformations- und Wartepflicht:

Bei der zur Vergabeentscheidung führenden „Zuschlagswertung“ handelt es sich weitgehend um eine auftragsbezogene Prognoseentscheidung, bei welcher der Vergabestelle ein grundsätzlich weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Die Grenzen des Beurteilungsspielraums ergeben sich aus dem Diskriminierungsverbot, dem Wettbewerbsgrundsatz und dem Transparenzgebot. Eine für den einzelnen Bieter ungünstige Vergabeentscheidung ist nur gerechtfertigt, soweit diese durch sachliche Gründe getragen wird, die Vorschriften des Vergabeverfahrens eingehalten wurden und der Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde.³³ Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 VOF hat die Vergabestelle bei der Entscheidung über die Auftragserteilung Kriterien zu berücksichtigen, die auf die erwartete fachliche Leistung bezogen sind – insbesondere Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis/Honorar.

Nachdem der Auftraggeber unter Beachtung der vorstehend skizzierten Grundsätze den Bewerber ermittelt hat, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der vom Auftraggeber vorgegebenen Auftragskriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt (vgl. § 16 Abs. 4 VOF), trifft er intern die Entscheidung, dass dem betreffenden Bieter der Auftrag erteilt werden soll. Anschließend hat der Auftraggeber gemäß § 101a Abs. 1 GWB die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information geschlossen werden, wobei die Frist am Tag nach der Absendung durch den Auftraggeber beginnt. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

Verstößt der Auftraggeber gegen die vorstehend beschriebene Informations- und Wartepflicht, ist der Vertrag nach § 101b Abs. 1 GWB von Anfang an unwirksam, wenn der Verstoß gemäß § 101b Abs. 2 GWB in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

Die Verpflichtungen des Auftraggebers zur Vorabinformation nach § 101a Abs. 1 GWB und zur Mitteilung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 VOF bzw. den entsprechenden Bestimmungen der VOB/A und der VOL/A bestehen unabhängig nebeneinander. Allerdings ist die Vorabinformation nach GWB stets von Amts wegen zu erteilen, während die Mitteilung nach VOF, VOB/A bzw. VOL/A nur auf schriftlichen Antrag zu erfolgen hat.

h) Vertragsschluss:

Nach Erfüllung der Vorabinformationspflicht und Ablauf der Wartefrist schließt der Auftraggeber mit dem erfolgreichen Bieter den Vertrag, sofern keiner der nicht berücksichtigten Bieter bei der Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag gestellt hat (zur andernfalls erfolgenden Aussetzung des Vergabeverfahrens siehe § 115 GWB).

Nach § 28 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A und § 28 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter bereits mit dem Zugang einer Zuschlagserklärung beim erfolgreichen Bieter zustande, auch wenn eine spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist. Ausgenommen sind Verträge, die zu ihrer Rechtswirksamkeit zwingend einer urkundlichen Festlegung bedürfen, wie dies zum Beispiel nach § 311b Abs. 1 BGB bei Grundstückskaufverträgen der Fall ist. Die Bestimmungen des § 28 Nr. 2 VOB/A und des § 28 Nr. 2 VOL/A über die Zuschlagserteilung gelten



nach wohl herrschender Auffassung nicht nur für die formstrengen Vergabeverfahren, sondern auch für die Freihändige Vergabe und das Verhandlungsverfahren.³⁴

In der VOF gibt es den Begriff des Zuschlags und eine Regelung über den Zuschlag nicht. Das dort nach § 5 VOF einzig denkbare Verhandlungsverfahren wird gemäß § 16 Abs. 4 VOF (erst) durch einen Vertragsschluss mit dem erfolgreichen Bieter, dessen Zustandekommen nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen ist, beendet.³⁵

i) Bekanntmachung der erfolgten Auftragsvergabe:

Nach § 28a VOB/A, § 28a VOL/A und § 17 Abs. 1 – 3 VOF hat der Auftraggeber über den vergebenen Auftrag anhand einer Bekanntmachung Mitteilung zu machen. Diese nach einem vorgegebenen Muster zu erstellende Mitteilung ist spätestens 48 Tage nach Auftragsvergabe dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

3. Ergänzende Hinweise:

Wegen des Ausnahmecharakters des Verhandlungsverfahrens sollte der öffentliche Auftraggeber stets genau prüfen, ob die strengen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens vorliegen. Darüber hinaus sind die Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens zu dokumentieren (vgl. § 3 a Nr. 3 VOL/A). Dies erfolgt sinnvollerweise im Vergabevermerk, der in § 30 a VOB/A, § 30 VOL/A und § 18 VOF geregelt ist. Nach diesen Bestimmungen ist – auch im Verhandlungsverfahren – über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Im Hinblick auf das Transparenzgebot sollte der Vergabevermerk so ausführlich und detailliert gefasst werden, dass der Verfahrensablauf gut nachvollziehbar ist.

In der Verhandlungsphase sollte der öffentliche Auftraggeber den im Verfahren verbliebenen Bietern feste Fristen setzen mit dem Ziel, den Ablauf der Verhandlungen praktikabel, effizient und zügig zu gestalten. Um möglichst kurzfristig zu einem Ergebnis zu gelangen, wird es sich im Regelfall anbieten, die Anzahl der Verhandlungsgespräche möglichst gering zu halten. Nach ersten Verhandlungsgesprächen, in denen es darum geht, Angebotsinhalte aufzuklären und die vom Auftraggeber gestellten Anforderungen noch zu konkretisieren, sollten alle Bieter gleichzeitig und mit gleicher Fristsetzung aufgefordert werden, auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse ein letztes, optimiertes Angebot („Last and Final Offer“) abzugeben. Auf der Basis dieser abschließenden Angebote erfolgt sodann die Auswahl des-

jenigen Bieters, mit dem die Endverhandlungen über die letzten noch zu klärenden Details geführt werden. Diese Strategie hat den Vorteil größtmöglicher Transparenz wie auch Schnelligkeit des Verfahrens.³⁶

Fußnoten

1. Soweit in diesem Beitrag auf Bestimmungen der VOB/A, der VOL/A und der VOF verwiesen wird, bezieht sich dies auf die derzeit noch geltenden Fassungen 2006. Zwar existieren bereits Entwürfe der VOB/A 2009, der VOL/A 2009 und der VOF 2009; mit einem Inkrafttreten der novellierten Vergabeordnungen ist jedoch erst im Laufe des Jahres 2010 zu rechnen. Im Übrigen ergeben sich hinsichtlich des Ablaufes des Verhandlungsverfahrens aus den Novellen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.
2. Vgl. Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand 12.10.2009, Anm. 193.5.2.3 und 193.5.2.4 (zu § 2 VOF).
3. Vgl. auch Müller-Wrede-Knauff, *GWB-Vergaberecht*, 2009, RN 35 zu § 101 GWB.
4. Siehe OLG Dresden, Beschluss vom 03.12.2003 – Az. WVerf 15/03, WVerf 0015/03, sowie Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht* 2009, Stand 12.10.2009, Anm. 71.7.1.1 (zu § 3 a VOB/A), und Anm. 135.9.5.1 (zu § 3 VOL/A).
5. Vgl. Kulartz, *Kommentar zum GWB-Vergaberecht*, 2. Auflage 2009, RN 32 zu § 101 GWB.
6. Etwas ausführlicher sind die in der VOF enthaltenen Regelungen zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens.
7. Vgl. Willenbruch/Bischoff-Haak/Reimnitz, *Kompaktkommentar Vergaberecht*, 2008, RN 133 zu § 3 a VOL/A.
8. Siehe Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand 12.10.2009, Anm. 161.7.7 (zu § 17 VOL/A).
9. Vgl. Heiermann/Riedl/Rusam, *Handkommentar zur VOB*, 11. Auflage 2008, RN 10 zu § 8 a VOB/A.
10. Siehe Willenbruch/Bischoff-Haak/Reimnitz, a.a.O., RN 128 zu § 3 a VOL/A.
11. Siehe Mertens in einem *ibr-online*-Beitrag zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 08.10.2003 (Az: Verg 48/03), *IBR* 2004, 95; vgl. auch Beschluss des OLG München vom 28.04.2006, Az: Verg 6/06.
12. Siehe Willenbruch/Bischoff-Haak/Reimnitz, a.a.O., RN 128 zu § 3 a VOL/A.
13. Vgl. Willenbruch/Bischoff-Werner, *Kompaktkommentar Vergaberecht*, 2008, RN 4 zu § 7 VOL/A, mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH.
14. Siehe Willenbruch/Bischoff-Haak/Reimnitz, a.a.O., RN 129 zu § 3 a VOL/A.
15. VK Halle, Beschluss vom 22.10.2001 – Az. VK Hal 19/01; ebenso Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand 12.10.2009, Anm. 201.7.2 (zu § 10 VOF).
16. Vgl. Willenbruch, *Die Praxis des Verhandlungsverfahrens nach §§ 3 a Nr. 1 VOB/A und VOL/A*, NZBau 2003, 422 (423/424), unter Hinweis auf BayObLG, *VergabeR* 2002, 252, und OLG Celle, *VergabeR* 2002, 299.
17. Siehe Kulartz, a.a.O., RN 38 zu § 101 GWB, sowie VK Münster, Beschluss vom 28.11.2008 – Az. VK 19/08.
18. Vgl. Willenbruch/Bischoff-Schubert, *Kompaktkommentar Vergaberecht*, 2008, RN 22 zu § 17 VOF.
19. Willenbruch/Bischoff-Schubert, a.a.O., RN 21 zu § 17 VOF.
20. Vgl. Kulartz, a.a.O., RN 34 und 35 zu § 101 GWB, mit weiteren Nachweisen.
21. Vgl. Müller-Wrede-Knauff, a.a.O., RN 43 zu § 101 GWB; Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht* 2009, Stand 12.10.2009, Anm. 10.6.11 (zu § 101 GWB), unter Hinweis auf 1. VK Hessen, Beschluss vom 15.06.2007 – Az. 69 dVK – 17/2007.
22. Siehe Byok, *Die Entwicklung des Vergaberechts seit 2006*, *NW* 2008, 559 (560).
23. Siehe Kulartz, a.a.O., RN 37 zu § 101 GWB, mit weiteren Nachweisen.
24. Hertwig, *Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe*, 4. Auflage 2009, RN 283, unter Hinweis auf OLG Celle, *VergabeR* 2002, 299.
25. Vgl. Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg vom 03.11.2004, Az: 1 VK 68/04. Die Vergabekammer Baden-Württemberg war im Übrigen der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens im entschiedenen Fall nicht vorlagen, da ein Kassen- und Zugangssystem so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden könne, dass eine einwandfreie Preisermittlung für die Bieter möglich sei; jedoch war der Nachprüfungsantrag, soweit er die Wahl des Verhandlungsverfahrens betraf, wegen Verletzung der Rügeobliegenheit unzulässig.
26. Vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 03.12.2003, Az: WVerf 0015/03.
27. Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht* 2009, Stand 12.10.2009, Anm. 10.6.2.1 (zu § 101 GWB), unter Hinweis auf VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.05.2008 – Az. VK-SH 06/08, und VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.07.2005 – Az. 1VK 34/05.
28. Vgl. Beschluss des OLG München vom 28.04.2006, Az: Verg 6/06.
29. Vgl. Beschluss des OLG Dresden vom 11.04.2005, Az: WVerf 5/05.
30. Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht* 2009, Stand 12.10.2009, Anm. 10.6.2.1 (zu § 101 GWB), unter Hinweis auf VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.05.2008 – Az. VK-SH 06/08, und VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.07.2005 – Az. 1VK 34/05.
31. VK Südbayern, Beschluss vom 08.02.2002 – Az. 41-11/01.
32. Siehe Müller-Wrede-Knauff, a.a.O., RN 40 zu § 101 GWB.
33. Vgl. Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand 12.10.2009, Anm. 207.4 (zu § 16 VOF).
34. Vgl. Ingenstau/Korbion, *Kommentar zur VOB*, 16. Auflage 2007, RN 8 zu § 28 VOB/A; ebenso Heiermann/Riedl/Rusam, a.a.O., RN 20 und 21 zu § 28 VOB/A.
35. Vgl. Willenbruch/Bischoff-Fett, *Kompaktkommentar Vergaberecht*, 2008, RN 9 zu § 28 VOL/A, unter Hinweis auf OLG Dresden, *VergabeR* 2006, 249; Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht* 2009, Stand 12.10.2009, Anm. 25.5.3.1 (zu § 114 GWB).
36. Vgl. Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht* 2009, Stand 12.10.2009, Anm. 10.6.2.3 (zu § 101 GWB), unter Hinweis auf VK Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2007 – Az. VK 50/07; ebenso Kulartz, a.a.O., RN 41 zu § 101 GWB.

20-jähriges GAB-Jubiläum

– Grußwort und Ausblick –

Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

„Die Gesellschaft für Altlastensanierung Bayern (GAB) wird 20 Jahre. Bezogen auf ein Menschenleben ist sie damit jung. Als Kooperationsmodell des Freistaates Bayern mit der Wirtschaft und jüngst auch mit den Kommunen stellen 20 Jahre dagegen ein stattliches Alter dar. Es zeugt von Erfahrung und Erfolg.

Älteste urkundliche Erwähnung

Die älteste „urkundliche Erwähnung“ – oder anders ausgedrückt: die erste Nennung in der Fachliteratur – findet das Geschäftsmodell der GAB übrigens unseres Wissens in der Doktorarbeit von unserer Frau Thimet in einer rechtsvergleichenden Arbeit zur Altlastensanierung in den USA und in Deutschland.

Geschäftsbereich II: Gemeindliche Hausmülldeponien

Als Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags darf ich von den 20 Jahren Erfolgsbilanz nun die letzten Jahre besonders hervorheben. Nach jahrelangen Anstrengungen – nicht zuletzt unseres Hauses – gibt es seit dem 01.05.2006 für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Bayern den Unterstützungsfond zur Erkundung und Sanierung von stillgelegten Hausmülldeponien.

„Koverantwortung“

Es handelt sich hier um Kofinanzierungsmodell, das einer gemeinsamen Verantwortung, also einer „Koverantwortung“



Dr. Jürgen Busse

geschuldet ist: Der Unterstützungsfond ist nicht zuletzt deshalb ins Leben gerufen worden ist, weil der Freistaat im Jahre 1973 zwar die über Gebühren zu finanzierende Aufgabe der Abfallbeseitigung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen hat, die Erkundung und Sanierung tausender alter Müllkippen aber ohne Gegenfinanzierung den kommunalen Haushalten überlassen hatte. Das war ein Webfehler. Für die Landkreise und kreisfreien Städte ist es seit 1973 eine Selbstverständlichkeit, dass sie der Gesetzgeber in die Lage versetzt, über die Abfallgebühren Sanierungsrückstellungen zu bilden. Daran hatte in den 60iger und 70iger Jahren für die gemeindlichen Müllkippen niemand gedacht.

Kofinanzierungsmodell

Ich kann mich noch sehr genau daran erinnern, wie Vertreter des Umweltministeriums auf den Bayerischen Gemeindetag zukamen und erklärten, dass für die Altlastensanierung Finanzmittel des Staates verfügbar wären, sofern es dem Gemeindetag gelingen würde, ein Kooperationsmodell zu entwickeln. Wir haben darauf in einer Vielzahl von Diskussionen mit dem Umwelt- und dem Finanzministerium das Fondmodell geschaffen. Grundlage hierfür war, dass die Einlagen in diesen Unterstützungsfond zur Hälfte vom Freistaat Bayern und zur Hälfte von den kreisangehörigen Städten bereitgestellt werden.

In einem zweiten Schritt war es nunmehr eine Kernaufgabe, die Geldbeschaffung bei den kreisangehörigen Gemeinden zu organisieren. Wir haben für das Finanzierungsmodell bei unseren Gemeinden mit dem Argument geworben, dass sie quasi eine Altlastenversicherung abschließen, die es ihnen im Sanierungsfall ermöglicht, dass die Sanierungskosten nach oben gedeckelt sind. Nachdem das Konzept stand und wir davon ausgehen konnten, dass unsere Mitglieder mitmachen, musste nun in einem dritten Schritt das Finanzministerium gewonnen werden. Dies war mit Hilfe des Ministerpräsidenten fast ohne Schwierigkeiten möglich. Ausdrücklich Dank sagen möchte ich bei diesem Prozedere dem Umweltministerium und dem Verband der bayerischen Wirtschaft für die freundschaftliche Unterstützung.

Des Pudels Kern

Es entspräche nun nicht der Art unseres Hauses, des Pudels Kern schönzureden. Des Pudels Kern klingt bei den Festschriften feinsinnig an: Während die Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der GAB die Überschrift trug: „Altlasten sanieren – Zukunft gestalten“, so lautet die

Festschrift zum 20-jährigen Bestehen: „Altlasten sanieren – Zukunft sichern“. Deutlicher ausgedrückt: Des Pudels Kern liegt für die kommunale Beteiligung in der Sicherung der Finanzausstattung für die Zukunft. Dies haben wir uns vom damaligen Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber im Jahr 2006 schriftlich bestätigen lassen und wir werden uns gerade in der Finanzkrise auf diese Zusage berufen.

Ausblick

Als kommunale Spitzenverbände rufen wir unermüdlich nach einer starken (verstärkten) Kooperation mit dem Freistaat Bayern. Wir setzen auf einen Freistaat, der den Kommunen Partner ist. Hier, bei der Bewältigung der Aufgabe der Sanierung kommunaler Hausmülldeponien, ist ein solches Miteinander in einzigartiger und beispielgebender Form gelungen.

Ein Geschäftsmodell, das so zukunftsweisend und dynamisch ist, muss weiter leben. Das muss der Freistaat Bayern im Doppelhaushalt 2011/2012 für die von ihm aufzubringenden 5 Millionen jährlich schaffen.

Ihnen, Herr Herzog, und Ihnen, Herr Jooß, kommt als Vertretern des Finanzministeriums dabei eine wichtige Rolle

zu. Tragen Sie den Wert dieses nicht nur Kooperations-, sondern eben auch Kofinanzierungsmodells der GAB in Ihr Haus am Odeonsplatz 4 hinein. Ein Geschäftsmodell, das so zukunftsweisend und dynamisch ist, muss fortgeführt werden. Gemeinsam wird uns dies gelingen.“



Informationen des Gemeindetags im November 2009 können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Rundschreiben

- 28/2009 Impfung gegen die Neue Influenza (H1N1); Information für Beihilfeberechtigte des Freistaats Bayern
- 29/2009 Mitwirkung der Kommunen beim Zensus 2011
- 30/2009 Konzeption des kommunalen Finanzausgleichs 2010
- 31/2009 Breitbandversorgung in Bayern

• Schnellinfos für Rathaus-Chefs

- 67/2009 Initiative „Zukunft planen – Zukunft gestalten!“
- 68/2009 Krippenförderrichtlinie
- 69/2009 Neue Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz
- 70/2009 Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 3. bis 5. November 2009; Finanzprobleme der Kommunen verschärfen sich
- 71/2009 Herbsttagung der Bayerischen Akademie ländlicher Raum e.V.
- 72/2009 1. Adventssonntag im November
- 73/2009 Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule: Diskussionsveranstaltung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle
- 74/2009 Informationsveranstaltung zur Mittelschule
- 75/2009 Aktuelle Informationen gegen die neue Grippe A (H1N1)

• Pressemitteilungen

- 42/2009 Trinkgelage auf öffentlichen Straßen und Plätzen
- 43/2009 Einigung bei der Finanzierung des Digitalfunks
- 44/2009 Bayerischer Gemeindetag mit Ergebnis des Finanzausgleichs 2010 zufrieden



Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 4. April 2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558, in der wesentliche Teile einer Reinigungs- und Winterdienstverordnung einer Stadt für nichtig erklärt worden sind, und die Änderung des Art. 51 Abs. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum 1. Januar 2008 (GVBl. 2007, S. 958) in Folge dieses Urteils, haben es notwendig gemacht, die gemeindlichen Verordnungen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags hat deshalb bereits im Oktober 2008 ein neues Muster entwickelt, das seitdem im Intranet unter Mitgliederservice zur Verfügung steht. Das Muster wird nunmehr auch in der Verbandszeitschrift abgedruckt neben den hierzu verfassten Erläuterungen und Hinweisen.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

– M u s t e r –

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde/ die Stadt/der Markt folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde / der Stadt / dem Markt

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schützen oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von

Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) *Alternative 1:*

nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag² zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

oder

Alternative 2:

jeweils nach Bedarf (Reinigungsklassen I bis III gemäß Anlage 2), regelmäßig aber

in der Reinigungsklasse I: monatlich (z.B. jeden 1. Samstag im Monat²),

in der Reinigungsklasse II: 14-tägig (z.B. jeden 1. und 3. Samstag im Monat²),

in der Reinigungsklasse III: wöchentlich (z.B. jeden Samstag²),

zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter⁴ verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr⁵ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung⁶.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Alternative 1:

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft⁷.

oder

Alternative 2:

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre⁸.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom außer Kraft⁹.



Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Gruppe C (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte)

Anlage 2 (zu § 5 Buchst. a, Alternative 2)

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen der Reinigungsklasse I (Reinigungshäufigkeit ...)

Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit ...)

Straßen der Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit ...)

Fußnoten:

- 1 (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a)
Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von maximal 1,5 Meter gewählt werden.
- 2 (§ 5 Buchstabe a)
Alternative 1 und 2:
Pauschalregelungen hält der der 8. Senat des BayVGh (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt (vgl. dort unter II. 4a) bb)). Mit dieser Einschränkung wird es aber auch weiterhin möglich sein, die Häufigkeit der Reinigung für verschiedene Straßen unterschiedlich zu regeln. Dazu muss die Gemeinde in einer Anlage zu dieser Verordnung Reinigungsklassen aufstellen, in denen festgelegt ist, welche Straßen wie oft gereinigt werden müssen (vgl. hierzu Urteil des 4. Senats des BayVGh v. 31.1.2008 – 4 N 05.1854 –).
- 3 (§ 5 Buchstabe c)
Alternative 2: Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u.ä. sowie Schnee und Eis zu befreien.
- 4 (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)
Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert.
- 5 (§ 10 Abs. 1)
Kein Abweichen vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn der Beginn der Sicherungsarbeiten an Werktagen bis auf 6.00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22.00 Uhr hinausgeschoben wird.
- 6 (§ 12 Abs. 2)
Kein Abweichen vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn Abs. 2 entfällt; Abs. 3 wird in diesem Fall Abs. 2.
- 7 (§ 14 Abs. 1)
Alternative 1: Das Einsetzen eines Datums ist dann kein Abweichen vom Verordnungsmuster, wenn dieses Datum ein auf die Bekanntmachung der Verordnung folgender Tag ist.
- 8 (§ 14 Abs. 1)
Alternative 2: In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden, ohne dass ein Abweichen vom Verordnungsmuster vorliegt.
- 9 (§ 14 Abs. 2)
Eine Streichung des Abs. 2 bedeutet kein Abweichen vom Verordnungsmuster. Erläuterungen und Hinweise zum Muster einer Verordnung (VO) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG)

Erläuterungen und Hinweise zum Muster einer Verordnung (VO) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG)

Art. 51 Abs. 4 und Art. 51 Abs. 5 BayStrWG enthalten die Ermächtigung die Reinhaltung, Reinigung, Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage im Gemeindegebiet in unterschiedlichem Umfang auf die **Anlieger** zu übertragen. **Öffentliche Straßen** i.S. des Gesetzes und des VO-Musters sind nicht nur die Ortsstraßen sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sondern z.B. auch die beschränkt-öffentlichen Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG). Dementsprechend haben die Anlieger die Gehwege an den klassifizierten Straßen sowie Gehbahnen im Bereich von selbstständigen Gehwegen bzw. Geh- und Radwegen oder Fußgängerzonen (beschränkt-öffentlichen Wege!) zu räumen und streuen. Falls die **Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin** ist, ist sie in gleichem Umfang zum Winterdienst verpflichtet wie ein privater Anlieger (OLG Hamm, Urteil vom 8.10.2002 – 9 U 47.02 – NVwZ-RR 2003, 886).

Die Sicherung (Räumen und Streuen) der **Gehwege** sowie der **Gehbahnen** am Fahrbahnrand, wenn keine spezielle Einrichtung für den Fußgängerverkehr zur Verfügung steht und nunmehr auch der **gemeinsamen Geh- und Radwege** (seit der Klarstellung des Bayerischen Gesetzgebers zum 1.1.2008) in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, ist dann von den angrenzenden Grundstückseigentümern (sog. Vorderlieger) sowie über solche Grundstücke erschlossene Hinterlieger nach Maßgabe der Verordnung durchzuführen. Erbbauberechtigte oder Nießbraucher sind den Eigentümern insoweit gleichgestellt.

Hinterlieger in diesem Sinn sind also nicht die Eigentümer solcher Grundstücke, die an einen öffentlich gewidmeten Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) angrenzen, der seinerseits in eine Ortsstraße einmündet. Grenzt ein Grundstück an eine öffentlich gewidmete Straße, so kann sein Eigentümer nicht zusätzlich zur Reinigung einer weiteren (nächsten) öffentlichen Straße als **Ortsstraßenhinterlieger** verpflichtet werden (vgl. BayVGh, Urteil vom 12.10.2000 – 8 B 00.1025 – FSt 2001, RN 103 = VwRR BY 2001, 62 = BayVBl. 2001, 181). Etwas anderes gilt aber dann, wenn das Grundstück an zwei öffentliche Straßen direkt angrenzt (z.B. als Eckgrundstück), oder die Anbindung des Grundstücks über einen Privatweg an eine Ortsstraße erfolgt. Im ersten Fall besteht die Verpflichtung für beide öffentlich gewidmete Straßen, im zweiten Fall ist der Eigentümer, dessen Grundstück am Privatweg liegt (als Hinterlieger!) für die Ortsstraße reinigungs- und sicherungspflichtig und damit anders als der Anlieger am öffentlich gewidmeten Eigentümerweg zu behandeln. Es ist ein vom Gesetz (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG) vorgesehenes zulässiges und geeignetes Unterscheidungsmerkmal, darauf abzustellen, ob die erschließende Straße dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wurde oder nicht (vgl. BayVGh, Urteil vom 12.10.2000 – 8 B 00.1025 – aaO).

Nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 VO-Muster besteht die Sicherungspflicht bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen angrenzen, für jede dieser Straßen. Demgegenüber schränkt § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 VO-Muster den Kreis der Sicherungspflichtigen ein. Hiernach brauchen die Vorderlieger eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen **Zugang** und keine **Zufahrt** nehmen können und die von ihrem Grundstück aus **nur unerheblich verschmutzt werden kann**. Die

in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um die Sicherungspflicht entfallen zu lassen oder positiv ausgedrückt: die Sicherungspflicht besteht stets dann, wenn auch nur eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist (BayVGH, Urt. vom 25.10.1994 – 8 B 92.185 bis 187). Eine Räum- und Streupflicht des Grundstückseigentümers besteht also dann nicht, wenn der Gehweg in einer **selbstständigen Grünfläche** der Gemeinde (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) verläuft, die nicht Straßenbestandteil (vgl. Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 BayStrWG) ist (BayVGH, Beschluss vom 4.1.2006 – 8 B 04.978 – FSt 2006 RN 272).

Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn die Gemeinde – wie im Muster vorgesehen – nur die Eigentümer der Grundstücke zu Sicherungspflichten heranzieht, vor denen der Gehweg liegt (vgl. BayVGH, Urteil vom 25.4.1989 – 8 N 87.1583 – BayVBl. 1989,435). Bei einem **einseitigen Gehweg** ist damit nach dem Wortlaut des Musters nur der Anlieger, nicht aber der Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite verpflichtet. Von diesem kann bei einer solchen Situation auch das Räumen und Streuen einer Gehbahn vor seinem Anwesen nicht verlangt werden. Dies deshalb, weil § 25 Abs. 1 StVO den Fußgängern die Benutzung von Gehwegen vorschreibt, soweit sie vorhanden sind. Zulässig wäre es grundsätzlich aber auch, die Anlieger der gegenüberliegenden Seite ebenfalls zu verpflichten, was aber einer gesonderten Regelung in der Verordnung bedürfte (u.a. auch Festlegung, in welchem Turnus, z.B. im wöchentlichen Wechsel, die Anlieger der jeweiligen Straßenseite dann sichern müssten).

Der Personenkreis, der räumen und streuen muss, kann auch verpflichtet werden, die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege zu reinigen. Soweit die Straße von verkehrlich untergeordneter Bedeutung ist (schwach befahren), kann deren **Reinigung bis zur Fahrbahnmitte** übertragen werden. Bei einer stärker belasteten Straße wird es zulässig sein, die **Reinigung des Fahrbahnrandes** aufzuerlegen. Eine Gefährdung der reinigenden Personen durch den Verkehr darf mit der Übertragung aber nicht verbunden sein. Bei **verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen** kann eine Verpflichtung zur Reinigung des Straßenrandes (0,5 m) nicht mehr verlangt werden (BayVGH, Urteil vom 4.4.2007, 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007 558, zu einer Bundesstraße mit ca. 11.000 Kfz/Tag).

Der **Bayerische Verfassungsgerichtshof** hatte bereits in seiner Entscheidung vom 29.4.1983 (Vf. 16 - VII/80 – NJW 1983,2871) es als nicht zulässig angesehen, für die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde eine Reinigungspflicht pauschal zu begründen. Vor diesem Hintergrund musste ab diesem Zeitpunkt in einem Verzeichnis als Anlage zur Verordnung festgelegt werden, für welche Straßen das Betreten der Fahrbahn und damit das Reinigen bis zur Fahrbahnmitte als **zumutbar** angesehen wurde.

Diese Anlage (Verzeichnis) ist nunmehr im Hinblick auf das Urteil des BayVGH vom 4.4.2007 aaO um die Gruppe der verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen erweitert worden, bei denen auch die Reinigung der Fahrbahnränder samt Abflussrinnen unzumutbar ist.

Der Begriff der „**geschlossenen Ortslage**“ und damit der räumlichen Grenze, innerhalb der die Verordnung Wirkung entfalten kann, ist in Art. 4 Abs.1 BayStrWG, in § 5 Abs. 4 FStrG sowie in Nr. 2 der Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) vom 14.8.2008 näher definiert. Bei der Auslegung können darüber hinaus die Abbildungen zur geschlossenen Ortslage in Nr. 5 ODR hilfreich sein. Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nicht nach der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.v.

§ 34 BauGB; es ist vielmehr ausreichend, wenn eine freie Strecke in einem weitläufigeren Rahmen von der örtlichen Bebauung umschlossen wird (vgl. BayVGH, Urteil vom 2.10.1997 – 4 B 96.2068 – KommunalPraxis 1998, 61). Ergänzend wird auf die Entscheidungen des BVerwG (Urteil vom 18.5.1990 – 4 C 37.87 – NVwZ 1991, 61) sowie des BayVGH (Urteil vom 25.2.2009 – 8 B 07.197 – BayVBl. 2009,471 = FSt 2009 RN 150) verwiesen.

Wird die **Straßenreinigungspflicht** und Sicherungspflicht auf die Anlieger übertragen, die Erfüllung durch eine gemeindliche Einrichtung, also eine **Reinigungsanstalt**, wahrgenommen und zu dieser der Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung (Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 GO) verfügt, sind an die **Zumutbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht** geringere Anforderungen zu stellen (BayVGH, Urteil vom 4.4.2007 aaO; vgl. insoweit auch BayVGH, Urteil vom 31.1.2008 – 4 N 05.1854 –).

Erlässt die Gemeinde eine Sicherungs- und Winterdienstverordnung, so darf sie die rechtmäßig Verpflichteten nicht aus dieser Pflicht entlassen und auf die **Erfüllung** verzichten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht hierin einen **Verstoß gegen das Gebot der sparsamen Haushaltsführung** (Art. 61 Abs. 2 GO). Allenfalls die Übernahme im Einzelfall gegen Kostenersatz hält er für zulässig (BayVGH, Urteil vom 28.1.2008 8 BV 05.2923 – BayVBl. 2009, 563 = FSt 2009 RN 57).

Eine solche Verordnung gilt kraft gesetzlicher Bestimmung (Art. 50 Abs. 2 LStVG) **längstens 20 Jahre**, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.

Soweit die **Gemeinde** den Winterdienst auf die Anlieger übertragen hat, muss sie diese zu Beginn des Winters in geeigneter Form (Veröffentlichung in der Tageszeitung, Amtsblatt, Flugblatt o.ä.) darüber **informieren**, in welcher Weise die Räum- und Streupflicht zu erfüllen ist. Trotz der Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger verbleibt der Gemeinde die Verpflichtung, die Erfüllung durch die Anlieger **zu überwachen** und erforderlichenfalls zu erzwingen (BGH, Urteil vom 11.6.1992 – III ZR 134/91 – NJW 1992, 2476 = BADK-Information 1992, 116 = FSt 1992 RN 328). Ebenso wie die unmittelbare Sicherungspflicht stehen jedoch auch diese **Überwachungspflichten** unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Eine Gemeinde braucht daher zur Überwachung der den Grundstücksanliegern übertragenen Winterwartungspflichten nicht gesondertes Personal zur Verfügung zu stellen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.1997 – 18 U 24/97 – BADK-Information 1999, 113). An die Überwachungspflicht dürfen auch keine zu großen Anforderungen gestellt werden, vor allem keine solchen, die mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang zu bringen sind.

Auch wenn die Gemeinde die Erfüllung der Räum- und Streupflicht durch die Anlieger nur deshalb nicht überwacht, weil sie z. B. fälschlich von einer nicht öffentlichen Verkehrsfläche ausgeht, liegt ein **Versäumnis der Gemeinde** vor (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 20.6.2000 – 4 O 50/00 – BWGZ 2000, 570/591; bestätigt durch OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.2.2002 – 7 U 117/00). Die Sicherstellung der Überwachung ist deshalb so wichtig, weil wegen des Wegfalls des sogenannten **Verweisungsprivilegs** des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB die Gemeinde auch dann haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann, wenn sie gegen die bei ihr verbliebene Überwachungspflicht verstößt. Die Gemeinde haftet dann neben dem Anlieger, dem die Verpflichtung übertragen wurde.

Abschließend und ergänzend wird zur Erläuterung der Rechtslage auf den Beitrag von Hesse in BayGT 3/2008, 72 f. verwiesen.



Bezirksverband

Schwaben

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Höchstädt a. d. Donau, fand am 22./23. Oktober 2009 in der Stadt Aichach die Versammlung des Bezirksverbands statt.

Der gastgebende Bürgermeister Klaus Habermann stellte seine Stadt vor und ermöglichte den Teilnehmern der Versammlung einen Besuch der JVA Aichach.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse berichtete über die Koalitionsverhandlungen in Berlin und den Plan, die Abwasser- und Abfallgebühren mit 19% MwSt. zu belasten. Dabei kritisierte er zum einen, dass die Kommunen keine Chance hatten, hierzu Stellung zu nehmen und zum anderen die „Abzocke“ der Bürgerinnen und Bürger. Zur kommunalen Finanzlage wies er auf die erheblichen Gewerbesteuerausfälle in diesem Jahr hin und legte dar, dass die Jahre 2010 und 2011 weitere Einbußen erwarten lassen. Einem Rückgang der Einnahmen steht ein drastischer Anstieg der Sozialausgaben gegenüber, so dass bundesweit das Budgetsaldo von -3,5 Mrd. Euro in diesem Jahr, im nächsten voraussichtlich auf ca. -12 Mrd. Euro ansteigen wird. Des Weiteren berichtete er über die strittige Finanzierung des Digitalfunks für die Feuerwehr und den stockenden Ausbau der Breitbandversorgung in Bayern.

Regierungspräsident Michael Scheufele legte dar, dass in Schwaben 26 investive Maßnahmen des Breitbandausbaus von der Regierung gefördert wurden. Er wies darauf hin, dass die Regierung aus dem Fördertopf Staatsstraßenumfahrungen in kommunaler Baulast noch Mittel zur Verfügung stellen kann (Förderungssatz 75%), die Anträge sollten bis 31.12.2009 eingereicht werden. Beim Konjunkturpaket II hat die Regierung 142 Maßnahmen mit insgesamt 70 Mio. Euro gefördert, hiervon sind 76 Maßnahmen bereits in Bau.

Frau Abteilungsleiterin Gabriele Holzner referierte über die Hauptschulreform in Schwaben und machte deutlich, dass jährlich den Hauptschulen 2.000 Schüler wegbrechen. Da-

bei machte sie die demografische Entwicklung sowie das Übertrittsverhalten für den Schülerchwund verantwortlich. Dr. Busse vertrat die Auffassung, dass trotz aller Kritik am neuen Konzept die Gemeinden versuchen sollten, Schulverbände zu schaffen. Dabei sah er es als zwingend erforderlich an, dass das Kultusministerium die für den geplanten Ausbau der Ganztagschulen notwendigen Menschen sowie die Schülerbeförderung finanziell absichert. Ansonsten besteht die Gefahr, dass vertragliche Regelungen über Schulverbände an den finanziellen Fragen scheitern können.

Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert legte dar, dass der Bezirk Schwaben in diesem Jahr ein Defizit von 20 Mio. Euro hat. Trotz aller Sparmaßnahmen wird daher der Bezirk nicht um eine Erhöhung der Bezirksumlage herumkommen.

Der Präsident des Amtes für ländliche Entwicklung Johann Huber berichtete über die Maßnahmen der Dorfentwicklung in Schwaben. In diesem Jahr standen in Schwaben 13 Mio. Euro für 250 Projekte in 140 Gemeinden zur Verfügung. Dabei räumte er ein, dass aufgrund der Personalabbaus in den Ämtern von 45% bis zum Jahr 2015 die Beratungstätigkeit bis auf die Kernpunkte der Dorferneuerung beschränkt werden muss.

Frau Direktorin Cornelia Hesse referierte über die Beitragserhebung für Straßenausbaumaßnahmen insbesondere auch bei der gleichzeitigen Leitungsverlegung (z.B. Kanalauswechslung). Sie stellte dabei die beitragsrechtlich relevanten Tatbestände der „Erneuerung“ (Sanierung) und „Verbesserung“ dar, in Abgrenzung zu schlichtem Unterhalt. Sie erläuterte den Kostenteilungsschlüssel bei gemeinsamen Baumaßnahmen und ging ergänzend auf die Rechtslage ein, wenn diese Maßnahmen getrennt durchgeführt werden.

Kreisverband

Main-Spessart

Am 21. Oktober 2009 fand in Langenprozelten eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Ernst Prüße, Lohr a. Main, statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen aktuelle Fragen zur bayerischen Schullandschaft. Darüber referierte Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München. Er erläuterte die jüngsten Überlegungen des Freistaats zur

Weiterentwicklung der Hauptschulen hin zu Mittelschulen. Insbesondere ging er dabei auf das Dialogforum ein, das in Kürze auch in Unterfranken starten wird. Dabei erläuterte er den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, dass insbesondere kleinere und mittlere Hauptschulen die Herausforderungen der Zukunft nur dann meistern können, wenn sie sich freiwillig in Schulverbänden organisieren. Dies bedarf intensiver Absprachen zwischen den kommunalen Schulaufwandsträgern einerseits, aber auch der Schulleitungen andererseits.

In der darauf anschließenden Diskussion meldete sich auch Landrat Thomas Schiebel zu Wort. Er unterstrich dabei, dass der Landkreis Main-Spessart an einer Übertragung der Schulaufwandsträgerschaft für die Hauptschulen kein besonderes Interesse zeige. „Ich brauche nicht noch neue Probleme“, so der Landrat. Angesichts der noch zwölf Hauptschulen im Landkreis forderte der Landrat zur interkommunalen Zusammenarbeit der kommunalen Schulaufwandsträger auf.

Daran anschließend informierte der Kreisverbandsvorsitzende die Anwesenden über den neuen Feuerwehr-Führerschein sowie über die zu erwartenden kommunalen Steuereinnahme in der nächsten Zukunft.

Weilheim-Schongau

Am 26. Oktober 2009 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands zu ihrer routinemäßigen Versammlung im Terrassencafé „Bayerischer Rigi“ auf dem Hohenpeißenberg. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Josef Steigenberger, Bernried am Starnberger See, referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Themen des Feuerwehrwesens. Ausgehend von den Querelen um den Digitalfunk für Bayerns Sicherheitsbehörden berichtete Schober über die neue Führerscheinverordnung für Feuerwehren, über Pläne des Bayerischen Innenministeriums zur Änderung der Förderrichtlinien für Stellplätze in Feuerwehrgeräthäusern, über die neue Kommandantenentschädigung und diverse Sonderförderprogramme sowie über die Auswirkungen des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Eine angeregte Diskussion folgte seinen Ausführungen. Zum Abschluss der Versammlung wurde beschlossen, auf der nächsten Sitzung das Thema Bildung in den Vordergrund zu rücken.

Fürth

Nach der Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden des Kreisverbands und Landesausschuss-

mitglied, Bürgermeister Thomas Zwingel aus Zimndorf, erhielt Frau Dr. Thimet von der Geschäftsstelle Gelegenheit, das Thema Umsatzsteuer bei der Wasserversorgung zu vertiefen. Dabei wurden die Argumente des Bayerischen Gemeindetags dargelegt, weshalb eine Rückerstattung einer Umsatzsteuer, die über 7% liegt, nur auf Antrag erfolgen sollte. Auch wurden Sonderkonstellationen bei Grundstücksverkäufen durch Gemeinden besprochen.

Eine rege Diskussion entstand im Anschluss daran zur Entwicklung der GIS-Systeme in den Gemeinden und dem Bestreben des Landkreises, hier ein einheitliches System aufzubauen.

Garmisch-Partenkirchen

Herr Bürgermeister und Kreisverbandsvorsitzender Franz Höcker, Riegsee, eröffnete die Veranstaltung und übergab seinem Kollegen, Herrn Imminger das Wort, um die gastgebende Gemeinde Oberau vorzustellen. Oberau befindet sich im Planfeststellungsverfahren für eine Umgehungsstraße, die allen noch alpennäheren Gemeinden zugute käme.

Das zentrale Referat hielt Frau Dr. Thimet von der Geschäftsstelle zur Thematik Niederschlagswasserbeseitigung. Dabei ging es um die aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des BayVGH entwickelte Verpflichtung zur Aufspaltung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutzwasserkosten und Niederschlagswasserkosten. Die Schmutzwasserkosten sind dann als Schmutzwasserkosten über die schon übliche Schmutzwassergebühr, also den m³-Maßstab Frischwasser umzulegen. Die Niederschlagswasserkosten wären – sofern sie eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten – über einen m²-Maßstab „angeschlossene versiegelte Fläche“ von den Bürgern einzuheben. Die Grundlagenarbeit beginnt in der Kalkulation – und dazu entspannt sich eine rege Diskussion.

Schließlich erläuterten die Vertreter der Firma E.ON aktuelle Themen aus der Stromwirtschaft, insbesondere zur Energieeffizienz bei der Straßenbeleuchtung und zur möglichen Rekommunalisierung der Stromwirtschaft.

Bad Kissingen

Unter Leitung seines Vorsitzenden, Ersten Bürgermeister Siegfried Erhard, Oerlenbach, traf sich der Kreisverband am 10. November 2009 zu einer Versammlung im Rathaus der

Stadt Bad Kissingen. Bürgermeister Schick begrüßte in Vertretung des erkrankten Oberbürgermeisters für die Stadt, die seit über zwanzig Jahren zum ersten Mal wieder Gastgeber des Kreisverbands war, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Als Gäste konnte der Kreisverbandsvorsitzende Herrn Landrat Thomas Bold mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern willkommen heißen.

Zunächst stellten sich der neue Schulamtsdirektor Josef Hammerl und der ebenfalls neue Schulrat Kestler den anwesenden Bürgermeistern vor und gaben nach einer kurzen Darstellung der schulischen Situation im Landkreis Hinweise für die Informationsveranstaltungen zur Vorstellung der Schulverbandsmodelle. Im Anschluss referierte der Projektleiter des Wettbewerbs „CO₂-Fußabdruck“ Karlheinz Lürzel über die Möglichkeiten, den Inhalt und die Kosten des Klimaschutz-Wettbewerbs der Energie-Initiative Rhön und Grabfeld e.V. Daran schlossen sich einige Fragen über die Umsetzung vor Ort an.

Im Hauptreferat des Vormittags informierte Referatsleiterin Barbara Maria Gradl von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über die Grundfragen und aktuelle Entwicklungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Insbesondere die vorgesehenen Neuerungen im Rahmen der Vergaberechtsreformen wurden lebhaft diskutiert. Sowohl die Frage der nur noch bei großen Auftragssummen infrage kommenden Sicherheitsleistungen, aber auch der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Rechtsschutz für Unterschwellenvergaben stießen auf heftige Kritik. Die Neufassung der HOAI 2009 erfreute sich ebenfalls nicht großer Zustimmung, da eine wirkliche Abkoppelung der Honorare von den Baukosten und eine freie Vereinbarung wieder nicht erreicht wurden. Weitere Themen der Diskussion waren die Haftung der Architekten und die Erforderlichkeit von Beschlüssen der Stadt- und Gemeinderäte zum Inhalt von Verträgen.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Albert Vogler, Gemeinde Schweitenkirchen, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Pfaffenhofen a.d. Ilm, zum 50. Geburtstag.



Instandhaltung von Kanalisationen

23. Lindauer Seminar am 4. und 5. März 2010

Vor dem Hintergrund eines grundlegend neu strukturierten Wasserrechts richtet die JT-elektronik GmbH, Lindau, am 4. und 5. März 2010 das 23. Lindauer Seminar „Praktische Kanalisationstechnik – Instandhaltung von Kanalisationen“ aus. Eine gute Gelegenheit, sich in der Inselhalle Lindau nicht nur über die aktuellen rechtlichen und normativen Anforderungen ins Bild zu setzen, sondern darüber hinaus an praktischen Beispielen aus dem gesamten Bundesgebiet zu erfahren, wie man diesen Anforderungen mit geeigneten Instrumenten, Modellen und Technologien praktisch gerecht werden kann.

Perspektivisches steht im Mittelpunkt des ersten Veranstaltungs-Vormittages, an dem es um Strategien der Stadtentwässerung geht, während sich der nachfolgende Vortragsblock schon konkreter mit der kommunalen Aufgabenerfüllung bei der Instandhaltung von Kanalisationen beschäftigt. Die Fremdwasserreduzierung und das Management des Bestandes an Grundstücksentwässerungen sind Themen, die hier besondere Aktualität haben und an Lösungsansätzen mit Modellcharakter illustriert werden. Der weitere Verlauf des ersten Veranstaltungstages ist dann unmittelbar dem privaten Leitungsbestand gewidmet, wobei das Spektrum der Vorträge von technischen bis zu organisatorischen Themen reicht. Auf besonderes Interesse dürfte u.a. stoßen, was ein Kommunikationsberater unter „bürgernaher Kommunikation bei der Grundstücksentwässerung“ versteht. Wie die vernünftige und nachvollziehbare Umsetzung erfolgen könnte, darüber wird im Block „Grundstücksentwässerungsanlagen“ referiert. Den Tagesabschluss bildet neuerlich die offene Diskussionsrunde unter dem bayrisch-zünftigen Motto „jetzt red' i!“ bevor man sich dann zum gemeinsamen Abendessen in der Inselhalle trifft.

Bewährt hat sich am Freitagmorgen der Themenblock „Aktuelle Berichte von Fachunternehmen“, bei dem Aussteller wieder über ihre Entwicklungen bzw. Neuerungen informieren. Die Kanalsanierung, organisatorisch wie verfahrenstechnisch beleuchtet, bildet den Schwerpunkt des zweiten Veranstaltungstages. Dabei werden interessante Innovationen ebenso betrachtet wie aktuelle Entwicklungstendenzen, etwa bei der Straßenentwässerung oder beim Schlauchliner-Einbau.

Während der Veranstaltung werden mehr als 40 Unternehmen ihr Angebot zur Seminar-Thematik im Rahmen der begleitenden Fachausstellung präsentieren. Technologie nicht nur zum Zuhören, sondern auch zum Anfassen gibt es aber nicht nur konferenzbegleitend im Foyer und im Nebensaal der Lindauer Inselhalle, sondern – wie in den Vorjahren auch – am Tag der offenen Tür des Seminarveranstalters JT-elektronik am Fr. Nachmittag 5. März und Sa. Vormittag 6. März 2010 auf dem Werks-gelände in der Robert-Bosch-Straße.

Weitere Informationen, Programm und Anmeldeunterlagen unter: www.JT-elektronik.de



Bürger-schaftliches Engagement im ländlichen Raum

Die Bayerische Akademie Ländlicher Raum hat in Heft 49 ihrer Schriften die Broschüre „Bürgerschaftliches Engagement in ländlichen Raum“ aufgelegt. Sie umfasst 54 Seiten und enthält diverse Beiträge zur gleichnamigen Frühjahrstagung am 23. April 2009 der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum in Zusammenarbeit mit dem Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement in Bayern, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Landratsamt Neumarkt i.d. OPf.

Die Broschüre kann zum Preis von 12 Euro zuzüglich Porto bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum bezogen werden (Anschrift: Postfach 40 11 05, 80711 München); es sollte ein EC-Verrechnungsscheck/Einzahlungsbeleg beigelegt werden (Bankverbindung: Kto.-Nr. 56231, Bayern LB, Girozentrale München, BLZ 700 500 00).

Kommunale Rentenberatung

**Elisabeth Häusler,
DRV Bayern Süd,
zu den
Kommunalgipfeln**

„Seit vielen Jahren arbeiten die Kommunen und die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd in engem Schulterschluss an einem gemeinsamen Ziel: Wir wollen den Bürgerinnen und Bürgern einen wohnortnahen, optimalen Beratungsservice bei allen Fragen rund um die Rente anbieten. Aus diesem Grund haben Rentenversicherung und Kommunen ein engmaschiges Beratungsnetz gespannt. Für das beispielhafte Engagement der Gemeinden bedanke ich mich an dieser Stelle ausdrücklich, denn alleine könnte die Rentenversicherung dieses flächendeckende Angebot nicht aufrecht erhalten. Dank der kompetenten Ansprechpartner in den Gemeinde- und Versicherungsämtern hat sich die kommunale Rentenberatung und Antragsaufnahme zu einem unverzichtbaren Element des Service-Angebotes für die Menschen vor Ort entwickelt.“

Derzeit erleben wir eine der schlimmsten Wirtschafts- und Finanzkrisen der letzten Jahrzehnte. Die Folgen für die Kommunen sind dramatisch: die Gewerbesteuererinnahmen brechen ein und die finanziellen Zuwendungen des Bundes und der Länder werden gekürzt. Auf der Suche nach Einsparmöglichkeiten gibt es keine Leistung, kein Angebot, das nicht auf den Prüfstand gestellt wird.

Dieses Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit und Bürger-Service war ein zentrales Thema der Kommunalgipfel, die im Oktober dieses Jahres erstmals in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und der Oberpfalz stattfanden. Gemeinsam diskutierten Spitzenvertreter der Kommunalpolitik und der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd die Perspektiven der Rentenberatung in den Gemeinde- und Versicherungsämtern.

Besonders die Bürgermeister wiesen darauf hin, dass die kommunale Rentenberatung personelle Kapazität und damit finanzielle Mittel bindet. In manchen Gemeinden wurde deshalb überlegt, die Rentenberatung einzuschränken. Aus Sicht der Rentenversicherung ist dies bei allem Verständnis für die schwierige finanzielle Situation aber keine akzeptable Lösung. Schließlich hat der Gesetzgeber den Kommunen die Auskunft und Antragsaufnahme als Aufgabe übertragen.

Eine fundierte Auskunft und Antragsaufnahme eröffnet auch wirtschaftliche Perspektiven. Die Wahl der richtigen Rentenart – mit geringeren Abschlägen – kann bei den Kommunen zu Einsparungen bei Sozialleistungen, zum Beispiel der Grundsicherung, führen. Der enge Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern und die Kenntnis ihrer persönlichen Verhältnisse erlauben es den Mitarbeitern der Gemeinden in besonderem Maße, die Versicherten hinsichtlich der für sie günstigsten Rentenart zu beraten.

Kommunale Rentenberatung bietet die einmalige Chance, Bürgernähe und Service und Wirtschaftlichkeit in Einklang zu bringen. Deshalb stellte die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd den Teilnehmern des Kommunalgipfels ein Maßnahmenpaket vor, um die Zusammenarbeit mit den Gemeinden noch intensiver zu gestalten, zum Beispiel durch zielgerichtete und kostenfreie Schulungen, moderne Software-Lösungen, eine stärkere Vernetzung durch die Einrichtung von Arbeitskreisen und die Möglichkeit von Hospitationen von Mitarbeitern der Kommunen in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung.

In der Sache waren sich alle Teilnehmer einig: Gemeinsam werden Gemeinden und Rentenversicherung einen bürgernahen, optimalen Service anbieten, der gerade in der heutigen Zeit als entscheidender Standortvorteil und Image-Faktor wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund freue ich mich im Namen der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd auf eine noch intensivere Kooperation mit den Kommunen, auf den Dialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde- und Versicherungsämtern, und selbstverständlich auf den Erfahrungsaustausch und die Diskussionen während der nächsten Kommunalgipfel im Jahr 2010.“

Elisabeth Häusler ist Vorsitzende der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd. Die DRV Bayern Süd betreut in Niederbayern, Oberbayern und der Oberpfalz rund 2,4 Millionen Versicherte. Sie beschäftigt am Hauptsitz Landshut, am Sitz München sowie in ihren sechs Kliniken 4000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verfügt über einen Haushalt von acht Milliarden Euro.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im ersten Halbjahr 2010

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Es handelt sich dabei um ganztägige Seminare, die jeweils ein Schwerpunktthema beleuchten, das in der kommunalen Praxis eine wichtige Rolle spielt. Die unten stehende Aufstellung enthält eine Übersicht über die Themen, die im ersten Halbjahr 2010 behandelt werden sollen. Über die genauen Inhalte und weitere Einzelheiten werden wir jeweils ausreichend vor den Veranstaltungen in einem Rundschreiben und in unserer Verbandszeitung informieren. Selbstverständlich ist bereits jetzt eine Anmeldung zu den Seminaren möglich.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dimberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dimberger@bay-gemeindetag.de).

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen (bei eintägigen Seminaren bis 2 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Nr.	Titel	Referent(en)	Ort	Datum
MA 2000	Städtebaurecht 2010 – Aktuelle Entwicklungen	Prof. Dr. Krautzberger, Ministerialdirektor a.D.; Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Dr. Franz Dimberger, Direktor	München, Hotel Mercure Neuperlach Süd	21.01.2010
MA 2001	Spezielle Fragen zur HOAI	Barbara Gradl, Referatsleiterin; Irmgard Krammer, 1. Bürgermeisterin	Nürnberg, Hotel Novotel	25.01.2010
MA 2002	Aktuelles zur Wasserver- und Abwasserentsorgung	Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin; Jakob Bedane, Regierungsrat	Freising, BIZ Kardinal- Döpfner-Haus	02.02.2010
MA 2003	Basiswissen Erschließungsbeitragsrecht	Comelia Hesse, Direktorin	München, IHK	08.02.2010
MA 2004	Aktuelle Entwicklungen bei den städtebaulichen Verträgen	Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar	München, Hotel Mercure Neuperlach Süd	09.02.2010
MA 2005	Garagen, Stellplätze, Nebengebäude im Baurecht	Dr. Franz Dimberger, Direktor	München, Hotel Mercure Neuperlach Süd	22.02.2010
MA 2006	Die Gemeinden als Sicherheitsbehörde	Claudia Drescher, Referatsdirektorin	München, IHK	25.02.2010
MA 2007	Kommunalabgabenrecht – vom Grunde auf erklärt	Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin	Nürnberg, Hotel Novotel	01.03.2010
MA 2008	Aktuelle Fragen zur bayerischen Schullandschaft	Gerhard Dix, Referatsleiter; Stefan Graf, Ministerialrat	Nürnberg, Hotel Mercure	16.03.2010
MA 2009	Umsetzung des BayKiBiG – Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsleiter; Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat	München, Hotel Mercure Neuperlach-Süd	22.03.2010
MA 2010	Aktuelle Rechtsprechung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht	Comelia Hesse, Direktorin; Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt	Nürnberg, Hotel Novotel	25.03.2010
MA 2011	Spezielle Fragen zur HOAI	Barbara Gradl, Referatsleiterin; Irmgard Krammer, 1. Bürgermeisterin	Freising, BIZ Kardinal- Döpfner-Haus	25.03.2010
MA 2012	Das neue Wasserecht – die Novellen des WHG und des BayWG	Stefan Graf, Verwaltungsdirektor; N.N.	München, IHK	15.04.2010

Nr.	Titel	Referent(en)	Ort	Datum
MA 2013	Gebührenkalkulation zur Wasserver- und Abwasserentsorgung	Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin; Thomas Mösl, Amperverband	München, Hotel Mercure Neuperlach-Süd	19.04.2010
MA 2014	Umlegung und Erschließung	Cornelia Hesse, Direktorin; Christoph Lindner, Dipl.-Ing. beim Vermessungsamt Augsburg	Nürnberg, Hotel Novotel	22.04.2010
MA 2015	Feuerwehrrecht von A bis Z – Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Feuerwehrdienstleistenden	Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor	Nürnberg, Hotel Mercure	27.04.2010
MA 2016	Ausgewählte Schwerpunkte und aktuelle Themen des Feuerwehrwesens – Vertiefungsseminar	Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor	München, IHK	10.05.2010
MA 2017	Gemeindliches Unternehmensrecht – vom Eigenbetrieb zur GmbH	Dr. Heinrich Wiethé-Körprich, Direktor; Josef Popp, Steuerberater KAV Bayern	Nürnberg, Hotel Novotel	20.05.2010
MA 2018	Aktuelle Rechtsprechung bei der Bauleitplanung	Dr. Franz Dimberger, Direktor	Nürnberg, Hotel Novotel	10.06.2010

Städtebaurecht 2010 – Aktuelle Entwicklungen (MA 2000)

Die Referenten: Prof. Dr. Krautzberger, Ministerialdirektor a.D.;
Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied;
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar;
Dr. Franz Dimberger, Direktor

Ort: Hotel Mercure Neuperlach-Süd, München

Zeit: 21. Januar 2010, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Seminarinhalt: Das Städtebaurecht in Deutschland ist einer stetigen Wandlung unterworfen. Dies gilt zunächst für den Gesetzgeber, der mit einer bemerkenswerten Regelmäßigkeit alle drei bis vier Jahre das BauGB novelliert und den Rechtsanwender mit immer komplexer werdenden Regelungen beglückt. Sowohl der Umstand, dass seit der letzten Novellierung im Jahre 2007 schon wieder fast drei Jahre vergangen sind, als auch die Tatsache, dass der Koalitionsvertrag der neuen schwarz-gelben Regierung den Auftrag enthält, das BauGB um Regelungen zugunsten des Klimaschutzes zu erweitern sowie die BauNVO auf den Prüfstand zu stellen, lassen es erwarten, dass im Jahr 2010 erste Ansätze legislativer Aktivitäten zu erkennen sein werden. Aber auch die Rechtsprechung – nicht zuletzt die des Bundesverwaltungsgerichts –, ist immer wieder für Überraschungen gut, bringt zwar in vielfältiger Weise Klarheit in schwierig zu interpretierende Tatbestände, schafft jedoch manchmal mit auslegungsbedürftigen Formulierungen neue praktische Probleme.

Hier setzt das Seminar „Städtebaurecht 2010“ an. Die vier Referenten werden die jüngsten Entwicklungen aus unterschiedlicher Sicht betrachten. Prof. Dr. Krautzberger, langjähriger „Chefbeamter“ des Bundesbauministeriums, ist ein exzellenter Kenner der Materie und mit den neuesten gesetzgeberischen Absichten bestens vertraut. Dr. Jürgen Busse und Prof. Dr. Dr. Grziwotz sind seit Jahren vor allem auf dem Gebiet der städtebaulichen Verträge sowohl in der Praxis als auch in der wissenschaftlichen Arbeit intensiv tätig. Dr. Franz Dimberger leitet seit zehn Jahren das Referat „Baurecht“ beim Bayerischen Gemeindetag und kennt daher die baurechtlichen Sorgen und Nöte der Gemeinden aus täglicher Erfahrung.

Das Seminar wird zum einen versuchen, die beabsichtigten Entwicklungen im Bereich des Gesetzgebers zu beleuchten, dargestellt werden sollen aber auch neue Entscheidungen in der Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die Praxis.

Spezielle Fragen zur HOAI (MA 2001)

Die Referentinnen: Barbara Gradl, Rechtsanwältin und Referatsleiterin
Irmgard Krammer, 1. Bürgermeisterin

Ort: Hotel Novotel, Nürnberg

Zeit: 25. Januar 2010, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Nach der Reform ist vor der Reform“ heißt es so schön. Am 12.06.2009 hat der Bundesrat die neue HOAI verabschiedet und in einer Entschließung gleich noch eine weitere Modernisierung gefordert. Die HOAI 2009 tritt in Kürze in Kraft.

Die bisherige HOAI ist vom Gesetzgeber wesentlich umgestaltet worden. So enthält die HOAI 2009 insbesondere eine Einschränkung der Preisbindung und neue Kostenberechnungsmodelle. Wegen der wesentlichen Umstrukturierung werden andere vertragliche Vereinbarungen erforderlich. Auf den Inhalt der Verträge wird noch mehr Wert zu legen sein als bisher.

Seminarinhalt:

Schlaglichtartig werden unter anderem folgende Themen beleuchtet:

- HOAI neu
 - Schriftformerfordernis
 - Begriffsbestimmungen
 - VOF
 - Kostenkontrolle
 - Baukostenberechnung
 - Baukostenvereinbarung
 - Leistungen im Bestand
 - Leistungsbilder
 - Übergangsregelung
- Aktuelle Rechtsprechung
 - Haftung
 - Vergütung

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

*** Änderungen bzgl. des Inhaltes vorbehalten ***

Aktuelles aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 2002)

Die Referenten: Frau Dr. Juliane Thimet, Leitende Verwaltungsdirektorin im Bayerischen Gemeindetag
Herr Jakob Bedane, Regierungsrat im StMI

Ort: BIZ Kardinal-Döpfner-Haus, Freising

Zeit: 2. Februar 2010, Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar wendet sich an Spezialisten, Eingeweihte, Neugierige und Begeisterungsfähige für kommunale Satzungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Im Fokus stehen aktuelle Anforderungen an tragfähige Satzungen. Beim Anschluss- und Benutzungszwang werden aktuelle Entwicklungen vorgestellt. Neue Tendenzen zur Veranlagung von Geschoss- und Grundstücksflächen werden zusammengefasst. Fragen rund um den Hausanschluss stellen sich Praktikern immer und werden anhand von Fallbeispielen besprochen. Außerdem wird ein Schwerpunkt bei der Gebührenerhebung und möglichen Satzungsregelungen dazu gesetzt. Auch die zulässigen Maßstäbe, anhand derer eine Niederschlagswassergebühr eingeführt werden kann, sollen erläutert werden.

Der nachstehende Seminarinhalt wird je nach der Aktualität einzelner Themen gewichtet und ergänzt.

Seminarinhalt:

- **Anforderungen an tragfähige Satzungen, z.B.**
 - Diskussionsstand neue Muster-EWS
 - Ausgewählte Fragen rund um Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen
 - Maßnahmenbeschrieb und Bekanntmachung
- **Anschluss- und Benutzungszwang, z.B.**
 - Anschlussrecht und Anschlusszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung
 - Teilbefreiung für Wasser zum Wäschewaschen
- **Geschoss- und Grundstücksflächenmaßstab, z.B.**
 - Anschlussbedarf, z.B. bei Biogas- oder Photovoltaikanlagen
 - selbstständiger Gebäudeteil
 - fiktive Geschossfläche
- **Grundstücksanschlüsse, z.B.**
 - verzweigte Hausanschlüsse bei der Wasserversorgung
 - überlange Grundstücksanschlüsse bei der Abwasserentsorgung
- **Benutzungsgebühren, z.B.**
 - Neues vom Gartenwasserzähler
 - Pauschale Abzugsmengen
 - Auseinanderfallen von Abrechnungs- und Ablesezeitraum
- **Niederschlagswassergebühr**
 - Zulässige Maßstäbe
 - Praktische Hinweise

* Änderungen bzgl. des Inhaltes vorbehalten *

Basiswissen Erschließungsbeitragsrecht (MA 2003)

Die Referentin: Cornelia Hesse, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: IHK München, Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Zeit: 8. Februar 2010, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde. Dazu gehört insbesondere auch die Erschließung der Baugrundstücke mit Straßen. Es handelt sich dabei regelmäßig um Investitionen in einer erheblichen Größenordnung, für die die Anlieger von der Gemeinde „zur Kasse“ gebeten werden. Im Seminar wird somit der Teilbereich des kommunalen Beitragsrechts abgehandelt, der sich mit der erstmaligen Herstellung der Anlagen i.S.v. Art. 5a Abs. 1 KAG i.V.m. § 127 Abs.2 BauGB befasst. Im Hinblick darauf, dass das Erschließungsbeitragsrecht vor allem durch die Rechtsprechung geprägt wurde, ist nicht nur eine sichere Kenntnis der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften und der abgabenrechtlichen Nebenbestimmungen sondern auch dieser Rechtsprechung unumgänglich.

Das Seminar will versuchen, eine Basis für rechtssichere Abrechnungen zu schaffen und Hilfestellung zu geben, um Fehlerquellen zu erkennen und zu vermeiden. Anhand ausgewählter praktischer Beispiele und unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung werden typische Fragestellungen abgehandelt und Lösungswege aufgezeigt.

Seminarinhalt:

- Darstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlagen
- Welche Kosten zählen zum beitrags- und umlagefähigen Erschließungsaufwand?
- Wie werden die erschlossenen Grundstücke ermittelt (Bezugsflächen)?
- Wie werden die Kosten auf die einzelnen Grundstücke verteilt (Maßstab)?
- Ermittlung des Zeitpunkts des Entstehens der Beitragspflicht
- Die Heranziehung der Beitragspflichtigen – Erstellung des Bescheids
- Was versteht man unter „Kostenspaltung“ und „Ablösung“?
- Erhebung von Vorausleistungen – was ist zu beachten
- Fälligkeit und Zahlung des Beitrags

Aktuelle Entwicklungen bei den städtebaulichen Verträgen (MA 2004)

Die Referenten: Herr Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied beim Bayerischen Gemeindetag
Herr Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Ort: Hotel Mercure Neuperlach-Süd, München

Zeit: 9. Februar 2010, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Anhand von Rechtsprechungsfällen werden die Fallstricke kooperativen Handelns der Gemeinden aufgezeigt. Gleichzeitig werden sichere Gestaltungsmöglichkeiten empfohlen.

Der erste Teil beginnt mit der Frage, ob städtebauliche Verträge, insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund der Ausschreibungspflicht nunmehr tot ist. Welche Vorteile bietet dieses Instrument noch? Welche Alternativen gibt es?

Im zweiten Teil werden die Grundstücksgeschäfte und städtebauliche Verträge am Beispiel der Einheimischenmodelle behandelt. Auch hierbei spielt das

Europarecht, das zu einer Neudefinition des Einheimischen zwingt, eine Rolle. Inwieweit kann der Planungsgewinn im Zusammenhang mit Einheimischenmodellen abgeschöpft werden? Welche Kosten kann sich die Gemeinde erstatten lassen? Können Bindungen auf Ewigkeit vereinbart werden?

Seminarinhalt:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan – eine wegweisende Kooperation von Gemeinde und Investor
- Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum normalen Bebauungsplan
- Fallstricke des Durchführungsvertrages
- Ausschreibungspflicht von VEP – Projekten
- Beschleunigtes Verfahren bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Besonderheiten bei der Umweltprüfung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan

- Ergänzung des Durchführungsvertrags durch weitere vertragliche Regelungen
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen, insbesondere Folgelastenverträge
- Städtebauliche Verträge als öffentliche oder zivilrechtliche Verträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltung (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Sicherung nach neuem Recht
- Einzelprobleme der Sicherung (Vertragsstrafe, Auszahlungspflichten, Wiederkaufrisiko, Vormerkung, Finanzierungsgrundschuld, AGB-Recht)
- Vorausleistung und Ablösung bei Erschließungs- und KAG-Beiträgen



Vor dem Rückflug in die bayerische Heimat: Die kommunalen EU-Koordinatoren, unter ihnen auch je ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags und seiner Schwesterverbände, posieren vor dem Gebäude des Ausschusses der Regionen (AdR). Hinter ihnen liegen zwei Arbeitstage, voll gepackt mit Vorträgen und Diskussionsrunden. Gegenüber einem Dutzend Beamten der EU-Kommission konnte unsere Delegation bayerische Positionen, Sorgen und Forderungen ins Zentrum des europäischen Geschehens einspeisen. Professionell betreut wurde die Gruppe von unseren Frontleuten im Brüsseler Europabüro der Kommunen, Frau Andrea Gehler und Frau Natalie Häusler (3. bzw. 6. von links)

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Europäische Kommission

1.1 Vergaberecht: Mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt

Als Konsequenz aus der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat die EU-Kommission am 8. Oktober mehrere Vertragsverletzungsverfahren aus dem Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit eingestellt. Hiervon betroffen ist zum einen ein Verfahren bezüglich der Instandhaltung von Kreisstraßen in mehreren deutschen Bundesländern. Zum anderen werden zwei Verfahren nicht mehr weiterverfolgt, die sowohl die vertikale als auch die horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Bereich der Vergabe von Abfallbehandlungsverträgen in Rheinland-Pfalz sowie im Bereich der Vergabe von IT-Liefer- und -Dienstleistungsverträgen in Hamburg und Nordrhein-Westfalen betreffen.

Die Kommission begründet dies mit den EuGH-Entscheidungen „Coditel Brabant“, C-324/07 (vgl. Brüssel Aktuell 43/2008), „Sea“, C-573/07 (vgl. Brüssel Aktuell 32/2009) und „Stadtreinigung Hamburg“, C-480/06 (vgl. Brüssel Aktuell 21/2009 und BayGT 2009, S. 367, 270, 377). Sie zieht mit diesen schon im Sommer angekündigten Verfahrenseinstellungen die Konsequenzen aus der jüngsten kommunalfreundlichen EuGH-Rechtsprechung. Die Begriffe vertikale sowie horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit werden neu geprägt, wobei sich ersterer auf die Inhouse-Vergabe an gemeinsame öffentliche Einrichtungen, letzterer auf die Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber untereinander zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben – gleichgültig in welcher Rechtsform – bezieht. Interessant ist auch, dass die Kommission unter dem vom EuGH im Urteil „Stadtreinigung Hamburg“ geprägten Begriff der im „Allgemeininteresse liegenden Aufgabe bzw. [der] Aufgaben, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen“, neben der Abfallverwertung nun auch den Bereich der IT-Verträge subsumiert. Dies gilt jedoch nur, soweit dies Leistungen sind, die für das Funktionieren der eigenen Einrichtungen vorgehalten werden müssen. Insgesamt betrachtet könnte in dieser neuen kommunalfreundlichen Praxis der Kommission im Vergaberecht gerade in Zeiten der Krise und des Teilversagens privater Marktkräfte eine Tendenz hin zur stärkeren Anerkennung öffentlicher Dienstleistungen liegen.

1.1.1 Instandhaltung von Kreisstraßen

Am 16. Oktober 2008 hatte die EU-Kommission gem. Art 226 EG eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland gerichtet, die den Abschluss öffentlicher Dienstleistungsverträge ohne vorherige öffentliche Ausschreibung über die Instandhaltung von Kreisstraßen durch Landkreise in acht Bundesländern (darunter auch Bayern) betrafen (vgl. Brüssel Aktuell 30/2008). Die Kommission war der Ansicht, die EU-Richtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen seien auch dann einzuhalten, wenn beide Vertragsparteien öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Nun hat die Kommission aufgrund der jüngsten EuGH-Rechtsprechung das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt.

1.1.2 Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit in der Abfallbehandlung

Die Kommission stellte ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren ein, das einen Fall vertikaler und einen Fall horizontaler öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit betrifft. Zum einen geht es um einen Sachverhalt, der die vertikale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Bereich der Abfallbehandlung betrifft. Der Landkreis Alzey-Worms (Rheinland-Pfalz) hatte einen Dienstleistungsauftrag an eine öffentliche Einrichtung namens GML, die ausschließlich im Eigentum von Kommunen und Landkreisen steht und an deren Kapital der Landkreis einen Anteil von 6,25 % hält, ohne vorherige Ausschreibung vergeben. Die GML ist fast ausschließlich für ihre öffentlichen Eigentümer tätig. Die Kom-

mission zitiert die Urteile „Coditel Brabant“ und „Sea“, in denen der EuGH die Teckal-Rechtsprechung zur Inhouse-Vergabe weiterentwickelte. Darin wird bekräftigt, dass eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit über gemeinsam kontrollierte öffentliche Einrichtungen mit geringer Marktorientierung, die ihre Tätigkeiten im Wesentlichen für ihre öffentlichen Eigentümer verrichten, nicht dem Vergaberecht unterliegt. Der Auftrag konnte somit ohne öffentliche Ausschreibung an die GML vergeben werden.

Ein weiterer Fall betraf die horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft mehrerer Landkreise und Zweckverbände in Rheinland-Pfalz mit anderen Landkreisen und Zweckverbänden. Diese hatten keine private Beteiligung. Die geschlossenen Verträge dienten der gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich der Abfallbeseitigung. Die Vereinbarungen stützten sich auf den Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz, der eine Aufgabenteilung bei den öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen im Interesse der Entsorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit vorsieht. Alle Partner waren an der Ausarbeitung des Planes beteiligt. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wurde ausschließlich durch Überlegungen bestimmt, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen im Bereich der Abfallbeseitigung zusammenhängen. Hier wendet die Kommission das EuGH-Urteil „Stadtreinigung Hamburg“ an, in dem präzisiert wurde, dass eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nicht die Gründung gemeinsam kontrollierter Einrichtungen voraussetzt. Es kann sich dabei vielmehr um eine nicht gewinnorientierte Zusammenarbeit handeln, die auf die gemeinsame Gewährleistung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Kooperationspartner abzielt und deren Umsetzung nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt sind, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

1.1.3 Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit bei IT-Verträgen

Genauso wurde im IT-Bereich ein Vertragsverletzungsverfahren eingestellt, das einen Fall der vertikalen und zwei weitere Fälle der horizontalen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit betrifft. Dabei ging es um die Vergabe mehrerer IT-Verträge an öffentliche Einrichtungen. Im Fall vertikaler öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit schloss die Stadt Hamburg im Jahr 2006 mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt Dataport, die im gemeinsamen Eigentum der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein steht, einen Vertrag über die Lieferung und Wartung von Softwareanwendungen für das Einwohnermeldewesen. Hier begründet die Kommission die Einstellung ebenso mit den Urteilen zur Inhouse-Rechtsprechung „Coditel Brabant“ und „Sea“. Da Dataport von seinen öffentlichen Eigentümern, u.a. der Stadt Hamburg, gemeinsam kontrolliert wird und seine Tätigkeiten im Wesentlichen für diese erfüllt sind, auch hier, wie im oben genannten Fall der Abfallbehandlung, die Voraussetzungen dieser Rechtsprechung gegeben.

In weiteren Fällen der horizontalen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit schlossen die Städte Bochum und Dortmund im Jahr 2008 eine Vereinbarung, in deren Rahmen der technische Betrieb des Meldesystems Bochums auf Dortmund übertragen wurde. Ebenfalls in Nordrhein-Westfalen schloss der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Ruhr im Jahr 2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe über die Lieferung und den technischen Betrieb einer Softwareanwendung. In diesen Fällen beruft sich die Kommission auf das EuGH-Urteil „Stadtreinigung Hamburg“, da die Verträge die Übertragung öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Einrichtungen zum Gegenstand haben und Kooperationsstrukturen eingerichtet wurden, um die Erfüllung dieser Aufgaben im Bereich des IT-Betriebs zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

1.2 Zusammenstellung der EU-Vorschriften über geltende staatliche Beihilfen

Die EU-Kommission hat am 27. Oktober eine aktualisierte Zusammenstellung zu den EU-weiten Regeln für staatliche Beihilfen veröffentlicht. Das 732 Seiten umfassende Dokument stellt in verschiedenen Abschnitten die allgemeinen Verfahrensregeln, Gruppenfreistellungsverordnungen sowie die horizontalen und sektorspezifischen Bestimmungen dar. Den zur Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen und den für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse geltenden Bestimmungen sind auch einzelne Abschnitte gewidmet. Zudem wurden die vorübergehend anwendbaren Beihilfebestimmungen, die als Antwort auf die Wirtschafts- und Finanzkrise gelten, eingefügt. Die Zusammenstellung kann insgesamt oder in Einzelabschnitten in deutscher Sprache von der Webseite der EU heruntergeladen werden. Der Link zur Übersichtsseite ist: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/compilation/index_de.html.

2. Europäischer Gerichtshof

2.1 Keine doppelte Ausschreibung bei Konzessionsvergabe

Am 15. Oktober bestätigte der EuGH in der Rechtssache „Acosec“ (C-196/08) seine bisherige Rechtsprechung im Vergaberecht und setzte diese in kommunalfreundlicher Weise fort. Insbesondere stärkt er das Modell der institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, indem er eine doppelte Ausschreibung bei der Vergabe einer Konzession an ein zuvor neu gegründetes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen für nicht erforderlich hält. Voraussetzung ist, dass dieser private Partner ordnungsgemäß in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren ausgewählt worden ist. In diesem müssen bestimmte Kriterien für die Eignung des Bewerbers, insbesondere in Hinblick auf die konkret zu erbringenden Leistungen, nachgewiesen werden. Ferner muss die gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaft während der gesamten Dauer der Konzession ihren Gesellschaftszweck unverändert beibehalten.

Obwohl der Gerichtshof somit eine Ausschreibung grundsätzlich für erforderlich hält, stellte er in einem nächsten Schritt klar, dass eine solche im vorliegenden Fall ausnahmsweise entbehrlich war, da bereits eine Ausschreibung für die Auswahl des privaten Partners stattgefunden hat.

Die Einführung einer doppelten Ausschreibung sei schwer mit der Verfahrensökonomie vereinbar und könne aufgrund seiner Dauer sowie der Rechtsunsicherheit für den zuvor ausgewählten privaten Partner dazu führen, dass private Einrichtungen und öffentliche Stellen von der Gründung institutionalisierter öffentlich-privater Partnerschaften abgehalten werden. Zudem würde eine erneute Ausschreibung das Ziel eines freien und unverfälschten Wettbewerbs sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessenten beeinträchtigen, da hierdurch einem am Kapital dieses Unternehmens beteiligten privaten Unternehmen ein Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten verschafft werden würde. Ferner kann die Tatsache, dass eine private Partei und ein öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zusammenarbeiten, nicht dazu führen, dass die rechtlichen Bestimmungen für Konzessionen bei der Vergabe von Konzessionen an die private Partei oder das betreffende gemischtwirtschaftliche Unternehmen unbeachtet bleiben. Insofern nimmt der EuGH auf die Mitteilung der Kommission zu den institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften Bezug (vgl. Brüssel Aktuell 6/2008).

Vorliegend wurden die Wahl des privatwirtschaftlichen Partners und die Vergabe der Konzession zu dem gleichen Zweck geschaffen und stellen einen Vorgang dar. Die Auswahl des Konzessionärs ergibt sich mittelbar aus der des Gesellschafters, die nach einem Verfahren unter Wahrung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze getroffen wurde. Insbesondere wurden bestimmte Kriterien für die Eignung des Bewerbers nachgewiesen, wie etwa seine technische Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung. Ferner wurde der Gesellschafter mit der operativen Tätigkeit der fraglichen Dienstleistung und damit mit deren Verwaltung betraut. Wichtig ist dabei, dass die gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaft während der gesamten Dauer der Konzession ihren Gesellschaftszweck unverändert beibehält. Eine wesentliche Änderung des Vertrags hätte eine Verpflichtung zur Ausschreibung zur Folge.

2.2 Vergaberechtsverstoß bei Auftrag zwischen öffentlichen Kommunaldienstleistern

In einem weiten Urteil vom 15. Oktober zur Vergabe eines Lieferauftrags über Verwaltungssoftware zur Kraftfahrzeugzulassung (C-275/08) folgte der EuGH dagegen der Argumentation der EU-Kommission und bestätigte einen Verstoß gegen das EU-Vergaberecht. Kommunale Relevanz kommt der Entscheidung vor dem Hintergrund zu, dass es sich auf Seiten des baden-württembergischen Auftraggebers um eine von Kom-

munen und Land gemeinsam beherrschte und auf Seiten des bayerischen Auftragnehmers gar um eine vollständig kommunal getragene Anstalt des öffentlichen Rechts handelt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt traf die Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW), die auf Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) den Kommunen Baden-Württembergs u.a. Verwaltungssoftware zur Kraftfahrzeugzulassung liefert, im Frühjahr 2005 die Entscheidung, die bisherige Software zu ersetzen. Grund hierfür war das Auftreten technischer Probleme zu Anfang des Jahres 2005, wobei es im Mai 2005 zu Totalausfällen kam. Die DZBW nahm im Laufe des Monats Mai Verhandlungen mit der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) auf, mit der im Dezember 2005 ein Vertrag über die Lieferung der fraglichen Software mit einer Laufzeit von sechs Jahren geschlossen wurde.

Die Kommission teilte auf eine Beschwerde von privaten Unternehmen der Bundesregierung gemäß Art. 226 EG mit Aufforderungsschreiben vom 15. Dezember 2006 mit, dass sie im Vertragsabschluss zwischen der DZBW und der AKDB ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens und europaweiter Ausschreibung u. a. einen Verstoß gegen Art. 6 i.V.m. Art. 9 der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge sehe. In ihrer Antwort vom 5. März 2007 wies die Bundesregierung die Kommission auf den Umstand des rechtskräftig abgeschlossenen Nachprüfungsverfahrens hin, so dass aus ihrer Sicht für die Kommission mangels Rechtsschutzinteresse kein Grund bestünde, das Vertragsverletzungsverfahren fortzusetzen.

Weiterhin fügte die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt hilfsweise zur Begründetheit hinzu, dass nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. c und d der Richtlinie 93/36/EWG keine öffentliche Vergabebekanntmachung geboten gewesen sei, da auf Grund der Beschaffungsdringlichkeit der Ausnahmetatbestand erfüllt und zudem die Einhaltung der in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 93/36/EWG vorgesehenen Eilfristen unmöglich gewesen sei. So habe zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung wegen technischer Besonderheiten und unvorhergesehener Eilbedürftigkeit nur eine bestimmte Software die verwendete Software sofort ersetzen können. Die Beweislast dafür, dass die technischen Spezifikationen erfüllt seien, treffe den Bieter und nicht den öffentlichen Auftraggeber, der nur verpflichtet sei, die Prüfung mit einer den Umständen entsprechenden Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen. Eine Testinstallation durch weitere Anbieter wäre in Ansehung der Eilbedürftigkeit der Ersatzbeschaffung unangemessen gewesen.

Die Kommission hielt diese Antwort für unbefriedigend und hatte daher am 24. August 2008 Klage erhoben.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung bestätigte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung, dass die Einleitung eines europäischen Vertragsverletzungsverfahrens auch nach Abschluss eines nationalen Nachprüfungsverfahrens nicht den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit zu Gunsten des erfolgreichen Bieters und allgemein dem Grundsatz der Rechtskraftwirkung zuwiderlaufe.

Das nationale Nachprüfungsverfahren diene dem Schutz der unberücksichtigten Bieter, während das Vertragsverletzungsverfahren im allgemeinen Interesse die Beachtung des Gemeinschaftsrechts sicherstelle.

Hinsichtlich der Begründetheit folgte der EuGH ebenfalls der Kommissionsargumentation, die ihre Klage darauf stützte, dass der in Rede stehende Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/36/EWG falle. Weiterhin habe die DZBW den Auftrag nicht im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Aufforderung zur Teilnahme vergeben können, da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/36/EWG vorgesehenen, eng auszulegenden Ausnahmen nicht erfüllt seien.

Ungeachtet der Frage nach der Schlüssigkeit der EuGH-Argumentation zum Rechtsschutzinteresse und zur Dringlichkeit wurde einem entscheidenden Punkt des Verfahrens aus kommunaler Sicht leider kaum Beachtung zuteil. So ist es im Interesse öffentlicher Einrichtungen äußerst bedauerlich, dass auch die Bundesregierung nicht die grundsätzliche Anwendung des EU-Vergaberechts auf den zugrunde liegenden Sachverhalt stärker in Frage stellte. Damit wurde – gerade im Lichte der jüngst eingeleiteten Rechtsperspektivtendenz zum Verhältnis „Vergaberecht und öffentlich-öffentliche Einrichtungen“ (vgl. zuletzt Brüssel Aktuell 34/2009) – die Chance vertan, vehementer den besonderen Charakter der interkommunalen Kooperation auf der Grundlage einer öffentlichen Organisationshoheit und die daraus resultierende Unanwendbarkeit des Vergaberechts in den Argumentationsvordergrund zu stellen.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/
 aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2009/
 bruessel_aktuell_2009.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2009/bruessel_aktuell_2009.htm)

EDV



Barrierefreier Internetauftritt

Um Menschen mit Behinderung den Zugang zum kommunalen Internetauftritt zu erleichtern, haben bereits viele Städte, Märkte und Gemeinden ihren Web-Auftritt barrierefrei gestaltet. Eine größere Schrift, eine klarere Navigation sowie der Zugriff auf Vorlese-Software ermöglichen behinderten Menschen mit ihrer Gemeinde via Internet in Kontakt zu treten. Doch ist dieser barrierefreie Internetauftritt tatsächlich geeignet, um behinderten Menschen diesen Zugang zu erleichtern?

Diese Frage klärt ein hochqualifiziertes Expertenteam für barrierefreies Internet, der PSG Programmier-Service GmbH, ein Unternehmen der Stiftung Pfennigparade. Die Stiftung Pfennigparade bzw. die PSG ist einer der ersten in Deutschland zertifizierten Spezialisten und autorisierte Prüfstelle für barrierefreie Web-Auftritte. Diese Spezialisten sind selbst behindert und können hochqualifiziert und authentisch beraten. Kommunen, die ihren barrierefreien Web-Auftritt unter diesen Gesichtspunkten einmal auf den Prüfstand stellen wollen, können sich an diese anerkannte Werkstatt für körperbehinderte Menschen in München wenden, um ein Kostangebot hierfür einzuholen. Telefonisch unter: 089/8393-8789 oder via Internet über internet@psg-online.com.

Sport



Kongress „Starker Sport – starke Kommunen“

Die enge Zusammenarbeit von Kommunen und organisiertem Sport ist für die Sportentwicklung in Deutschland von großer Bedeu-

tung. Aus diesem Grund findet am 5. und 6. März 2010 in München ein gemeinsamer Kongress des Deutschen Städtetags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Olympischen Sportbunds mit dem Titel „Starker Sport – starke Kommunen! – Wege für eine zukunftsfähige Partnerschaft“ statt.

Das Ziel des Kongresses ist es, die Bedeutung des Sports für die Städte und Gemeinden zu diskutieren und voranzubringen sowie gleichzeitig die vielfältigen Leistungen der Kommunen für den Sport und im Umfeld der Sportentwicklung zu betrachten. Der Kongress bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit eines intensiven Austauschs zu aktuellen Themen der Sportentwicklung, der Rahmenbedingungen und Schnittmengen zur kommunalen Entwicklung. Dadurch sollen Anregungen und Impulse für einen Ausbau der Zusammenarbeit vor Ort gewonnen und vermittelt werden.

Der Kongress wendet sich an interessierte Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Sportpolitik und -verwaltung sowie aus dem organisierten Sport und seinen Verbänden und Vereinen. Darüber hinaus wendet er sich an Repräsentanten aus Sportpolitik, öffentlicher Sportverwaltung und der Wissenschaft.

Vom 5. bis 6. März werden in der Eventarena in München verschiedene Workshops angeboten, die zentrale Themen der Sportentwicklung sowie Handlungsfelder der Kommunalpolitik aufgreifen und durch Beispiele aus der Praxis illustriert werden. Dazu zählen beispielsweise die Themen Integration und Sport, Sportstättenentwicklung, kommunale Sportförderung, Auswirkungen von Sportgroßveranstaltungen oder Finanzierung des kommunalen Sports. Am Abend des 5. März ist ein Empfang in der BMW-Welt auf Einladung der Stadt München vorgesehen.

Anmeldungen können ab Ende November 2009 über den Internetauftritt des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (www.dstgb.de) vorgenommen werden.

Die Teilnahme am Kongress ist kostenlos.

39. Bayerische Behörden- Skimeisterschaft 2010 in Nesselwang

Die 39. Bayerischen Behörden-Skimeisterschaften der Inneren Verwaltung werden am

29./30. Januar 2010 in Nesselwang ausgetragen. Der Markt Nesselwang versendet die Ausschreibungsunterlagen ohne Anforderung an die Behörden, von denen bisher Bedienstete an den Behörden-Skimeisterschaften teilgenommen haben. Wer bisher nicht teilgenommen hat, kann die Ausschreibungsunterlagen beim Markt Nesselwang, Hauptstr. 18, 87484 Nesselwang (Tel. 08361/9122-0, Fax 08361/9122-33) oder der Tourist-Information, Lindenstr. 16, 87484 Nesselwang (Tel. 08361/9230-42, Fax 08361/9230-44) anfordern. Ab Mitte Dezember 2009 sind die Ausschreibungsunterlagen auch unter der Adresse <http://www.nesselwang.de> ersichtlich. Anmeldeschluss ist Freitag, der 22. Januar 2010.

Straßen + Verkehr



Qualifizierung der Verkehrs- überwacher

Die BVS bietet ab 2010 eine neue Qualifizierung für die Außendienstmitarbeiter/innen der Kommunalen Verkehrsüberwachung an und ermöglicht damit künftig eine stufenweise an den Wissensstand angepasste gründliche Aus- und Fortbildung Überwachungspersonals, das in den Kommunen eingesetzt wird.

Insbesondere kleinere Kommunen investieren bisher eher wenig in die Aus- und Fortbildung oder geben die Verkehrsüberwachung in die Hände externer Dienstleister, ohne deren Qualitätsstandard bei der Auswahl des eingesetzten Personals und der Überwachungstätigkeit beurteilen zu können.

Die Qualität der Überwachungsarbeit vor Ort und die Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung seitens der Bevölkerung wird aber von den Kommunen als eines der Aushängeschilder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstanden, zumal gerade dieser Personenkreis von der Bevölkerung vor Ort besonders kritisch wahrgenommen wird.

Ziel und Vorteile der Neukonzeption für die Kommunen:

Beim Einsatz externer Dienstleister kann aufgrund einer Vergleichbarkeit gezielter nach

der Qualifikation des dort eingesetzten Personals nachgefragt werden.

Bei der Aus- und Fortbildung des eigenen Personals geringere Grund-Ausbildungskosten und Abwesenheitszeiten sowie mehr Flexibilität in der Weiterführung einer Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger bei ihrem Arbeitgeber bleiben oder gefördert werden sollen.

Höhere Qualität und Rechtssicherheit bei der Durchführung der Überwachungstätigkeiten.

Bei ausreichender Teilnehmerzahl können Module und Nachzertifizierungen auch vor Ort durchgeführt werden.

Inhalte, Termine und Kosten finden Sie im Internet unter www.bvs.de/gkvue.

Weitere Fragen zur Neukonzeption beantwortet Ihnen gerne Frau Michaela Thienemann, Tel. 089/54057-620, E-Mail: thienemann@bvs.de.



Analyse des Umweltprofils

Wie ist meine Region bei den Themen Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Energieerzeugung aufgestellt? Welche Umweltprojekte gibt es? In welchem Maße ist Umweltmanagement bei den Unternehmen der Region etabliert und wie wird die Lebensqualität im Hinblick auf die Umwelt von den Bürgern eingeschätzt? Im Rahmen der Lokalen Agenda 21 haben viele Kommunen bereits gute Fortschritte erzielt und sinnvolle Konzepte zur nachhaltigen Entwicklung der Region ausgearbeitet. Vielerorts sind jedoch erste Ermüdungserscheinungen zu verzeichnen und manche Prozesse sind inzwischen sogar schon völlig im „Sand“ verlaufen. Das ist nicht nur im Hinblick auf die bereits geleistete Arbeit bedauerlich auch vom finanziellen Gesichtspunkt her versickern zunehmend ungenutzte Potentiale. So zum Beispiel bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Laut einer Studie des Umweltbundesamtes sollen die Einsparpotentiale für den Energieverbrauch auf Kläranlagen bei bis zu 70%

liegen. Da die Abwasserreinigung mit ca. 20% der größte kommunale Stromverbraucher ist liegt hier ein gewaltiges Potential Kosten zu senken. Diese Tatsache ist vielen Entscheidungsträgern in den Gemeinden und Kommunen bekannt, jedoch fehlen oftmals exakte Zahlen und vor allem der Vergleich mit anderen Regionen. Nur so lässt sich herausfinden, ob es sich wirklich lohnt in einen Bereich zu investieren oder ab das Geld an anderer Stelle nicht vielleicht mehr Nutzen stiftet.

Mit dem Umweltcluster Chancenkompass steht speziell für Städte und Kommunen eine wissenschaftlich fundierte Methode zur Verfügung die hilft eine umfassende Analyse des Umweltprofils einer Region zu ermitteln. Dabei wird neues Datenmaterial erhoben, mit bereits existierenden Daten zusammengeführt und zu Kennzahlen verdichtet. Diese Kennzahlen liefern die Basis für einen überregionalen Vergleich und führen zu konkreten Handlungsempfehlungen. Somit lässt sich der bereits eingeschlagene Weg einer Kommune in Richtung Nachhaltigkeit bewerten und neue Perspektiven werden aufgezeigt. Landrat Albert Löhner von der bereits evaluierten Region Neumarkt i.d. OPf. bestätigt dies begeistert: „Bereits seit mehr als 10 Jahren entwickeln wir uns hin zu einer Umweltregion. der Umweltcluster Chancenkompass zeigt die Früchte dieses Engagements und eröffnet uns neue Perspektiven.“

Der Chancenkompass wird vom Umweltcluster Bayern in Kooperation mit der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg angeboten. Der Umweltcluster Bayern ist ein Gemeinschaftsprojekt aller bayerischen Industrie- und Handelskammern und zweier Handwerkskammern und wird vom bayerischen Wirtschaftsministerium gefördert. Sein Auftrag ist es, die Akteure im Bereich der Umweltwirtschaft zu vernetzen und so einen Mehrwert für den Standort Bayern zu generieren. Sein Angebot für Kommunen und Gemeinden reicht von Beratung über Fördermöglichkeiten und Unterstützung bei der Antragstellung bis hin zu Vermittlung an Fachbehörden und wissenschaftliche Institutionen bei technischen Fragestellungen. Besonders interessant für Kommunalvertreter sind auch die einschlägigen Informationsveranstaltungen des Clusters. Beispielsweise zum Thema Effizienzsteigerung und Kostensenkung bei Kläranlagen oder über die Möglichkeiten der energetischen Verwertung von kommunalen Abfällen.

Bei Fragen rund um das Leistungsangebot des Clusters und zum Umweltcluster Chancenkompass wenden Sie sich an die Geschäftsstelle in Augsburg.

Umweltcluster Bayern, Am Mittleren Moos 48, 86167 Augsburg, Tel. 0821/99987-16, Telefax 0821/9998716, info@umweltcluster.net, www.umweltcluster.net.



Klima-Holzwürfel

Der Bayerische Gemeindetag beteiligt sich aktiv an einem neuen Projekt für Klimaschutz und Anpassung: den Klima-Holzwürfel. Forstminister Helmut Brunner hatte ihn im August gemeinsam mit den forstlichen Verbänden und Vereinen in Bayern enthüllt. Ein Jahr nach der „Weihenstephaner Erklärung zu Wald und Forstwirtschaft im Klimawandel“ traten die 22 Unterzeichner („F 22“), zu denen auch der Gemeindetag gehört, mit diesem innovativen Projekt an die Öffentlichkeit heran – und an die Gemeinden. Erklärtes Ziel ist es, dass möglichst viele Gemeinden einen Klima-Holzwürfel aufstellen. Dies soll dem Klimaschutz und der Anpassung vor Ort weitere Dynamik verleihen.

Wald und Holz tragen als Kohlenstoff-Speicher sowie als Bau-, Dämm- und Brennstoff ganz erheblich beim Klimaschutz bei. Gleichzeitig werden Wälder und Waldbesitzer vom Klimawandel gehörig gebeutelt. Aus diesem Grund sind gemeinschaftliche Anstrengungen erforderlich, für die jede Hilfe dringend gebraucht wird, insbesondere auch die der Gemeinden als Entscheider, Multiplikatoren und Vorbilder.

Drei zentrale Botschaften

Mit dem Klima-Holzwürfel sollen daher neue Impulse an die Bürger, an die Waldbesitzer und an die örtliche Wirtschaft ausgelöst werden. Die nach oben zeigenden Würfelseiten vermitteln auf modernen Grafiktafeln deutliche Botschaften:

- CO₂ – Der Klimawandel bedroht Menschen und Wälder – in jeder Gemeinde.
- O₂ – Anpassung der Wälder ist notwendig, um die lebenswichtigen Funktionen zu bewahren.
- m³ – wirksamer Klimaschutz ist möglich – durch Wald und Holz.

Form follows function

Die charakteristische Form eines auf der Spitze stehenden Würfels ist Programm: Beim Klimawandel steht es Spitz' auf Knopf, doch noch sind die Würfel nicht endgültig gefallen. Bei entsprechender Anstrengung haben wir unser Schicksal noch in der Hand. Der Holzwürfel ruft also dazu auf, selber aktiv zu werden statt passiv zu verharren. Das Volumen von einem Kubikmeter entspricht genau der Holzmenge, die pro Sekunde in Bayerns Wäldern nachwächst.

Vielfältige Verwendungszwecke

Der Klima-Holzwürfel soll als wiedererkennbares Symbol für vielfältige Aktivitäten eingesetzt werden. Einerseits kann die Gemeinde – alleine oder mit Partnern – Aktionen und Veranstaltungen daran anknüpfen, z.B. Vorträge für Waldbesitzer oder Bauwillige. Andererseits lässt er sich u.a. in örtliche Kunstausstellung, in das Sommerferienprogramm oder in Beiträge für die Klimawoche einbinden, bis hin zum Internetauftritt oder Regionalmarketing. Der Phantasie sind kaum Grenzen gesetzt.

Außendarstellung der Gemeinde

Die Gemeinde kann mit dem Klima-Holzwürfel ein sichtbares Zeichen für Wald, Holz und Klimaschutz setzen – nach „innen“ an die Bürger, aber auch nach außen und nach „oben“.

Nicht kaufen, sondern nachbauen!

Der Klima-Holzwürfel ist kein Verkaufsobjekt, sondern eine Mitmachaktion. Alle Gemeinden sind eingeladen, ihn mit eigenen Kräften (z.B. Bauhof) oder gemeinsam mit Kooperationspartnern (Handwerker, Ausbildungsstätten, Behinderterwerkstätten) nachzubauen. Original-Baupläne und Grafikdateien stehen unter www.weihenstephaner-erklaerung.de kostenlos zum Herunterladen bereit. Dort finden Sie auch einen Ansprechpartner für technische Rückfragen sowie die aktuelle Informationsbroschüre.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt den Gemeinden, die wichtigen kommunalen Themen rund um Wald, Holz und Klimawandel aktiv aufzugreifen. Die Gemeinden und ihre Bürger bekommen den Klimawandel als Erste zu spüren. Der notwendige Sinneswandel beginnt man besten an der Basis, in den Gemeinden.



Grabstätten- gestaltung

**Seminar vom
19. – 20. April 2010
in Kassel**

Grabgestaltung heute – zwischen individueller Anlage und Abgabe

Das gekennzeichnete und bepflanzte Einzelgrab ist auf Friedhöfen die Regel. Für viele Menschen ist es ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken, der regelmäßig und häufig aufgesucht wird. Unser Verständnis von Friedhof baut darauf auf, dass vor allem Trauernde „ihre“ Gräber besuchen, das macht den Friedhof lebhaft und interessant. Welche Vorteile und Möglichkeiten liegen in der individuellen Gestaltung einer Grabstätte? Inwieweit sind Gestaltungsrichtlinien sinnvoll?

Daneben werden heute auch Grabarten nachgefragt, die nicht von den Hinterbliebenen gepflegt werden und dennoch würdige Gräber sein sollen, zum Beispiel Anlagen mit pflegeleichten Gräbern oder naturnahe Gestaltungen. Welche neue Grabarten bieten Friedhofsträger hierzu an und wie bewähren sie sich? Wie sind sie in der Friedhofssatzung zu verankern?

Aktuelle Entwicklungen in der Grabstätten-gestaltung werden in der Praxis des Friedhofs vor Ort und im Vortrag vorgestellt und die Folgen sowohl für die Bewältigung der Trauer wie auch für den Friedhof diskutiert. Über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird informiert und bezogen auf die Praxis der Grabsteinbearbeitung werden verschiedene Materialien und Techniken vorgestellt.

Tagungsort:

Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25 – 27, 34117 Kassel.

Tagungsbeginn:

Montag, 19. April 2010 um 9.30 Uhr

Tagungsende:

Dienstag, 20. April 2010, ca. 17.00 Uhr

Leitung:

Hr. Joachim Diefenbach (Jurist)

Fr. Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing. Freiraumplanung)

Hr. Gerold Eppler (Steinbildhauer, Kunstpädagog, M. A.)

Tagungskosten:

Mit zwei Übernachtungen incl. Frühstück und Mittagessen 430,- € (Mitglied AFD: 380,- €).

Mit einer Übernachtung incl. Frühstück und Mittagessen 360,- € (Mitglied AFD: 310,- €).

Ohne Übernachtung 300,- € incl. Mittagessen (Mitglied AFD 250,- €).

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegen „Mark Hotel Hessenland“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (So., 18.04.2010) ist möglich.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 02. April 2010).

Jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen.

Anmeldung an:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.,
Weinbergstr. 25-27, 34117 Kassel
Herr Joachim Diefenbach
Tel. (0561) 918 93-26
Fax: (0561) 91893-10
E-mail: diefenbach@sepulkralmuseum.de



Neues zu Feuerwerken

- BVS-Seminar -

Das 4. Sprengstoff-Änderungsgesetz regelt die Einteilung der pyrotechnischen Gegenstände völlig neu. Damit erweitern sich die bisherigen Zuständigkeiten der Kommunen bei der Genehmigung zum Abbrennen von Großfeuerwerken, Privatfeuerwerken und bei der Bühnentechnik und bei Ausnahmegenehmigungen von Verboten.

Die BVS bietet den Mitarbeiter/innen von kreisangehörigen Gemeinden, Großen Kreisstädten und kreisfreien Städten daher 2010 ein auf diese Neuerungen abgestimmtes Seminar an.

Inhalte

- Neue Einteilung der Pyrotechnischen Gegenstände nach dem 4. Sprengstoff-Änderungsgesetz
- Neuregelung der Zuständigkeiten
- Rechtliche Voraussetzungen nach dem Sprengstoffgesetz
- Erforderliche Antragsunterlagen
- Genehmigungs- bzw. Ausnahmescheid erstellen
- Sicherheitsvorschriften kennen

Termine und Orte

03.02.2010 München

08.02.2010 Nürnberg

12.04.2010 Würzburg

Gebühr: 140,- Euro

Anmeldung und Information direkt bei der BVS, www.bvs.de, kundenservice@bvs.de

Inhaltliche Fragen: Michaela Thienemann, thienemann@bvs.de, 089/54057-620

Lehrgang zur Feuerbeschau

Die Branddirektion München bietet im Jahr 2010 wieder einen Feuerbeschau-Lehrgang in zwei Terminblöcken an. Er richtet sich an Personen, die eigenverantwortlich die Aufgaben der Feuerbeschauverordnung übernehmen. Im Lehrgang werden im Wesentlichen Kenntnisse über brandschutztechnische Bestimmungen des Baurechts sowie des Verwaltungsrechts vermittelt, die für die Durchführung einer Feuerbeschau erforderlich sind.

Die Feuerbeschau wird in Bayern durch die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 geregelt. Danach obliegt den Gemeinden die Durchführung der Feuerbeschau. Über die Durchführung entscheiden sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das heißt, dass die Gemeinden selber festlegen können, wann, in welchen Zeitabständen und in welchen Gebäu-

den sie die Durchführung der Feuerbeschau für erforderlich halten. Eine Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen.

Die Regierungen wurden in der Vergangenheit auf Grund aktueller Anlässe (Brände in Kindergärten und Schulen, Beschwerden von Bürgern über die Nichtdurchführung der Feuerbeschau) vom Bayerischen Staatsministerium gebeten, wieder auf die Wichtigkeit der Feuerbeschau hinzuweisen.

In München wird die Feuerbeschau durch die Abteilung „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ der Branddirektion München durchgeführt. Im vergangenen Jahr – 2008 – wurden bei etwas über 12000 Feuerbeschauen allein in München über 28000 Mängel festgestellt; davon lag sogar 736 Mal die erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit (Art. 54 Abs. 4 BayBO) vor. Dies zeigt, dass die Feuerbeschau ein wichtiges Instrumentarium ist, die brandschutz-technische Sicherheit in Gebäuden aufrecht zu erhalten.

Da für den ordnungsgemäßen Vollzug einer Feuerbeschau umfangreiche Kenntnisse im brandschutztechnischen und verwaltungsrechtlichen Bereich erforderlich sind, hat die Branddirektion auf die Ausbildung neuer Mitarbeiter im Bereich der Feuerbeschau schon immer großen Wert gelegt.

Im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen, aber auch auf Anfragen aus dem Umland hat die Branddirektion 2007, 2008 und 2009 jeweils einen zusammenhängenden 4-wöchigen Lehrgang durchgeführt, in dem das Grundwissen für „Feuerbeschauer“ konzentriert vermittelt worden ist. Die Unterrichte erteilten Beamte des Vorbeugenden Brandschutzes in ihren jeweiligen Fachgebieten, erfahrene Feuerbeschauer und Verwaltungsbeamte der Branddirektion. In dem Lehrgang wurden sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse vermittelt.

Die Branddirektion hat sich auf Grund des positiven Echos und weiterer Anfragen entschieden, einen erneuten Feuerbeschaulehrgang anzubieten, der erstmalig in zwei Terminblöcken durchgeführt wird. Teil I findet in der Zeit vom 17.02. – 26.02.2010 und der Teil II in der Zeit vom 15.03. – 26.03.2010 statt. Der Lehrgang wird auf 15 Teilnehmer begrenzt; die Kosten für eine Teilnahme betragen insgesamt ca. 1500,00 €.

Sofern Sie Fragen oder Interesse am Lehrgang haben, setzen Sie sich bitte mit der Branddirektion in Verbindung. Sie erreichen sie unter der E-Mail-Adresse bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de oder telefonisch unter (089) 2353-3115 oder 2353-3140.

Die Anmeldung mit zugesicherter Kostenübernahme ist bis spätestens 18.12.2009 erforderlich. Die Zuteilung der Lehrgangplätze erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen. Lehrgangsabsagen bis zum 15.01.2010 sind gebührenfrei. Bei Absagen nach dem 15.01.2010 müssen die Lehrgangsgebühren anteilmäßig berechnet werden.

Anmeldung an:

Branddirektion München
Abt. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München
Tel. 0 89 / 2353-3140
Fax 0 89 / 2353-4145
E-mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: h_auer@web.de

Fäkalschlammstation zu verkaufen

Der Abwasserzweckverband Obere Schwabach verkauft eine Rotamat-Fäkalschlammstation RO 3.2, Bj. 1999, ungebraucht, Baugröße 500, mit Spritzdüsenleiste. NP: 12000,- €, VB: 6000,- € gegen Selbstabholung.

Anfragen und Angebote richten Sie bitte an den Abwasserzweckverband Obere Schwabach, Tel. 0 91 92 / 92 52-75, Fax 0 91 92 / 92 52-60, Mail: rathaus@igensdorf.de

Mehrzweckfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Syrgenstein, Landkreis Dillingen a.d. Donau, verkauft ein Mehrzweckfahrzeug (Fahrgestell: Renault) – zuletzt genutzt als Sonder-Feuerwehr-Kfz. Erstzulassung 08.02.1991, OTTO/GKAT, K70/4500, Hub-

raum 2165, ohne Beladung, mit Funkgerät und Martinshorn (letzte HU Nov. 2009). Das Fahrzeug ist auf der Homepage unserer Feuerwehr ist auf der Homepage unserer Feuerwehr unter www.ffw-landshausen.de zu sehen.

Angebote sind an die Gemeinde Syrgenstein, Ringstraße 35, 89428 Syrgenstein, zu richten. Nähere Angaben zum Fahrzeug erteilt Herr Kommandant Horsch, Mobil 0176 / 51 43 32 18.

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Stadt Viechtach verkauft ein Löschgruppenfahrzeug LF 8, IVECO-Magirus 75-16 A, 104 KW, zul. Gesamtgewicht 7495 kg (Führerscheinklasse 3 bzw. C 1!), ca. 20000 km, Differentialsperre, Standheizung, Reifen 205/75 R17,5 in 2007 erneuert, 700 l Wassertank nachgerüstet, ohne Funk und ohne feuerwehrtechnische Beladung, EZ: 16.07.1987, TÜV 8/2011. Guter Zustand, momentan noch im Einsatz, frei ab Mai/Juni 2010.

Weitere Informationen oder Bilder erhalten Sie vom 1. Kommandant Andreas Wagner, Waldäckerweg 5, 94234 Viechtach, Tel. 01 71 / 6 95 02 53, E-Mail: andreas.wagi.wagner@gmx.de.

Notstromaggregat zu verkaufen

Die Gemeinde Lindberg verkauft ein Notstromaggregat der Firma Bauscher mit folgenden technischen Daten: Baujahr 1965, Leistung 20 kVA, Gewicht des Anhängers 1840 kg, Anhänger mit Auflaufbremse. VB: 2900,- €

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Lindberg, Herrn Georg Schreder, Tel. 0 99 22 / 84 34-16, Fax 0 99 22 / 84 34-30, E-Mail: sicherheit@lindberg.landkreis.regen.de. Dort kann auch ein Foto angefordert werden.

Literaturhinweise



Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch:

Bayerisches Datenschutzgesetz,

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

17. Aktualisierung, Stand Juni 2009, 142 Seiten, 46,95 €, Gesamtwerk (1.122 Seiten, 1 Ordner) 78 €

Durch die 17. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Die Kommentierung der Datensicherungsvorschrift Art. 7 BayDSG wurde im Hinblick auf die rasante Entwicklung der EDV völlig überarbeitet. Bei Art. 34 BayDSG wurde die Errichtung des - in der Regierung von Mittelfranken eingerichteten - Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht berücksichtigt. Im Teil „Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis bei bayerischen öffentlichen Stellen“ wurde das neue Beamtenstatusgesetz und die Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes eingearbeitet.

Jäde:

Bauordnungsrecht Sachsen

54. Ergänzungslieferung

Jäde u.a.:

Bauordnungsrecht Thüringen

43. Ergänzungslieferung

Schreml u.a.:

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

98. Ergänzungslieferung, 69,95 €

Hürholz:

Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung

44. Ergänzungslieferung, 89,95 €

Weiß u.a.:

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

155. Ergänzungslieferung, 98,95 €

Ballerstedt u.a.:

Personalvertretungsgesetz in Bayern

Kommentar

120. Ergänzungslieferung, 93,95 €

Schleicher/Bühler:

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Text, 34,95 €

Thimet u.a.:

Kommunalabgabenrecht in Bayern

45. Ergänzungslieferung, 79,95 €

Schwegmann u.a.:

Bundesbesoldungsgesetz

Kommentar

142. Ergänzungslieferung, 99,95 €

Breier:

TVöD-Kommentar

32. Ergänzungslieferung, 95,95 €

Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

90. Ergänzungslieferung, 59,95 €

König, Luber u.a.:

Personalpraxis

145. Ergänzungslieferung, 99,95 €

Leiß/Poth-Mögele u.a.:

EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand

29. Ergänzungslieferung

Stegmüller u.a.:

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar

87. Ergänzungslieferung, 98,95 €

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

43. Ergänzungslieferung, 61,95 €

Rudolf Haufe Verlag, München

Praxisleitfaden „Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens in Bayern“

Der neue Praxisleitfaden ist für Kommunen, die auf NKF und Doppik umsteigen wollen, eine Pflichtlektüre – für alle, die heute noch nicht umsteigen wollen, eine wichtige Informationsquelle über Anforderungen und praktische Tipps für Vermögenserfassung und -bewertung mit vielen Beispielen aus der kommunalen Praxis. Der Freistaat Bayern hat die einschlägigen Rechtsgrundlagen in der kommunalen Haushaltsverordnung Doppik und in der Bewertungsrichtlinie veröffentlicht. Um den bayerischen Kommunen Hilfestellungen zu geben, werden die Grundlage für Inventur und Bilanzierung vorgestellt und erläutert. Diesem Einführungsteil folgen Erläuterungen und Hinweise für einzelne Vermögensarten. Die Autoren geben anhand vieler Beispiele konkrete Anregungen zu Inventurverfahren, (sinnvollen) Vereinfachungen, Bewertung und Bilanzierung.

Enthalten sind u.a. nachfolgende Themenbereiche:

- Grundlagen, Anforderungen und Organisation der Inventur
- Aufbau einer aussagekräftigen Dokumentation zur Wertermittlung
- Grundlagen der Bewertung und Bilanzierung
- Zulässige Vereinfachungsverfahren und deren praktische Anwendung
- Hinweise und spezielle Vorschriften zur Erfassung und Bewertung u.a. von
 - Immateriellen Vermögensgegenständen
 - Grundstücken
 - Gebäuden
 - Infrastrukturvermögen
 - Kunstgegenständen
 - Betriebsausstattungen
 - Umlauf- und Vorratsvermögen

Die beiliegende CD-ROM enthält Arbeitshilfen für die praktische Durchführung der Vermögenserfassung und -bewertung und eine gezielte Auswahl einschlägiger Rechtsgrundlagen.

Zu den Autoren:

Dr. Horst Körner hat die Gemeindehaushaltsreform in Pilotprojekten und Gremien bundesweit begleitet. Sönke Duhm berät viele bayerische Kommunen bei der Organisation, Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens. Monika Huber entwickelt als Beraterin und Ingenieurin insbesondere Methoden und Vorgehensmodellen zur Bewertung von Liegenschaften und Bauwerken.

Erschienen ist der Leitfaden im Oktober 2009 beim Rudolf Haufe Verlag in München (ISBN: 978-3-448-08698-0; Bestell-Nr. 01249-0001).



Zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

Den Mandatsträgern und Mitarbeitern in unseren kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden, den Verwaltungsgemeinschaften und den Zweckverbänden sowie allen Freunden des Bayerischen Gemeindetags wünschen das Präsidium, der Landesausschuss und die Geschäftsstelle ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2010.

Wir wünschen allen Mandatsträgern, während der kommenden Feiertage Besinnung und Muße zu finden, um Kraft zu schöpfen für die Aufgaben, die auch im nächsten Jahr zum Wohle unserer Bürger zu bewältigen sein werden.

An der Jahreswende danken wir allen Verantwortlichen in unserem Mitgliederbereich herzlich für die Unterstützung unserer Verbandsarbeit im Jahr 2009. Gleichzeitig bitten wir, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt auch im neuen Jahr fortzusetzen. Unser Dank gilt auch allen Freunden unseres Verbandes in Legislative und Exekutive, in den uns nahestehenden Verbänden und Organisationen sowie den Vertretern von Presse, Funk und Fernsehen.

Wie bisher wird sich der Bayerische Gemeindetag auch 2010 bemühen, für die Belange der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden erfolgreich einzutreten, um so seinen Beitrag zur Bewältigung der vielfältigen kommunalen Aufgaben zu leisten.



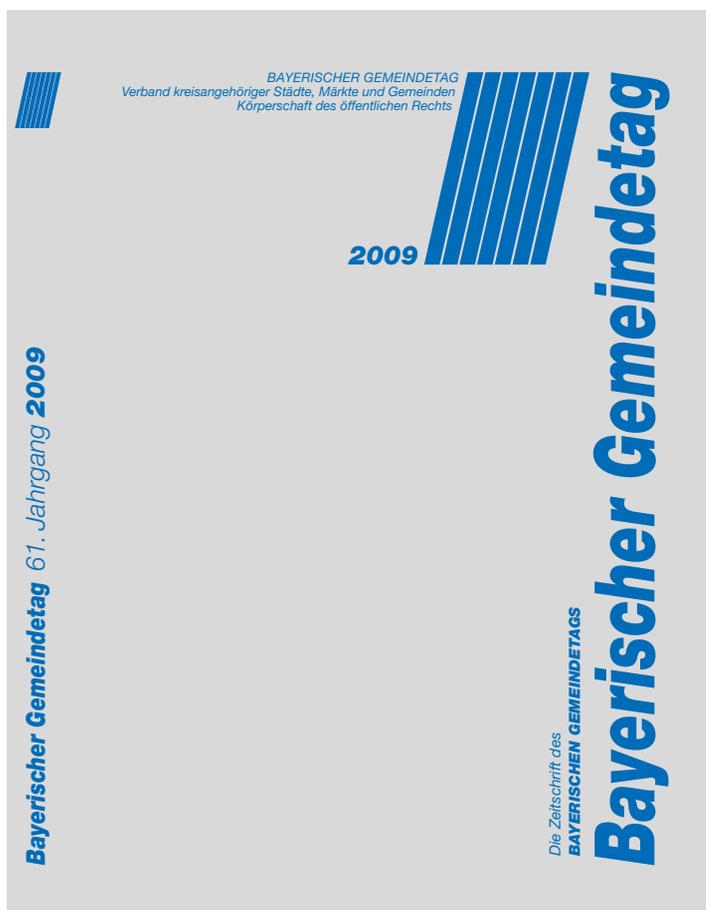
Dr. Uwe Brandl
Präsident



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag als Jahrgangsband



**Dazu
passender,
geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

17,50 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:

DRUCKEREI SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach · Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99